Des bayerischen Volkes

Erwartungen

von

dem Landtage im Jahre 1831.

In zwanglosen Heften abgehandelt.

Viertes Heft.

Das Kulturgesetz, und die darüber im Jahre 1828 in der Kammer der Abgeordneten erstatteten Vorträge.

München.
Bei F. G. Franckh.
1831.

Fünfundzwanzigster Brief.

Wenn je der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1828 mit Grund ein Vorwurf gemacht werden kann über ihre Geschäftsbehandlung, so ist es der, daß sie auf diesem Landtage die Zustandebringung des Gesetzes über die Landeskultur versäumte, und daß, wie gar nicht in Abrede zu stellen ist, die Vortragserstattung so sehr verzögert wurde. In der Sitzung der Kammer vom 8. August 1828 wurde zwar nach den Verhandlungen Bd. 17 S. 275 ff. über eine Stunde mit Hin- und Herreden über diese Verzögerung verdorben, allein der Zweck war erreicht, das Gesetz konnte nicht mehr berathen werden; die großen Wohlthaten, welche der Gesetzes-Entwurf der Nation geboten hatte, wurde derselben auf wenigstens drei Jahre vorenthalten; und dieses konnte in einer Kammer geschehen, in welcher die Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit die Hälfte der Stimmen haben; während auf Prüfung von Beschwerden über angebliche faktische Gerichtsbarkeits-Entziehungen, und auf einen die Lähmung aller Regierungsgewalt bezweckenden Antrag so viele Sitzungen verwendet wurden, daß in denselben das Kulturgesetz unstreitig mit der größten Gründlichkeit hätte berathen werden können.

Es ist dieses um so merkwürdiger, als nach der Verfassung die Anträge der Staatsregierung vor Allem zur Berathung gebracht werden müssen, was hier offenbar vernachlässiget wurde. Am allermerkwürdigsten aber ist die Aeußerung eines Abgeordneten:

> Ja es verlautet von beachtungswürdigen Winken, um diesen Gegenstand in der gegenwärtigen Sitzung nicht zur endlichen Entscheidung zu bringen. Verh. Bd. 17. S. 332.

Sind denn die Abgeordneten dazu versammelt, um sich durch beachtungswürdige Winke gegen amtliche Vorlagen lenken zu lassen, und eine Berathung über einen Gesetzesentwurf zu vereiteln, der von der Regierung amtlich an die Kammer gebracht war, und aus welchem für die ganze Klasse der Landeigenthümer eine große Wohlthat, eine wahrhafte Erleichterung hervorgegangen wäre? Giebt es andere Winke für die Abgeordneten zu beachten, als die Vorschriften der Verfassung und das in ihrem Eide abgelegte Versprechen, in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände und Klassen nach innerer Ueberzeugung zu berathen? Warum wird denn in der angeführten Stelle so geheimnißvoll über die Ursachen gesprochen, aus welchen der genannte Gesetzesentwurf in der fraglichen Versammlung nicht zu Stande gebracht werden konnte? Wenn die fraglichen Motive wenigen Mitgliedern der Kammer unbekannt waren, so war es unnöthig, sie darauf hinzuweisen; aber der Nation waren sie nicht bekannt, und diese hatte ein Recht, solche Motive zu erfahren, da sie bei dem Gesetzesentwurfe so sehr betheiligt war, und von Seite der Regierung der Vollendung des Gesetzes kein Hinderniß gelegt wurde. Ist das vielleicht die gerühmte Oeffentlichkeit? oder darf hievon eine Ausnahme gemacht werden, wenn man Ursache hat, sie zu scheuen? Soll sich die so sehr bethei-

ligte Nation mit einigen in Dunkel gehüllten Worten begnügen? daß solche beachtungswürdige Winke nicht von der Staatsregierung kamen, beweiset schon der Umstand, daß im Landtagsabschiede vom 15. August 1828 ausdrücklich gesagt ist:

Ungern vermissen wir unter diesen Früchten die Ergebnisse, eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Kulturgesetzes.

Um so gegründeter ist das Recht der Nation, zu erfahren, woher denn solche beachtungswerthe Winke kamen, welche mehr galten, als Verfassungs-Vorschriften. Doch die verlorne Zeit ist unwiderruflich verloren, und die Nation wird sorgen, daß sie ähnliche harte Verluste durch ihre Abgeordneten nicht wieder leidet, sie wird öffentlich Rechenschaft fordern.

Es war schon eine eigene Erscheinung, zwei Mitglieder der Kammer aus der Klasse der Grundherrn als Re- und Koreferenten im Ausschusse zu sehen über einen Gesetzesentwurf, bei welchem diese Mitglieder vorzüglich betheiligt erschienen; da nach aller Geschäftsordnung in Bayern gerade diese Mitglieder als vorzüglich Betheiligte sich des Referirens hätten enthalten sollen. — Doch genug hievon, es muß nun dafür Sorge getragen werden, daß dieses Gesetz wenigstens auf dem nächsten Landtage zu Stande komme, und die gemachten Fehler vermieden werden.

Es ist nun an dem, den Gesetzesentwurf selbst näher zu prüfen, und des Volkes Erwartungen von demselben näher zu bezeichnen.

Die Grundsätze, von welchem bei Entwerfung des Gesetzes ausgegangen wurde, sind offenbar die einzig wahren. Es ist anerkannt, daß nicht die größte Ausdehnung des Feldbaues die höchste Kultur sey. Sehr wahr heißt es in den Gesetzes-Motiven:

Nach Bd. 2. S. 10.

Uebrigens würde es irrig seyn, das Charakteristische der Kultur nur in der Theilung der Gemeinheiten aufzusuchen, oder das Bestehen der Kultur nur da als nachgewiesen zu betrachten, wo jede Scholle Landes mit Getreid-Halmen besetzt ist.

Wer möchte bezweifeln, daß der Landbau durch intensive Verbesserung mehr als durch bloße Ausdehnung gewinne, daß die Wirthschaft ihren eigentlichen Kulminationspunkt nur durch eine glückliche Vereinigung entsprechender Verhältnisse zu erreichen vermöge.

Da ist immer erste Forderung, daß der Muth und die Kraft des Landbauers, welcher für das Nützliche Sinn hat, nicht durch den Kampf mit Hindernissen zum voraus erschöpft, oder ihm am Ende der Preis seiner Bemühungen verkümmert werde.

Es scheint daher die Aufgabe der Kulturgesetzgebung keine andere zu seyn, als diese Hindernisse zu entfernen und dem Fleiß seine Ernte zu sichern.

Weiter unten fahren diese Motive fort:

Der neue Gesetzesentwurf geht von der Ansicht aus, daß die nach allgemeinen oder örtlichen Wirthschaftsverhältnissen mögliche Verbesserung des Grundeigenthums weder gehindert werden dürfe, noch die Verbesserung als solche belastet werden sölle, somit jedem Besitzer erlaubt seyn müsse, die Fesseln, welche sein Grundvermögen drücken, unter dem Schutze des Gesetzes und gegen Sicherstellung der Rechte Dritter zu lösen.

Daß diese Grundsätze die wahren seyen für eine Kulturgesetzgebung, ist allgemein anerkannt; und eine

auf diese Grundsätze gebaute und folgerecht durchgeführte Gesetzgebung kann nur wohlthätig wirken.

In dem Vortrage des Herrn Referenten sind diese Grundsätze auch gebührend anerkannt. Dieser Vortrag stellt den Satz an die Spitze, daß die Gebundenheit der Güter als durch das Gesetz gelöst erklärt werden soll, und daß zu dem Ende sogleich Anstalten zur alsbaldigen Lastenvertheilung zu machen seyen. Mit diesem Satze scheint der dritte Ausschuß nicht einverstanden gewesen zu seyn, weil von den Anträgen des Referenten auf diesen Zweck hin auch nicht ein Einziger von dem Ausschusse in seiner Schlußredaktion des Gesetzesentwurfes angenommen worden ist.

Ueberhaupt scheint man noch vielseitig den Grundsatz zu fürchten, daß die Gutsgebundenheit gänzlich gelöset werden müsse, wenn die Kultur des Bodens Fortschritte machen soll, obschon er die Basis eines jeden Kulturgesetzes seyn muß. Bei diesem Stande der Dinge wird eine Entwicklung der Gründe für die Auflösung der Gutsgebundenheit durch ein Gesetz jeder weitern Beurtheilung der Bestimmungen des Kulturgesetz-Entwurfes vorangehen müssen; ich will sie versuchen.

Die Aufgabe eines Kulturgesetzes ist Entfernung aller der Kultur feindlich gegenüber stehenden Hindernisse, Lösung aller die freie Bewegung des Landwirths in seiner Wirthschaft hemmenden Bande. Schon daraus folgt die Nothwendigkeit der Auflösung jeder Gutsgebundenheit.

Nicht der Grund und Boden an sich ist es, welcher in Bayern die Lebensbedürfnisse liefert; seine Ertragsfähigkeit muß angeregt, durch Fleiß und Thätigkeit des Besitzers hervorgerufen werden. Dieses fordert Geld und arbeitende Hände, und der Landwirth kann nur nach dem Verhältnisse seines Vermögens, seines Viehstandes und der mit oder für ihn arbeitenden Hände kultiviren. Es muß ihm daher auch überlassen werden,

seinen Besitzstand an Feld zu diesem seinen Vermögen in das gehörige Gleichgewicht zu bringen. Nur dadurch ist er in den Stand gesetzt, aus seinem Grundbesitze jene Ertragsfähigkeit hervorzurufen, deren dieser fähig ist. Die Gutsgebundenheit ist hiefür das größte Hinderniß; was er auch besitze, was er vermöge, welches sein Viehstand sey, wie viele arbeitende Hände ihm zu Diensten seyen; der Landwirth muß ein bestimmtes Gut bewirthschaften, und eine höhere Kultur ist ihm unmöglich, — daher ist die Erscheinung begründet, daß in allen Gegenden, wo die Gutsgebundenheit besteht, die Dreifelderwirthschaft als das vorherrschende Landwirthschaftssystem besteht, während dasselbe in jenen Gegenden und Ländern, in welchen Gutsgebundenheit in Folge der Zeitverhältnisse oder einer Gesetzgebung verschwand, längst einem bessern Systeme Platz gemacht hat. Natürlich kann da, wo der Bauer gezwungen ist, mehr zu besitzen, als er seinen physischen und pekuniären Kräften nach bebauen kann, derselbe nicht zu einer höhern Kultur fortschreiten, weil alles Kultiviren Geld und Arbeit voraussetzt, und der Kultivirende dem Grund und Boden ein Betriebskapital vorschießen muß, wovon er erst nach längerer Zeit die Zinsen beziehen kann. Natürlich muß er, wenn dieses ihm fehlt, bei dem von seinen Voråltern angeerbten landwirthschaftlichen Betriebe seiner Güter stehen bleiben; und der dritte Theil der herrlichsten ertragsfähigsten Fluren bleibt jährlich ungenützt, auf welchem viele tausend Familien zum Glücke des Staates sich nähren könnten. Schon diese Erscheinung einer Brache liefert den Beweis, daß Bayern noch lange nicht eine seiner Ausdehnung und der Ergiebigkeit seines Bodens angemessene Bevölkerung besitze, und daß sein Viehstand eine Vermehrung auf das Doppelte erlaube.

Dieses führt zu dem ferneren Grunde, daß nämlich die Gutsgebundenheit die Beförderung des Wohl-

standes der einzelnen Landwirthe und hiemit des ganzen Staates hindere.

Der Wohlstand des Staates gründet sich in einem richtigen Verhältnisse der einzelnen Klassen der Staatsbürger unter sich, nämlich des landwirthschaftlichen, Gewerbs- und Handelssystems. Dieses Verhältniß der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern in Bayern ist durch lange andauernde, von Zeitumständen herbeigeführte Verhältnisse so gestört, daß diese Störung das Staatsleben hart drückt, und einen schwer gefühlten Krankheitszustand herbeigeführt hat.

Im Anfange des Krieges, welchem im Jahre 1815 ein Weltfriede sein Ziel setzte, entleerten sich Englands, Preußens und Oestreichs Schatzkammern über Deutschlands Boden, und dieses gründete einen solchen Wohlstand unserer Landwirthe, daß sie hiermit in den Stand gesetzt wurden, den nachher so schwer drückenden Krieg und alle damit verbundenen Unglücksfälle auszuhalten. Durch diesen Krieg, welcher beständig Hunderttausende von Kriegern auf deutschen Boden zur Ernährung geführt hatte, welcher einen ungeheuren Verbrauch und Verderb von Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gewerbfleißes neben der gewöhnlichen Konsumtion herbeigeführt hatte, wurde nicht nur die Kultur der Landwirthschaft außerordentlich befördert, sondern auch die Gewerbe kamen in Flor. Dasselbe trat gleichzeitig in andern Ländern ein, und die bestandenen Handelsverhältnisse wurden sehr verrückt. — Nun ist der Friedensstand eingetreten, und weder der Landwirth hat einen angemessenen Markt für seine Erzeugnisse, noch findet der Gewerbsmann einen Absatz für seine Manufakturen; eben weil sich die Handelsverhältnisse so bedeutend geändert haben; der Passivhandel unseres Vaterlandes wird übergroß, und eine verderbliche Geldnoth droht. Vor Allem muß daher gesorgt werden, die

nachtheilige Handelsbilance zu unsern Gunsten zu wenden, und unsern Aktivhandel zu heben.

Die erste Quelle hiefür muß unsere Landwirthschaft werden, da den Landwirth alle äußern Umstände zur Aenderung seines bisherigen landwirthschaftlichen Systems nöthigen. Mehr Getreid wird gebaut, als verzehrt und abgesetzt wird; der Eigennutz, das kräftigste Motiv menschlicher Spekulationen, führt den Landwirth dahin, dadurch, daß er weniger Getreid baut, demselben einen höhern Werth zu geben, oder mit andern Worten, die Produktion des Getreides mit der Konsumtion in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Dieses kann er nur durch die Aenderung des Systems der Dreifelderwirthschaft, und durch Annahme eines solchen Systems, bei welchem er weniger Getreid, dagegen mehr Handels- und Futterkräuter baut; und gerade dieses sagt dem Staate am besten zu, weil hiedurch ein erhöhter Aktivhandel begründet wird. Um nun den Landwirthen hiefür alle Erleichterung zu geben, muß die Gutsgebundenheit gelöset, und der Landwirth in den Stand gesetzt werden, sich aller überflüssigen Gutstheile entledigen zu können; dann erst, nach hergestelltem Gleichgewicht zwischen seinem Besitz und seinem Vermögen, kann er alle seine Kräfte auf die Kultur seiner übrig bleibenden Grundstücke verwenden, und der Staat und der Landwirth hat dabei keinen Schaden, weil dann aus wenigen Gründen dasselbe gewonnen wird, was vorher auf vielen produzirt wurde, sofort die Bevölkerung offenbar gewinnen muß. Auf diese Art ist es möglich, das gestörte Gleichgewicht zwischen der produzirenden und konsumirenden Klasse der Staatsbürger wieder herzustellen. Der Stand der Handwerker und der der Landwirthe müssen gleichen Schritt halten, beide leben von einander, und mit erhöhter Kultur des Bodens und erhöhter Bevölkerung im Stande

der Landwirthe gewinnt der Handwerker einen frequenteren Markt für seine Erzeugnisse.

Man glaube ja nicht, daß durch das bisherige System der Gutsdismembrationen alle vorgenannten Zwecke erreicht werden. Ich will ganz davon absehen, daß genanntes System eine halbe Maßregel ist, und alle üble Folgen halber Maßregeln in seinem Gefolge hat. Die Erfahrung lehrt schon, daß die bisherige Behandlung der Gutsdismembrationen das beabsichtigte Gute nicht herbeiführte, vielmehr, daß im Gefolge dieses Systems Uebel sich zeigten, welche nicht entfernt werden konnten. Bisher wurde das Dismembriren als eine eigene Kunst, und als ein eigenes Gewerbe behandelt, und der Landmann glaubte sich in diesem Wahne hiezu nicht geschickt genug, und, wenn ihn Noth oder sonstige Verhältnisse zu diesem Mittel, sich zu helfen, nöthigten, so fiel er in die Hände christlicher oder jüdischer Spekulanten, welche den Glauben an die Nothwendigkeit einer eigenen Kunstfertigkeit beim Dismembriren mit der größten Sorgfalt unterhielten. So verfehlten Gutsdismembrationen den von der Regierung beabsichtigten wohlthätigen Zweck ganz oder wenigstens größtentheils; Spekulationen auf anderer Leute Beutel wurden damit gemacht, und wenn nebenher für die Kultur wohlthätige Folgen erschienen, so waren sie nichts weniger als beabsichtiget. Der Handel mit Gütern wurde nun den Juden verboten; allein dafür steckten sie sich hinter Christen, und im Verein mit diesen wurden Käufer und Verkäufer geprellt. Die Schätzleute, welche als Sachverständige das Gutachten über die Beschaffenheit der Güter, Bildung des zu belassenden Gutscomplexes zu geben hatten, wurden gewonnen; die Beamten konnten die Sache in der Regel nicht beurtheilen, weil hier zu viele individuelle und Lokalkenntnisse erfordert wurden, und so wurden die besten Güter vereinzelt, während aus den schlechtesten ein

Komplex gebildet wurde, welcher einem Landmanne unter der zweideutigen Versicherung eines mehrjährigen Borges aufgehängt ward. Mit Schulden trat dieser seinen Besitz an, an Kultur war nicht zu denken, es fehlten die nöthigen Mittel, mit Noth kämpfte er, machte neue Schulden, die Hauptschuld wurde an Juden, welche eigentlich das Geschäft geleitet hatten, cedirt, und der arme Besitzer wurde nach einigen Jahren aus seinem Besitze getrieben; und eben so ergieng es seinem Nachfolger. Nicht nur diese, sondern auch die übrigen Gemeindeglieder wurden mit ins Unglück gezogen. Das dem Besitzer geborgte Geld gieng verloren, weil das Gut selbst täglich schlechter wurde, und im Werthe sank.

Wäre durch das Gesetz selbst und in Kraft desselben die Gutsgebundenheit gelöset, so wüßte jeder Bauer, daß er, um sich eines ihm lästigen Grundstückes zu entledigen, nichts weiter bedürfe, als seinen Entschluß seinem vorgesetzten Amte anzuzeigen, er würde sich nicht mehr an Spekulanten wenden, er würde das Geschäft nicht mehr als mühselig oder künstlich betrachten, mit einemmale würden Juden von dem Güterhandel entfernt werden, und eine der ergiebigsten, aber auch gefährlichsten Erwerbsquellen würde den Juden verstopft seyn, zum wahren Nutzen der Staatsbürger, welche, diesen Leuten einmal in die Hände gefallen, in den seltensten Fällen im Stande sind, sich los zu machen. Es würden in den Ganten weit weniger Kapitalien verloren gehen, weil einerseits weniger auf ganze Güter geborgt würde, andererseits jeder Gläubiger weniger Bedenken trüge, seinen Schuldner zum Verkauf eines einzelnen Grundstückes zu zwingen, als er thut, wenn er voraussieht, daß er mit seiner Klage den ganzen Nahrungsstand seines Nachbarn untergräbt.

Wird vollends gar auf das Hypothekengesetz Rücksicht genommen, welches durch richtige Hypothekenbü-

cher den Kredit der Staatsbürger erhöhen, und einen erhöhten Geldumlauf bewirken will, so erscheint die durch das Gesetz erklärte Ungebundenheit der Güter nothwendige Bedingung. Ohne dieses ist eine feste Ordnung gar nicht denkbar. Bei dem Bestehen der Gebundenheit müssen die ganzen Gutskomplexe in das Hypothekenbuch eingetragen werden; es werden zwar Spezialhypotheken errichtet, allein die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner ist offenbar schwieriger, als wenn blos auf einzelne Grundstücke Spezial-Hypotheken bestellt wären; der Gläubiger nimmt schon mehr Bedenken, wenn seine Klage den Nahrungsstand des Schuldners durch den Verkauf des ganzen Gutes untergräbt, als wenn nur durch den Verkauf einzelner Grundstücke derselbe geschwächt wird. Dieses wäre jedoch die kleinere Schwierigkeit. Allein wenn nun das Hypotheken-Buch fertig ist, und die bisherigen Dismembrationen ihren Gang fortgehen, so ändert sich der Stand der Hypothekenbücher täglich; so oft eine Dismembration eintritt, so hat dies jedesmal eine Aenderung im Hypothekenbuche zur Folge, welche nicht allenfalls einfach, sondern oft so komplizirt ist, daß das, was nun auf einem Folio steht, auf 20 bis 30 Folien geschrieben werden muß, zu geschweigen, daß hiermit nicht selten verderbliche Prozesse herbeigeführt werden. Das schon angelegte Hypothekenbuch wird auf diese Art schon in wenigen Jahren unbrauchbar, und dieses wiederholt sich in den folgenden Jahren sehr bald wieder. Die Arbeit, welche recht begonnen für eine lange Reihe von Jahren hätte brauchbar werden können, kommt nie auf eine befriedigende Weise mit Sicherheit zu Stand; und den äußern Aemtern wird es bei allem Fleiße unmöglich, diese Arbeit zu vollenden. Wenn nun gar ein unachtsamer und fauler Beamter mit solchen Umschreibungen nicht gewissenhaft zu Werke geht, welche Unsicherheit entsteht dann für den Kredit und die ganze Anstalt? Alle

diese Inkonvenienzen wären vermieden mit der Auflösung der Gutsgebundenheit durch das Gesetz, und hiermit, wenn einmal die erste Arbeit fertig ist, eine Menge Schreibereien beseitiget.

Ganz gleiche Bewandniß hat es mit den Büchern der königl. Rentämter und herrschaftlicher Gefälleinnehmer. Nie werden diese Bücher in eine feste Ordnung gebracht werden, so lange das dermalige Dismembriren fortdauert. Täglich ergeben sich Veranlassungen, welche neue und lästige Aenderungen herbeiführen, was, wenn nicht die größte Ordnung und Achtsamkeit herrscht, für das Interesse des Staates und der Grundherrn sehr gefährlich werden kann. Mit dem Aufrechthalten der Gutsgebundenheit wird eine Arbeit verewigt, welche recht angegriffen, in kurzer Zeit so hergestellt werden könnte, daß sie für alle Beamte und Gefälleinnehmer eine außerordentliche Erleichterung herbeiführen und die größte Ordnung in ihr Geschäft bringen müßte.

Ein fernerer, sehr zu beachtender Vortheil der völligen Gutsungebundenheit ist die erleichterte Möglichkeit der Gutsarrondirungen.

Wenn ich gleich glaube, daß eine allgemeine Durchführung des Arrondirungssystemes nicht sehr praktisch sey, weil der Zustand einer allgemeinen Arrondirung durchaus nicht bleibend werden kann, und in einer Reihe von Jahren sich wieder aufheben muß, so bin ich doch von dem Nutzen einzelner Arrondirungen durch eigene Ansichten zu lebhaft überzeugt, als daß ich nicht einen sehr hohen Werth auf dieselbe legen sollte. Jeder Sachkenner wird mir aber zugestehen, daß die Gutsdismembrationen allein diesen Zweck wenig fördern, was auch die Erfahrung bestätigt.

Daß die Auflösung der Gutsgebundenheit einen lebhaftern Verkehr mit Grundstücken herbeiführen muß, daran kann sich Jeder aus der Betrachtung überzeugen, daß in diesem Falle Jeder in Noth sich Befindende das Mit-

tel zu seiner Rettung in Handen hat, daß jeder Vater seine Kinder unter sich gleich stellen kann, und nicht nöthig hat, entweder seine übrigen Kinder zu verkürzen, um die Möglichkeit des Nahrungsstandes eines Einzigen zu begründen, oder das, das Gut übernehmende Kind so in Schulden zu stürzen, daß dasselbe sein ganzes Leben lang sich nicht mehr herauszuheben im Stande ist. Die Folge dieses erhöhten Verkehrs mit Gütern ist erhöhte Geldzirkulation, in nothwendiger Verbindung erhöhter Verdienst und erhöhter Güterpreis.

Die Auflösung der Gutsgebundenheit paßt übrigens ganz in unser Verfassungs- und Verwaltungssystem. Durch die Verfassung des Reichs sind alle Staatsbürger mündig erklärt, und es sind ihnen alle Rechte gesichert, welchen sie nicht zum Bestehen des Staates entsagen müssen. Durch den Eintritt in den Staatsverband verzichtet nur der Staatsbürger auf denjenigen Gebrauch seiner natürlichen Freiheit, welcher sich mit dem Nebeneinanderbestehen seiner Mitbürger nicht verträgt. Unter diese Entsagungen gehört nun die Freiheit, nur so viele Güter zu besitzen, als man bauen kann, gewiß nicht. Die Regierung erkennt die Realität der Gewerbe nur noch als Ausnahme an, weil sie diese für die freie Bewegung der übrigen Staatsbürger nicht förderlich erkannt hat; und hier bei dem seiner Natur nach allerreellsten Gewerbe soll diese Realität des Gewerbes in einem noch größern Zwange bestehen, als dieselbe bei irgend einem andern Gewerbe bestand. Zu keiner Zeit fiel es der Regierung ein, anzuordnen, daß ein Schneider mit sechs Nadeln nähen, ein Schmied mit zwölf Hämmer hämmern lassen müße, wenn er es nicht selbst wollte; aber dem Bauern will man befehlen, daß er mit sechs Pferden, mit zwölf Ochsen, mit drei Pflügen ackern solle, unbekümmert, ob er hiezu das nöthige Kapital habe; es will ihm befohlen werden, gerade diese oder jene Anzahl von Aeckern und Wiesen zu besitzen, ob er

sie bauen oder bezahlen kann, unberücksichtiget. Der Bauer, den schon die Natur in stäter Abhängigkeit erhält, soll auch noch hinsichtlich seines Besitzthums in ewiger Vormundschaft gehalten werden. Während der Fabrikant sich die Elemente zinsbar macht, während der Handelsmann weit entfernte Lande verbindet, und sich dadurch Verdienst verschafft, bleibt der arme Bauer der allein abhängige von den Launen der Natur; warum soll er auch noch hinsichtlich seines Besitzthums unter ewiger Kuratel stehen?

Alle diese Gründe mögen die Nothwendigkeit rechtfertigen, daß das Gesetz die Gebundenheit der Güter für gelöst erkläre, und daß zur Durchführung dieser Maßregel auf die sehr praktische Bemerkungen bei der Gesetzberathung in den Kammern Rücksicht genommen werden möge, welche der Herr Referent des dritten Ausschußes in seinem Vortrage über den Gesetzentwurf niedergelegt hat. Man scheue sich doch nicht, das im Prinzip längst Anerkannte bestimmt im Gesetze auszusprechen.

Sechsundzwanzigster Brief.

Nachdem ich in dem vorigen Briefe die Gründe für die Nothwendigkeit, eine vollkommene Gutsungebundenheit durch das Gesetz auszusprechen, entwickelt habe, so wird es zur bessern Begründung des aufgestellten Satzes, welcher, strenge genommen, das Hauptprinzip des ganzen Kulturgesetzes bildet, nothwendig, auch die Gegengründe näher zu beleuchten, und zu zeigen, daß diese nicht geeignet sind, den aufgestellten Satz umzustoßen.

Man behauptet, auch bei der bestehenden Gutsgebundenheit dürfe ein Landwirth, wenn ihn die Noth treibe, einzelne Stücke seines Gutes veräußern.

Allerdings mache dieses einige Schwierigkeiten, aber der Bestand der Gebundenheit sey für ihn ein Sporn zu größerer Thätigkeit, und zu dem Bestreben, durch größere Thätigkeit sein Gut nutzbarer zu machen und zu erhalten.

Hierauf ist bereits in dem frühern Briefe geantwortet. Wenn der Landwirth sieht, daß all sein Streben und Arbeiten vergebens ist, daß er sich auch nicht einen Tag seines Lebens freuen kann, so wird dieß leichter eine Aufforderung zu einer gänzlichen Apathie, als zum Fleiße, und wir werden mehrere verderben als aufkommen sehen. Schon die ältere bayerische Landschaft entwarf ein trauriges Bild von dem Zustande der Bauern, und noch immer ist das dort Gesagte zum großen Theile wahr; und der eigentliche Grund ist die Gutsgebundenheit. Die mit den Dismembrationen verbundenen Schwierigkeiten vereiteln den Zweck derselben ganz.

Schulden sollen ein größerer Sporn zu angestrengterer Thätigkeit, Sparsamkeit und einem geregeltern Leben junger Bauern seyn. —

Zuweilen ist daran etwas Wahres; allein dieses wird doch wohl kein Grund zur Rechtfertigung der Gutsgebundenheit werden sollen? So viele Beispiele von Nützlichkeit, wenigstens eben so viele von Schädlichkeit lassen sich aufzählen.

Wenn durch die Gutsgebundenheit der Sohn gezwungen werde, sagt man, das ganze Gut zu übernehmen, so erhalte der Besitzer an seinen Geschwistern bessere und treuere Arbeiter, und werde dadurch in Führung seiner Oekonomie sehr erleichtert.

Einmal ist dieser Satz nicht allgemein wahr, und tägliche Erfahrungen beweisen, daß der Bauer es häufig

vorzieht mit fremden Leuten, als mit seinen Geschwistern zu arbeiten. Anderseits läßt sich kein rechtlicher oder praktischer Grund finden, warum es nur einem Kinde erlaubt seyn soll, das älterliche Gut zu übernehmen, während alle andern Geschwister zum Dienen verdammt werden.

Der durch die Gutsungebundenheit erleichterte und hervorgerufene Verkehr mit Gütern sey kein Mittel zu Beförderung der Kultur, wird entgegnet.

Allerdings ist dieser Verkehr kein direktes Mittel; allein da durch den erhöhten Verkehr der Werth der Grundstücke wächst, da dieser erleichterte Verkehr die Möglichkeit zweckmäßiger Arrondirungen erleichtert, so wird selbst dieser Verkehr ein großes Beförderungsmittel der Kultur.

Man sagt ferner: In einigen Theilen des Reichs stehe die Bevölkerung auf einer solchen Stufe, daß sie nicht einer Vermehrung durch Gutsungebundenheit bedürfe.

Schon an und für sich beweiset diese Behauptung nichts. Sie ist aber überdies ganz unwahr; die Erfahrung lehrt etwas anders. Wo immer noch Gutsgebundenheit besteht, besteht auch die Brache, und wo diese besteht, ist der Beweis klar gestellt, daß die Bevölkerung mit der Produktionskraft des Bodens nicht im Gleichgewichte stehe, und daß also noch immer eine Erhöhung der Bevölkerung nicht nur zuläßig, sondern auch sehr wünschenswerth sey, um dem Staate alle Vortheile einer richtigen, dem Boden angemessenen Bevölkerung zuzuwenden.

Einen Hauptgrund für die Beibehaltung der Gutsgebundenheit findet man in dem Umstande, daß die Landwirthschaft einen Gutskomplex fodere. Nun sagt man: es sey doch besser, wenn schon ein Komplex gebildet sey, als wenn er erst gebildet werden müßte, und

somit sey die Gutsgebundenheit der naturgemäße Zustand.

Wenn man auch einmal den Major und Minor dieses Syllogismus zugeben wollte, so würde das zu Beweisende daraus als Konclusion nicht folgen; es würde daraus nicht mehr folgen, als daß zur Landwirthschaft mehrere Güter vereint besessen werden müssen, keineswegs aber, daß gerade die dermalen verbundenen Komplexe bleiben müssen. Allein auch die einzelnen Sätze sind falsch. Güter fordert der Betrieb der Landwirthschaft, das Feld ist die Werkstätte des Landwirths, nicht aber ein gebundener Gutskomplex; die Gebundenheit der Güter ist der Landwirthschaft an sich fremd; es ist also auch nicht besser, wenn Komplexe schon vorhanden sind, als wenn sie erst gebildet werden; vielmehr ist es besser, wenn Jeder, welcher eine Landwirthschaft beginnen will, sich nach seinen Verhältnissen sein Gut einrichten kann, als wenn er es übernehmen muß, wie sich solches ein Anderer unter ganz andern Verhältnissen bildete. Das ganze Argument beweiset also nichts.

Die dermalige Steuereinrichtung soll ein Hinderniß der Gutsungebundenheit seyn.

Davon wird man sich schwer überzeugen. Die Objekte der Besteuerung sind die sämmtlichen Grundstücke. Ob diese einzeln oder verbunden in den amtlichen Büchern eingetragen werden, wird wohl gleichgültig seyn. Schon oben habe ich gezeigt, daß die Richtigkeit der amtlichen Bücher darauf beruhe, daß endlich einmal den Desmembrationen, und den daher entstehenden Verwirrungen der amtlichen Bücher dadurch ein Ziel gesteckt werde, daß man alle Güter durch das Gesetz als ungebunden erklärt. Man fürchtet diese Erklärung so sehr, weil man es so ansieht, als würde durch eine solche Erklärung sogleich geboten, daß auch alle bisher im Verbande besessene Güter auseinander gerissen und einzeln besessen werden. Dafür ist nicht die mindeste Gefahr, es wer-

den nach wie vor größere Güter besessen, allein es ist nur Niemand gezwungen, mehr zu besitzen, als er bezahlen und bauen kann.

Man hält eine solche Ungebundenheits-Erklärung der Güter in Bayern für nicht vorbereitet, und glaubt, daraus müßte Schade hervorgehen, wie nothwendig ein Uebergang von einem entgegengesetzten Systeme zum andern ohne hinlängliche Vorbereitung schädlich sey.

Anerkennend den dieser Idee zu Grund liegenden Satz halte ich den Uebergang aus dem Zustande der Gutsgebundenheit in den der Ungebundenheit für hinlänglich vorbereitet. In dem bisherigen Dismembrations-Systeme liegt diese hinlängliche Vorbereitung. Nach so vielen vorausgegangenen Dismembrationen stehen wir offenbar auf dem Punkte, wo eine mit den Bedürfnissen der Zeit und den äußern Verhältnissen fortschreitende Regierung die Ungebundenheits-Erklärung der Bauerngüter durch ein Gesetz ohne alle Gefahr erlassen kann, und erlassen wird.

Nachtheile wollte man sehen für die Gefäll-Perzeption des Staates und der Grundherrschaften; namentlich führte man an, daß es wohl einem Grundherrn unmöglich gleichgültig seyn könne, ob er ein Schäffel Korn von einem oder von 96 Grundholden erheben könne.

Schon oben habe ich diesem Einwande zu begegnen gesucht, und gezeigt, daß die für jedes Rechnungs-Geschäft so nothwendige Ordnung der Bücher es fordere, daß mit einem Male die Güter als ungebunden erklärt werden, daß nur dadurch die amtlichen Bücher einen festen Stand und eine dauernde Brauchbarkeit erhalten. Was das angeführte Beispiel anlangt, so ist die Sache nicht so gefährlich, das Gedachte wird nicht immer so ausgeführt, wie man es sich dachte. Die Güter einer Flur können in der Regel nur von den Bewohnern desselben Orts besessen werden; und da der

Grundherr auch wieder in der Regel der Grundherr eines ganzen Ortes und einer ganzen Flurmarkung ist, so wird er seine Gefälle auch bei der erklärten Gutsungebundenheit, in nicht mehr Portionen einzuholen haben, als in wie vielen dermalen die Einnahme geschieht. Die erste Anlage der Bücher macht Schwierigkeit, der vermehrte Verkehr mit Gütern macht einige Arbeit mehr; allein dies alles ist nicht in Betracht zu ziehen gegen die Vortheile, daß ein fester Zustand dieser Bücher herbeigeführt und vermieden wird, daß die Beamten nicht durch ewiges Aendern der Bücher mit Arbeit überladen, und die Gefälle selbst hiedurch gefährdet werden. Hiezu kommt noch der positive Vortheil an den Laudemialgefällen bei einem häufigen Gutswechsel, der beträchtlich seyn muß.

Ungerecht sey, den Grundverband ohne Einwilligung des Grundherren lösen zu wollen; darauf, daß das Gut gebunden sey, habe der Grundherr ein Recht, welches ihm die Verfassung des Reichs sichere; sagt man:

Wer hat denn von einer gezwungenen Lösung des Grundverbandes zur Zeit noch gesprochen? Was hat die Ungebundenheit der Güter mit dem Grundverbande zu thun? der Grundherr hat ein Recht auf seine Gefälle, diese sichert ihm die Verfassung, und es wird weder der Regierung noch den Ständen des Reichs einfallen, dieses Recht auch nur im Mindesten anzutasten. Allein daß der Staat seine Bürger zwinge, der allenfallsigen Gemächlichkeit ihrer Grundherrn in Erhebung ihrer Gefälle wegen — welche noch überdies mehr eingebildet ist, als sie wirklich existirt — einen Komplex von Gütern zu besitzen, welcher ihren finanziellen und sonstigen Verhältnissen nicht anpaßt; daß dem Bürger nicht erlaubt werden soll, über sein Eigenthum nach seinen Bedürfnissen zu verfügen, dieses möchte sich doch

kaum aus der Verfassungs-Urkunde mit Rechsbestand ableiten lassen.

Für die Gemeinden sieht man Gefahr, weil diesen bei vorkommenden Einquartierungen und Vorspannsbedarf die großen Bauern fehlen, welche Einquartierungen zu tragen und Vorspann zu leisten vermögen.

Hier glaube ich mich gerade auf das Beispiel jener Lande und Gegenden berufen zu dürfen, wo die Gutsgebundenheit schon lange verschwunden ist. Auch dort gibt es, wie bei uns, große Bauern und reiche Landwirthe. Eine Bevölkerung, welche so hoch stiege, daß jedes einzelne Grundstück auch einzeln besessen würde, wäre ein wahres Unglück für den Staat. Allein eine solche ist schon nach der Natur der Sache nicht möglich; und der Staat hat ja zu jeder Zeit die Mittel, einer übergroßen Bevölkerung in den Weg zu treten und sie auf dasjenige Verhältniß zurückzuführen, welches seinen übrigen Verhältnissen anpaßt. Der Anspann kann und wird nie fehlen. Anspann und Viehzucht sind wesentliche Erfordernisse für die Landwirthschaft; und so offenbar es vorliegt, daß der Viehstand in Bayern der Größe und Ertragsfähigkeit des Bodens noch lange nicht angemessen ist, so sicher ist es, daß der Viehstand in denjenigen Gegenden, wo Gutsungebundenheit besteht, immer größer, als da ist, wo diese fehlt. Eben so wenig wird die Gutsungebundenheit die Zahl wohlhabender Landwirthe vermindern. Nicht der Bodenbesitz macht den Reichthum des Landwirthes aus, sondern der Ertrag des Bodens. Was hilft dem Bauern eine große Besitzausdehnung, wenn er seine Güter nicht gehörig bauen, wenn er nicht einen, seinem Besitze angemessenen Viehstand halten kann. Ist er im Stande, aus der Hälfte seiner Besitzungen dasselbe zu erzielen, was er vorher aus dem doppelten gewann, so ist er mit seinem halben Besitze noch viel reicher als vorher, weil er an arbeitenden Händen, an Mühe und Zeit, an Schiff und

Geschirr so bedeutend erspart; und der Staat hat nun den Vortheil, daß auf demselben Gute sich zwei bauerliche Familien ernähren, und er einen neuen Kontribuenten zu den Staatsbedürfnissen an Menschen und Geld erhält. Daß bei diesem Verhältnisse der Grundherr offenbar im Vortheil stehe, kann nicht bezweifelt werden.

Mit dem vorigen Einwande verbindet man noch den, daß mit der Gutsungebundenheit eine für den Staat verderbliche Population herbeigeführt werde; daß sich Ansäßigmachungen auf Ansäßigmachungen häufen, daß hiermit die Orte mit einer Menge Gesindel angefüllt würden, daß dadurch leicht eine dem Staate selbst gefährliche Population erzeugt werde, weil dieser sich mit Unterthanen überfülle, welche nichts zu verlieren haben, und daher immer geneigt wären, jedem Scheine einer Verbesserung ihres Zustandes nachzurennen, da ihnen die Gefühle wahrer Vaterlandsliebe fremd seyen. Man belegt dieses mit Beispielen aus vormaligen reichsritterschaftlichen Orten.

Daß man immer geneigt ist, einen neben einer Sache bestehenden und nur zufällig damit in Verbindung gesetzten Mißbrauch in eine nothwendige Kausalitäts-Verbindung mit dieser Sache zu setzen, ist eine nicht ungewöhnliche Erscheinung. Wenn in den vormalig reichsritterschaftlichen Orten wegen erhöhten Schutzgeldes Unterthanen über Unterthanen aufgenommen, und dadurch solche Orte zum Asyl aller Lumpen und alles Gesindels gemacht worden sind, so kann hieraus kein bindender Schluß auf die Sache selbst gemacht werden. Bei uns kann etwas der Art nicht statt finden, nachdem durch das Gemeinde-Edikt und die spätere Gesetzgebung feste Normen für Ansäßigmachungen aufgestellt wurden, und wo dergleichen Schlupfwinkel nicht mehr bestehen dürfen. Wo sich Landwirthe ansäßig machen, entsteht keine staatsgefährliche Population. Noch nie

hat man gehört, daß staatsgefährliche Umtriebe von Bauern ausgegangen sind, und auch bei der gänzlichen Ungebundenheit der Güter wird dieser Stand der Staatsbürger seinen festgegründeten Ruhm unerschütterlicher Treue an König und Vaterland behaupten.

Um sich ganz in dem zu erschöpfen, was sich gegen die Gutsungebundenheit auch nur mit einigem Scheine auffinden läßt, fürchtet man, daß die Gutsungebundenheit allen Grundbesitz in todte oder eiserne Hände führen, und damit die Unmöglichkeit eines Grundbesitzes für Bauern bewirkt werde. Man führt hiefür Englands Beispiele an.

Solche Gefahren möchten mehr eingebildet, als wirklich zu fürchten seyn. Englands Beispiel findet bei uns in dieser Beziehung keine Anwendung. England hat seinen übergroßen Reichthum, in dessen Gefolge immer übergroße Armuth erscheint, nicht seiner Agrikultur, sondern ganz andern Ursachen zu danken. Ein solcher übergroßer Reichthum, welcher allein das Aufkaufen alles Grundeigenthums begründen kann, ist bei uns in Bayern nicht zu fürchten, da unser Handel noch immer mehr passiv als aktiv ist. Wenn das Aufkaufen der Güter von Reichen so gefährlich wäre, warum hat sich denn dieses seither nicht gezeigt, wo doch so viele Gelegenheit zum Güterankaufen gegeben war? Andere äußere Verhältnisse begründen andere Erscheinungen.

Man behauptet, auch mit der Aufhebung der Gutsgebundenheit würden die Einmischungen der Juden in Güterhandel nicht aufhören, vielmehr würde den Juden die Gelegenheit zu solchen Einmischungen hiermit erst recht erleichtert werden.

Dieses möchte ich sehr bezweifeln. Wenn der Jude nicht mehr den großen Vortheil aus einer ganzen Dismembration sieht, wenn er sich nur darauf beschränken muß, den Schmuser zwischen zwei Käufern einzelner Grundstücke zu machen, wobei er höchstens einige Gul-

den verdienen kann, so wird diese Art des Handels keinen großen Reitz zu Gesetzesübertretungen geben, und ich bin überzeugt, daß auf keine Weise die Juden sicherer vom Güterhandel entfernt werden.

Es wird gesagt, die Erhöhung der Kultur sey bedingt durch den größern Flor der Fabriken; diese fehlen aber noch in Bayern, also solle die Ordnung der Forderungen umgekehrt werden.

Fabriken können doch wohl nicht früher erwartet werden, als bis die Landwirthschaft das Material für dieselbe in einer Art liefert, daß der Fabrikant solches in gehöriger Güte und zu einem angemessenen Preise im Lande erhalten kann. Wenn die Landwirthschaft diese Aufgabe durch erhöhte Kultur löst, dann werden sich von selbst Menschen finden, welche dem rohen Stoffe die edlere Form geben.

Die ferneren Einreden, welche man gegen die Gutsungebundenheit macht, übergehe ich, sie sind mit dem Gesagten sämmtlich widerlegt.

Die Gerechtigkeit, die Verfassung des Reichs, das Edikt über die Gemeindeverhältnisse, das Gesetz über Ansäßigmachungen, der dermalige Kulturstand des Landes, seine Verhältnisse, des Volkes Bedürfnisse, die bestehenden und noch zu erwartenden Staatseinrichtungen, die so dringend benöthigte Vereinfachung des Geschäftsganges, die anerkannte Nothwendigkeit alle Hindernisse der Kultur zu entfernen, das eingesehene Bedürfniß, die Population in ein richtiges Verhältniß mit der Ausdehnung und der Ertragsfähigkeit des Bodens zu setzen, und noch mehrere Gründe fordern dringend die Aufhebung der Gutsgebundenheit, als einer Institution, deren Schädlichkeit und Unausführbarkeit die Staatsregierung längst anerkannt hat, welcher durch Dismembrationen entgegengewirkt wurde, welche aber durch das bisherige Dismembrationssystem nicht nur in seiner

Schädlichkeit erhalten wurde, sondern sogar in noch schädlicherer Form erschien.

Daher muß als erste Foderung an das neue Kulturgesetz gestellt werden, daß dasselbe die Aufhebung der bisherigen Gutsgebundenheit bestimmt ausspreche. Ein Kulturgesetz ohne diese Bestimmung leistet gar nichts. Kaum begreiflich ist es, wie auf alle desfallsigen Anträge des Herrn Ausschußreferenten so wenig bei dieser Gesetzberathung geachtet werden konnte. Es läßt sich mit Sicherheit vorsehen, daß bei einer Revision dieser Berathung und bei der Behandlung dieses Gesetzes in der Kammer, welche ganz sicher der nächsten Ständeversammlung obliegen wird, dieser Fehler verbessert werde.

Es genügt auch nicht, allenfalls diesen Grundsatz indirekt im Gesetze auszusprechen, was die Absicht des Entwurfs gewesen zu seyn scheint, eben weil eine so große Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte besteht, welche nur durch eine bestimmte gesetzliche Anordnung abgeschnitten werden kann.

Siebenundzwanzigster Brief.

Wenn man nun das bisher Entwickelte auf den Entwurf des Kulturgesetzes anwendet, so zeigt sich sogleich in den ersten beiden §§. die Gelegenheit, den Grundsatz der Gutsungebundenheit auszusprechen, aber auch zugleich die dringende Nothwendigkeit.

Der erste Abschnitt des Kulturgesetzentwurfes handelt:

Von Erwerbung, Veräußerung und Theilbarkeit des Grund und Bodens.

Er bestimmt

I. Hinsichtlich der Erwerbung des Grundeigenthums:

§. 1. Die Erwerbung des Grundeigenthums in Beziehung auf Ausdehnung unterliegt keiner Beschränkung, insofern dem Erwerber nicht ein Ausnahmsgesetz entgegensteht.

II. Hinsichtlich der Veräußerung des Grundeigenthums.

§. 2. Dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der Erwerbung nach vorstehendem §. 1. gelten, finden im Allgemeinen auch auf die Veräußerung Anwendung, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bestimmungen über Zuläßigkeit der Veräußerung des Staatsgutes, dann unbeschadet der jederzeitigen Gesetze und Verordnungen über Stiftungen und Gemeinden, so wie über Thron-Kanzleylehen, dann über Fideikommisse.

III. Hinsichtlich der Theilbarkeit des Eigenthums.

§. 3. Jedes freieigene Gut kann ohne vorgängige Bewilligungserholung, vorbehaltlich der Rechte dritter, abgetheilt und theilweise veräußert werden.

Es wird also sowohl für die Erwerbung als für die Veräußerung von Gütern sich auf die bestehenden Ausnahmsgesetze bezogen, und deren Gültigkeit vorbehalten; und hiermit ist im allerbesten Falle wenigstens die Kontraverse erhalten, ob das Gesetz die Gutsungebundenheit anerkenne; der Hr. Referent fühlte dieses, führte daher mit großer Umsicht alle Folgerungen aus den beiden ersten §§. an, und foderte zur Abschneidung der Kontraversen die namentliche Aufzählung der Ausnahmsgesetze. Dagegen wurde mit Recht erinnert, daß eine solche Kasuistik gefährlich sey. Allerdings, sie gehört nicht in ein Gesetz, immer müßte doch ein allgemeiner Satz nebenbei bestehen, weil es möglich wäre,

daß durch einzeln geltende Civilgesetze noch andere Ausnahmen aufgestellt wären, welche dermalen noch nicht aufgehoben werden können. Hiernach dürfte es allerdings am zweckmäßigsten seyn, es bei der Redaktion des Gesetzes zu belassen, inzwischen aber den Grundsatz voranzustellen.

Die Gebundenheit der Güter ist aufgelöst.

Was dann später in Folge dieses Grundsatzes erforderlich seyn wird, wird sich in der Folge bei der Beurtheilung der nachstehenden Bestimmungen ergeben.

Dadurch erhält dann der §. 3, welcher von der Theilbarkeit freieigener Güter spricht, seine wahre Bedeutung.

Der §. 4. soll schon Anlaß zu bedeutenden Modifikationen geben. Er heißt:

Eine freieigene Besitzung, oder ein bodenzinsliches Grundstück darf jedoch nicht zu unvollkommenen Eigenthum vergeben, auch nicht mit unablösbaren oder unständigen Dominikallasten oder mit Frohnen belegt werden; eben so wenig darf eine Vermehrung solcher Leistungen von den bereits belasteten Grundstücken statt finden.

Die Ueberlassung von Grundstücken ohne Vorbehalt des Obereigenthums gegen bestimmte und ablösbare Getreide- oder Geldzinse ist in diesem Verbote nicht begriffen.

Auch können, wenn zum Zwecke der Arrondirung oder Ansiedelung ein Austausch einzelner Grundstücke vorgenommen wird, die auf der abzulassenden Parzelle ruhenden Dominikallasten auf das einzutauschende Grundstück jederzeit übertragen werden, insoferne dieses in die früheren Verhältnisse des einzutauschenden Grundstückes übergeht; in diesem Falle darf jedoch das Grundstück, welches eine neue oder höhere Belastung über-

nehmen soll, nicht von größerem Umfange seyn, als die dagegen einzutauschende Parzelle, oder es muß die Umwandlung beider Grundstücke in freies oder bodenzinsliches Eigenthum geschehen.

Der Ausschuß hat die Worte »oder mit Frohnen« in »und Frohnen« verwandelt. Unbedeutend sieht diese Aenderung aus; höchst bedeutend kann sie werden. Hiermit nämlich ist nun die kopulative Belastung mit unablösbaren und unständigen Dominikallasten und Frohnen untersagt, nicht aber die disjunktive, und doch will das Gesetz jede solche Belastung untersagen. Daher verdient die Redaktion des Entwurfs offenbar den Vorzug.

Der Satz, daß eine Vermehrung der Belastung an solchen Leistungen nicht gestattet sey, soll weggelassen werden. Der Grund ist, weil hier eine Bestimmung über bereits belastete Grundstücke mit den Bestimmungen über freieigene oder bodenzinsliche Gründe verbunden ist. — Wenn der genannte Satz an einen andern angeschlossen werden könnte, so wäre dagegen nichts zu erinnern; allein bei dem Grundsatze, daß alles, was gesetzlich nicht verboten ist, erlaubt sey, darf der Satz nicht weggelassen werden. Uebrigens ist ja hier auch von Grundstücken die Rede, welche mit Bodenzinsen belastet sind.

Ferner wurde im 2ten Absatze bestimmt, daß Grundstücke auch unter dem Vorbehalte von Naturalleistungen vergeben werden dürfen. — Dagegen mögte nichts zu erinnern seyn; da der Grund für Abgaben an Geld und Getreid gleich ist mit andern Naturalleistungen.

Dagegen schlägt der Ausschuß den Beisatz vor:

In dem hierüber zu schließenden Vertrag sind jedoch die Bedingungen der Ablösung festzusetzen.

Der Gesetzes-Entwurf hatte einen solchen Beisatz nicht nothwendig, weil er allgemeine Regeln für die Gefällablösung aufgestellt hatte. Der Ausschuß ist damit nicht einverstanden, und will diese Bestimmungen

weglassen. Darum schlägt er diesen Beisatz hier vor. — Es wird später Gelegenheit geben, nachzuweisen, daß man auf keinen Fall der gesetzlichen Bestimmungen über die Gefällablösung entbehren kann. Auf der andern Seite reicht die Bestimmung, welche der Ausschuß in Antrag bringt, zu dem genannten Zwecke nicht aus. Was soll denn geschehen, wenn der Vertrag nicht genau bestimmt ist? Was soll geschehen, wenn die Festsetzung dieser Bedingungen doch übersehen wurde? In der vorgeschlagenen Art ist der Antrag ganz unzulänglich.]

Im letzten Absatze sollen die Worte »oder Ansiedelung« weggelassen werden. — Ich glaube mit Recht. Die Uebertragung von Lasten auf auszutauschende Grundstücke hat bei neuen Ansiedelungen ohne Gutsarrondirung keinen Zweck; und es ist jeder denkbare Zweck erreicht, wenn die fragliche Erlaubniß für Arrondirungen gegeben wird.

Die Schlußbestimmung, daß bei einem solchen Lastentausch auf Grundstücke, welche vertauscht werden sollen, das Grundstück, welches eine neue oder höhere Belastung übernehmen soll, nicht vom größern Umfange seyn dürfe, als das aus dem Verbande gegebene, will der Ausschuß weglassen. Nach dem Vortrage ist der Grund hievon, daß dieses eine zu große Beschränkung der bürgerlichen Freiheit sey; daß dieses Kosten verursache durch die nöthigen Messungen; daß es nicht auf die Größe, sondern auf die Güte der Grundstücke ankomme. — Diese Gründe kann ich nicht für hinreichend anerkennen; denn, wenn es gestattet wäre, auch Grundstücke von größerem Umfange in den Grundverband einzutauschen, so würde bald die Grundherrlichkeit sehr ausgedehnt werden; während die Verfassung nur die dermalige Grundherrlichkeit sichert, und das Gesetz käme mit sich selbst in Widerspruch, da es auf der einen Seite die Ausdehnung der Grundherrlichkeit gestattet und auf der andern Seite sie verbietet.

Inzwischen halte ich den ganzen dritten Absatz dieses §. für unnöthig. Diese ganze Bestimmung hat nur unter der Voraussetzung einer bestehenden Gutsgebundenheit Bedeutung. Wenn aber nach dem ersten Antrage das Gesetz die Gutsgebundenheit löst, so bedarf es solcher Ausnahmsbestimmungen nicht, denn in diesem Falle ist die Gutsbelastung ganz gleichgültig. Betrachte man einmal die Sache ohne Vorurtheil, wozu sollen alle diese Bestimmungen, welche die Gutsgebundenheit voraussetzen, im Gesetze gut seyn? Es ist einerseits ein ganz unnöthiges Regieren, neue unnütze Arbeit für die Landgerichte, Rentämter und Kreisregierungen, der Saame für Prozesse, ein Hinderniß der festen Ordnung in den amtlichen Büchern, und andererseits hat die Sache doch keinen Werth für die Grundherrn, denn, wenn sie die Gutsdismembration nicht zugeben wollen, so wird der Consens supplirt, und die Zertrümmerung geschieht doch. Sie werden mit amtlichen Auffoderungen gequält, haben den Verdruß, die Sache nicht hindern zu können, und kommen mit ihren Gefällbüchern nie in Ordnung. Da muß es ihnen doch wahrhaftig lieber seyn, die Sache mit einemmale durch das Gesetz abgethan zu sehen, als die ewige Geschäftigkeit, in welcher sie und andere ohne Zweck erhalten werden. Unter der Voraussetzung des zum §. 1 vorgeschlagenen Hauptsatzes mögte daher der dritte Absatz ganz wegbleiben. — Wenn man die Geschäfte vereinfachen will, so muß dahin vorzüglich die Gesetzgebung wirken. Dies that aber hier der Gesetzes-Entwurf nicht, vielmehr ist er nun auf Erhaltung des Vielregierens und einer ganz unnützen Vielschreiberei berechnet.

§. 5. Auch die im grundherrlichen Verbande befindlichen Güterkomplexe können in mehreren Abtheilungen zum selbstständigen Wirthschafts-Betrieb aufgelöst werden.

Wenn bei einer solchen Zertheilung einzelne Par-

zellen nicht zum selbstständigen Anwesen erhoben, sondern andern Gütern zugetheilt werden, so ist der Grundherr befugt, jedesmal auf Ablösung des Grundverbandes zu dringen, insoferne denselben die Güter, mit welchen solche Parzellen vereinigt werden sollen, nicht gleichfalls grundbar sind.

§. 6. Fällt ein Gut mehreren Erben ab intestato an, so steht es jedem derselben frei, den Antrag auf Zertrümmerung zu machen, und seinen Antheil in natura zu fodern, wenn er hierauf eine Ansiedelung begründet.

Bei Ermanglung gütlicher Ausgleichung bestimmt sich das Theilungs-Verhältniß nach dem Theilungswerthe.

Der Ausschuß bemerkte das Lästige und Beschränkende dieser Anordnungen, indem hier immer eine neue Ansiedelung gefodert wird; gleichsam als hänge eine höhere Kultur des Bodens nur von neuen Ansiedelungen ab. Mit vollem Rechte stellt er den Antrag auf Weglassung dieser Beschränkungen.

Eben so will er in dem, im §. 5 genannten Falle dem Grundherrn das Recht nicht zugestehen, auf Ablösung des Grundverbandes zu dringen; und auch hierin hat er Recht. Eine solche Bestimmung wird doch wohl nicht ein Belebungsmittel höherer Kultur seyn sollen? Im Leben würde es sich als ein bedeutendes Hinderniß der Gutszertrümmerungen und neuen Ansiedelungen darstellen.

Ferner mögte ich fragen, was denn für ein Unterschied ist, wenn mehreren Erben ein Gut per testamentum anfällt, und wenn es ab intestato auf sie übergeht. Im letzten Fall darf Zertrümmerung gefodert werden, im ersten nicht; wer kann darüber genügende Rechenschaft geben? Glaubt man der erste Fall sey schon im §. 5 enthalten, so zeige man mir doch, warum der 2te

Fall nicht auch darin enthalten ist. Entweder ist der §. 6. ganz unnütz, oder er ist unvollständig. Es kann ja Jemand veranlaßt seyn, seinen Intestaterben die Erbschaft durch Testament zu verschaffen; warum soll dieser zufällige Umstand verschiedene Rechte begründen? Dieses sind die Folgen des Haschens nach einzelnen Fällen in der Gesetzgebung, um ja recht vollständig zu werden; ohne daß man sich zu einfachen Grundsätzen erheben kann.

Stellt man den Grundsatz der Gutsungebundenheit an die Spitze, so sind die §§en 5 und 6 ganz überflüssig. Die Nothwendigkeit, den genannten Grundsatz voranzustellen, zeigt sich immer klarer.

§. 7. Wenn Aeltern ein größeres Gut unter ihre Kinder so theilen, daß jedes ein besonderes Gut sammt Gebäuden erhält, so soll die Staatsregierung ermächtiget seyn:

a) den Neuansiedelnden ausser den für neue Gebäude gesetzlich zugesicherten Steuerfreijahren eine Unterstützung durch drei Steuerfreijahre für die Grundstücke der neuen Ansiedelung; ferner

b) wenn der Neuansiedelnde ein Grundhold des Staates ist, die Hälfte des zu Gebäuden erforderlichen Bauholzes aus Staatswaldungen unentgeldlich zu bewilligen.

Der Ausschuß fand gegen diesen Satz nichts zu erinnern. Unbegreiflich ist mir dieses Bestimmen. Was kann der Zweck dieser Bestimmung seyn? Offenbar eine Ermunterung zu neuen Ansiedelungen. Wenn aber dieses der Fall ist, wozu die gewaltigen Beschränkungen im Eingange der §en? Warum sollen diese Vortheile dem Neuansiedelnden nur dann zugewendet werden, wenn die Aeltern das Gut vertheilen? warum fallen sie weg, wenn die Kinder nach der Aeltern Tod das Gut zu demselben Zwecke vertheilen? warum treten die Begünstigungen nur ein, wenn das Gut so getheilt wird, daß

jedes Kind Grundstücke sammt Gebäuden erhält? warum fallen sie weg, wenn ein Kind nur Grundstücke ohne Gebäude erhält, und die Gebäude erst neu errichten muß? — Ich bin außer Stand, hierauf eine Antwort zu finden. Ich glaube vielmehr, daß der Satz generalisirt werden müsse, und daß der Staatsregierung die Ermächtigung zu geben sey, für den Fall neuer Ansiedelungen, wenn entweder ganz neue Gebäude errichtet, oder die vorhandenen Gebäude zum Wirthschaftsbetrieb erweitert werden müssen, die genannten Begünstigungen zu verleihen. Nur auf diese Art kann diese Bestimmung einen in ein Kulturgesetz passenden Sinn erhalten.

§. 8. Der Zertrümmerer zins- oder grundbarer Güter hat immer die Anzeige bei den Zins- oder Grundherrn und die Sicherstellung ihrer Rechte und Rentenbezüge voranzugehen, auch gehört zur Zuständigkeit der Zins- und Grundherrn eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgaben auf die verschiedenen Grundstücke zu fodern.

Der Ausschuß hat diese Bestimmung zum Theil mit dem §. 5 und zum Theil mit den folgenden §en verbunden und dadurch erst diesen Anordnungen ihre eigentliche Bedeutung gegeben, denn das, was der §. sagt, heißt entweder gar nichts, oder es versteht sich von selbst. Was soll es heißen, daß eine Sicherstellung der Rechte und Rentenbezüge für den Grundherrn sogar der Gutsabtheilung vorangehen soll. Worin soll denn dieses bestehen? Doch nicht in der Abgaben-Repartition, denn das ist hier wieder eine andere von der ersten verschiedenen Bestimmung. Was soll nun ein Richter beginnen, wenn vor ihm die Sicherstellung der Rechte und Rentenbezüge gefodert wird? Bisher erachtete man diese Sicherstellung durch das Gesetz gegeben, weil diese Rechte und Bezüge als Grundlasten erklärt sind mit

dem Vorzuge der zweiten Prioritätsklasse. Eine höhere Sicherung kann der Grundhold doch wohl nicht geben.

Die weitere Bestimmung, daß, wenn das Gut vertheilt wird, die darauf haftenden Abgaben auch vertheilt werden müssen, versteht sich wohl von selbst.

Solche Bestimmungen sind die natürlichen Folgen davon, daß man gerne Etwas wünscht, ohne sich zu getrauen, es geradezu auszusprechen. Allein damit kommt man heut zu Tag nicht weiter. Solche Bestimmungen erwecken Mißtrauen, und sind der guten Sache immer hinderlich.

Der Ausschuß will dem §. 5 beisetzen, daß vor jeder Zertrümmerung der grundherrliche Konsens nachgesucht werden müsse, und daß im Falle einer Verweigerung von Seite des Grundherrn die Entscheidung der Kulturbehörde zustehe. — Nun weiß man doch, was das Gesetz will. — Allein auch dieses reicht nicht aus; denn es entsteht die Frage, nach welchen Normen soll denn die Kulturbehörde entscheiden? und darüber fehlt es an einer Bestimmung. Ist einmal der gesetzlich angegebene Fall vorhanden, so kann die Kulturbehörde den Konsens nur suppliren. Dies ist die einzig mögliche Entscheidung; daher wäre es offenbar besser, dieses geradezu auszusprechen.

Der Ausschuß erkennt in dem Vortrage seiner Referenten den Grundsatz an, daß das vorliegende Kulturgesetz keine Rückschritte machen dürfe. Wenn man aber den Gesetzesentwurf studirt, so zeigen sich ungeheuere Rückschritte. Bisher durften Güter zertrümmert werden, wenn der Besitzer mit der Desmembration seine häusliche Lage verbessern konnte, und unbedenklich wurde in jedem Falle der grundherrliche Konsens, wenn er verweigert wurde, supplirt. Nach dem Gesetzes-Entwurfe dürfte künftig eine Desmembration nur zum Zweck einer eigenen Ansäßigmachung gefodert werden. Dieser Rückschritt ist zu groß, und kann in dem neuen Kultur-

Gesetze keinen Platz finden. Daher wurde oben schon die gesetzliche Erklärung der Gutsungebundenheit gefodert.

Zwar fällt damit die Konsensertheilung von Seite der Grundherrn weg, allein betrachte man doch die Sache, wie sie ist, was verlieren sie denn dabei? Offenbar nichts als Unannehmlichkeiten, besonders, wenn der Konsens wie bisher von den Kulturbehörden supplirt werden kann. Die Abgaben-Repartition und die Anzeigen der Besitzveränderungen sind für den Grundherrn das Wesentliche und dieses bleibt dem Grundherrn doch.

Wenn nun der von mir zum §. 1 in Antrag gebrachte Satz angenommen wird, so ist dieser ganze §. 8 überflüssig; das wenige Brauchbare kann gar wohl, wie der Ausschuß bereits vorgeschlagen hat, mit dem §. 9 verbunden werden.

§. 9. für den Fall daß die Repartition der Lasten nicht durch gültige Uebereinkunft geordnet werden sollte, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Abgaben sind da, wo das Steuerdefinitivum in Anwendung ist, nach der Verhältnißzahl der Parzellen, sonst aber nach dem Schätzungswerthe derselben, zu vertheilen;

2) Jedes Grundstück ist so viel wie möglich mit Reichnissen einer Art, insbesondere mit der seiner Ertragsfähigkeit entsprechenden Fruchtart zu belegen;

3) Zugleich ist darauf zu sehen, daß die auf jedes einzelne Grundstück gelegten Reichnisse in der Regel nur dem nämlichen Grund- und Zehentherrn zugewiesen bleiben.

4) Bei Afterzinsen ist die unmittelbare Zuweisung an den Dominikalbesitzer auf angemessene Weise zu bewirken;

5) wenn das zu liefernde Getraidquantum weniger als einen bayerischen Metzen betragen wür-

de, so ist dem Grundherrn die Wahl der jährlichen Vergütung in Geld nach dem Normalpreise des betreffenden Rentamts-Bezirkes, in welchem die Parzelle gelegen ist, ausdrücklich vorbehalten.

6) Küchen- Frohn- und andere Leistungen sind vor der Zertrümmerung bei mangelnder Uebereinkunft nach Maßgabe §. 43 vorerst in ständige Reichnisse umzuwandeln.

7) Dasselbe gilt bei ungemessenen Waldrechten mit Rücksicht auf §. 20.

8) Bei Vertauschung der Grundstücke ist im Falle der Ungleichheit des Werthes derselben das durch den Tausch verbesserte Grundstück mit einem verhältnißmäßig größeren Theile der ganzen Belastung zu belegen, welche bisher auf dem andern Grundstücke gewesen,

9) für Austauschungen einzelner Grundstücke ohne Daraufgabe zum Behufe der Arrondirung, dürfen keine Laudemien angesprochen werden.

10) Die Erinnerung der Grund- und Zinsherrn zu Zertrümmerungen und Vertauschungen, so wie zu der hiebei stattfindenden Abgabenrepartition ist auf Anfordern binnen eines peremtorischen Termins von dreißig Tagen abzugeben, nach dessen Verlauf das Zugeständniß der Grund- oder Zinsherrn als stillschweigend ertheilt angenommen wird.

Der Ausschuß macht im Eingange den Beisatz, daß die Lastenvertheilung eigentlich Sache der Betheiligten ist, — diesen Beisatz halte ich für sehr zweckmäßig, um im Falle eines Einverständnisses unter den Betheiligten jede ungeeignete Einmischung von Behörden abzuweisen. Daher dürfte im Eingange nach dem Worte «Lasten» beigesetzt werden «welche Sache der Betheiligten ist.»

Ferner will dem Ausschuß den Beisatz zum Eingange

machen, daß im Nichtvereinigungsfalle der Betheiligten über die Lastenvertheilung die Kulturbehörde zu entscheiden habe. — Diesen Beisatz halte ich für sehr überflüssig. Hieher gehören nun die Bestimmungen, wie entschieden werden soll. Wer zu entscheiden habe, gehört in die Abtheilung von dem Verfahren und von der Zuständigkeit.

Die Nummern 1 — 5 incl. sollen unverändert bleiben. Dagegen ist kaum etwas zu erinnern. Dagegen soll die Nr. 6 in folgender Art geändert werden:

> Küchen- Frohn- und andere Leistungen sind vor der Zertrümmerung zum Zwecke der Berechnung nach einem bestimmten Maßstabe in Geld anzuschlagen.

Diese Fassung mögte so wenig befriedigen, als die Fassung des Entwurfs. Auf die Frage, nach welchem Maßstabe denn diese Leistungen in Geld anzuschlagen seyen fehlt die Antwort. Es muß hier, wie es scheint, unterschieden werden zwischen ungemessenen Küchen- Frohn- und anderen Leistungen und zwischen bestimmten und gemessenen. Erstere müssen vor allem in gemessene verwandelt werden und sind dann wie diese zu berechnen. Die Gemessenen hingegen werden nach den der Dominikalsteuer zu Grund gelegten Ansätzen zum Behuf der Abgabenvertheilung in Geld berechnet. Nun ist die Bestimmung vollständig und jeder weiß, was er soll. Mehr als eines Geldanschlages zum Behuf der Abgabenrepartition bedarf es hier nicht.

Die Nr. 7 soll nach dem Antrage des Ausschusses heißen:

Ungemessene Waldrechte müssen in gemessene verwandelt werden. Diese Fassung reicht vollkommen aus, und es ist damit der Mißstand vermieden, daß in einem frühern §. sich auf einen spätern, den man noch nicht kennt, bezogen wird.

Die Nummer 8 bleibt unverändert. Dagegen dehnt

der Ausschuß die Bestimmung der 9 sehr aus. Er will die Bestimmung des folgenden §. 69 hieher setzen, spricht bei Austauschungen einzelner Güter Behufs der Arrondirung ohne Daraufgabe dem Grundherrn das Laudemium ab, und gestattet diese so wie alle anderen Gebühren, bei einem Austausche mit Daraufgabe nur von der Daraufgabe. — Offenbar ist die Bestimmung des Entwurfes unvollständig, weil man nicht weiß, was mit dem Güteraustausche geschehen soll, wenn eine Daraufgabe bestimmt ist; ob in diesem Falle das ganze Handlohn oder nur das Laudemium von der Daraufgabe entrichtet werden soll. Darum wäre die Redaktion des Ausschusses vorzuziehen.

Allein ich habe bei dieser Bestimmung ganz andere Bedenken. Gerecht muß vor Allem eine Gesetzgebung seyn, wenn sie Bestand haben und Nutzen schaffen soll. Nun kann ich mir aber durchaus nicht klar machen, warum der Grundherr ein Recht verlieren soll, weil eine verpflichtende Handlung dem Grundholden nützlich scheint. Der Grundherr hat ein Recht bei einer Besitzveränderung auf das Handlohn. Bei einem Gutstausch tritt Besitzveränderung ein, wie beim Kaufe; warum soll er in diesem Falle sein Recht verlieren? Wegen des Vortheils der Arrondirung? Dieses ist nicht einmal ein absolut anerkannter Vortheil; und überdieß nur ein Vortheil für den Grundholden; davon hat der Gutsherr gar nichts. Es erscheint sofort diese Bestimmung ganz willkührlich. Dieselbe ist aber auch in der Praxis sehr gefährlich. Hier ist die Rede von Gutsvertausch aus gebundenen Gütern. Wenn nun solche Gründe dismembrirt sind, was soll dann geschehen? Soll dann das Laudemium gegeben werden? Der Grund des Gesetzes ist noch immer vorhanden, allein dann werden die meisten Besitzveränderungen unter dem Titel von Gutstausch behufs einer Arrondirung stattfinden, und der Gutherr wird geprellt; — oder der Handlohn muß gegeben wer-

den; und dann zeigt sich die Willkühr in dieser Bestimmung sehr deutlich. Unter diesen Verhältnissen glaube ich, müsse von diesen Bestimmungen Umgang genommen werden.

In der Nummer 10 hat der Ausschuß weiter nichts geändert, als daß er die Bestimmung über die Kompetenz aufnahm; was, wie schon im Eingange bemerkt wurde, ganz unnöthig ist. Daher dürfte es beim Entwurfe sein Verbleiben haben.

Der Ausschuß hat endlich als 11. Nummer beigesetzt:

Den Entwurf der Lastenvertheilung hat in der Regel der Grundbesitzer zu fertigen und solchen dem Gutsherrn zur Genehmigung vorzulegen.

Dagegen läßt sich nichts erinnern, es ist besser diese Frage, welche leicht streitig werden kann, im Gesetze entschieden zu wissen.

§. 10. Bei Gütertheilungen soll keine neue Behandlung der Steuer eintreten, sondern jedesmal lediglich nur die bis zur Zeit der Theilung bestandene Steuer repartirt werden.

Eben so soll auch die Kultivirung der Grundstücke als Veranlassung zur Vermehrung der Steuer nicht behandelt werden.

Gegen diese Bestimmung wurde nichts erinnert, sie ist in dem neuen Steuergesetze vollkommen begründet.

§. 11. In Gantfällen ist immer die Verwandlung des belasteten Grundeigenthums in freies und bodenzinsliches Eigenthum nach den gegebenen Vorschriften einzuleiten.

Der Ausschuß will diesen §. weglassen. Was der Referent Seite 21 — 23 seines Vortrags hierüber sagt, ist sehr wahr. Offenbar würden hiedurch die Rechte der Hypothekengläubiger verletzt und die Creditlosigkeit des Landmannes noch vermehrt.

Acht und zwanzigster Brief.

Die folgenden §§. behandeln die wichtige Lehre von Gemeinheitstheilungen.

§. 12. Die Theilbarkeit und Vertheilung des Gemeindeeigenthums oder der auf fremdem Grundeigenthum ruhenden Gemeindrechte und Renten betreffend, wird bestimmt:

1) Als nicht theilbar sind diejenigen Grundstücke, und auch solche Gemeinderechte auf fremdem Grundeigenthum zu betrachten, welche durch die gesetzlichen Bestimmungen als unveräußerliches Gemeindeeigenthum bezeichnet sind.

2) Theilbar dagegen sind, vorbehaltlich der Rechte dritter, alle Gemeindegrundstücke und auch Gemeinderechte, welche von Mitgliedern einer Gemeinde für sich genützt und gebraucht werden oder dritten zur augenblicklichen Benützung überlassen sind.

Zur Klasse dieser Theilungsgegenstände gehören vorzüglich gemeinsam benützte Waidegründe, Waldrechte ꝛc.

§. 13. Die von den Mitgliedern gemeinsam benützten Waiden, Moosgründe, Moosplätze und ähnliche Grundstücke sind auf Verlangen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte dritter, und gegen Ausmittelung der erforderlichen Reserveplätze zu vertheilen.

Solche Waldungen, welche mehreren Gemeinden angehören, und deren forstordnungsmäßige Bewirthschaftung wegen ihrer Ausdehnung nach dem Gutachten der Sachverständigen auch im Falle der Theilung noch möglich ist, können unter Gemeinden getheilt werden, vorbehaltlich der er-

forderlichen Anordnung in Hinsicht auf Bewirthschaftung und den Waldschutz (§. 64 Nr. 4.)

Eine Theilung der Waldungen unter Gemeindegliedern soll nur da gestattet seyn, wo die Ausrottung zum Zwecke der Kultur geschieht und die oberste Verwaltungsbehörde des Regierungsbezirkes erklärt, daß die Waldwirthschaft der Gegend durch diese Aenderung nicht gestört werde; ferner bei Vorwaldungen und Parzellen, welche forstordnungsmäßig nicht bewirthschaftet werden können.

Auch andere von den Gemeindegliedern gemeinsam auf fremdem Eigenthum geübten Rechte, z. B. das Recht der Beholzung, der Waide, des Streu- und Laubsammelns, zur Benützung der Eicheln, Bücheln ꝛc. des Pechelns und ähnliche Rechte können getheilt werden, wenn der Eigenthümer des Waldes auf Purification dringt und eine theilbare Entschädigung angeboten wird.

§. 14. Für jeden ausgeschiedenen Antheil an Gemeindegrundstücken oder Rechten ist von dem Besitzer derselben ein jährlicher Geldbodenzins mit vier vom Hundert des zur Zeit der Theilung bestehenden und durch Schätzung auszumittelnden Werthes zur Gemeindekassa zu leisten.

Der Ausschuß hat hier sehr viel geändert, ob mit Recht ist zu beurtheilen. Die §§. 12 und 13 bestimmen, was theilbares Gemeindeeigenthum sey. Richtig ist bemerkt, daß die im §. 12 enthaltene Distinction nicht erschöpfend ist. Der Vorschlag, inzwischen nur eine negative Bestimmung über die nicht theilbaren Gegenstände zu geben, dürfte den Vorzug nicht verdienen, weil der Ausschuß selbst wieder die Aufzählung annimmt, welche im §. 13 des Entwurfs angegeben ist.

Mir scheint es vorzüglicher, den Gang des Entwurfs beizubehalten. Der Zweck des Ausschusses wird viel besser erreicht, wenn im §. 12 Nr. 2 gesagt wird:

2) Theilbar dagegen sind, vorbehaltlich der Rechte dritter, alle übrigen Gemeindegründe: insbesondere alle jene ꝛc. wie im Entwurfe.

Hiermit ist ohne Störung des Entwurfes der genannte Zweck erreicht.

Ferner schlägt der Ausschuß eine Bestimmung darüber vor, was als unkultivirter Grund betrachtet werden könne. Eine solche Bestimmung paßt in den Gesetzes-Entwurf gar nicht, weil es keinen Unterschied in Behandlung der Gemeindegründe macht, ob dieselben kultivirt sind, oder nicht.

Der Ausschuß stellt nämlich einen vom Entwurfe ganz verschiedenen Grundsatz auf. Der Entwurf erkennt endlich einmal den Grundsatz der Gerechtigkeit an, daß auf das Gemeindeeigenthum nur Gemeindeglieder Anspruch haben; während die früheren Kulturgesetze den Grundsatz aufstellten, daß aller unkultivirte Grund und Boden Eigenthum der Nation sey, und daher auch von Jedem zur Kultur in Anspruch genommen werden könne. Diesen Grundsatz nimmt nun der Ausschuß wieder auf und ändert hiermit das ganze System des Entwurfs. Offenbar ist der Entwurf gerechter. Der Zweck der Kultur kann die Gesetzgebung nicht berechtigen, ein anerkanntes Privateigenthum einem unberechtigten Dritten zum Eigenthum zu übergeben. Wenn ein unkultivirter Grund nicht Privat- sondern Staats-Eigenthum ist, dann kann der Staat durch die Gesetzgebung jeden Dritten berechtigen, hievon einen Theil zur Kultur zu verlangen; und diese Lücke hat allerdings der Entwurf gelassen, welche ausgefüllt werden muß. Davon wird später die Rede seyn. Es kann auch kein Rückschritt genannt werden, wenn die Gesetzgebung zur Gerechtigkeit zurückkehrt, was von Seite des Entwurfes allerdings geschieht.

Der Ausschuß will ferner durch eine Bestimmung die vollkommen entbehrlichen Wege als unkultivirte

Gründe erklären. Dieser Bestimmung bedarf es nicht. Diese entbehrlichen Wege sind in dem ersten Absatze des §. 13 unter dem Ausdrucke «und ähnliche Grundstücke» schon begriffen.

Der Entwurf stellt weiter den Grundsatz auf, daß Waldungen dann getheilt werden können, wenn sie mehreren Gemeinden eigenthümlich sind; daß aber Gemeindewaldungen unter die Gemeindeglieder nur dann getheilt werden dürfen, wenn sie zum Zweck der Kultur ausgerottet werden sollen. Dagegen will der Ausschuß die Vertheilung der Gemeindewaldungen unter die Gemeindeglieder auch als Wald geschehen lassen, wenn die Nutznießung der Waldungen einzelnen Gemeindegliedern zusteht und nach der Abtheilung der Parzellen noch so groß bleiben, daß solche forstordnungsmäßig kultivirt und benützt werden können. Dabei will aber der Ausschuß die Beschränkung, daß die Vertheilung des Waldes nur auf allgemeines Verlangen oder wenigstens auf Verlangen der gesetzlichen Mehrheit der Berechtigten erfolgen könne.

Die Differenz ist sehr groß, wenn gleich die Fälle höchst selten seyn werden, daß die vom Ausschusse geforderten Vorbedingungen vorhanden sind. Es handelt sich hier um die Beförderung der Kultur. Daß die Waldkultur nur bei einem forstmäßigen Betriebe gedeihen könne, ist außer Zweifel. Waldvertheilungen in solche Theile, bei welchen eine forstordnungsmäßige Behandlung nicht möglich ist, sind daher mit Recht unzulässig erklärt. Damit ist der Ausschuß verstanden. In Folge dieses Prinzips will nun der Ausschuß die Waldvertheilung in dem Falle zulassen, wenn die einzelnen Theile wieder eine forstordnungsmäßige Behandlung zulassen. — Vorerst muß bemerkt werden, daß in den Committéen in den Kreisen zur Berathung über das Kulturgesetz die Waldvertheilungen in den Landwirthen die heftigsten Gegner fanden. Die Erfahrung nämlich hat allerwärts die Waldvertheilungen als verderblich

bewiesen. Aber auch ohne Rücksicht auf diese Erfahrungen sind erhebliche positive Gründe gegen diese Waldvertheilungen vorhanden, welche wahrscheinlich den Ausschluß aller Waldtheilungen außer dem Falle der Ausrottung zur Kultur, im Entwurfe veranlaßte. Auf einer Seite will die Verfassung der Gemeinden die möglichste Erhaltung und Vermehrung des Gemeindevermögens. Waldungen ist ein für eine Gemeinde sehr angenehmes und nutzbares Eigenthum, und eignet sich ganz vorzüglich zum Besitze in größeren Massen für Gemeinden, als zum Besitze für viele Einzelne; weil die Verwaltung der ganzen Masse nicht mehr Kosten verursacht, als die Verwaltung eines einzelnen Theiles.

Auf der andern Seite müssen aber hier die Rechtsverhältnisse ganz besonders in's Aug gefaßt werden. Bei den Gemeinden können die Rechtsregeln über Gesellschaften und Kommunionen nicht zur Anwendung gebracht werden. Man würde weit irren, wenn man auf die Auflösung der Gemeinden, so wie bei andern Gesellschaften dringen wollte. Die Gemeinden sind nicht, wie die Privatgesellschaften, in der Gesetzgebung als etwas nicht zu Begünstigendes anzusehen; im Gegentheile der Gemeindeverband ist die breite Basis, auf welche unsere ganze Verfassung gebaut ist. Daher sind alle Folgerungen, welche aus dem Privatrechte auf den Gemeindeverband gemacht werden, falsch. So lange die Gemeinden noch nicht ganz aufgelöst werden, so lange kann auch das Gemeindevermögen nicht willkührlich getheilt werden; die Erhaltung des Gemeindevermögens und seine Vermehrung muß vielmehr eine Hauptsache seyn. — Von dieser Ansicht geht der Entwurf aus. Er gestattet alle Kultur des Bodens, sey es Feld oder Wald, weil der höhern Kultur alle untergeordneten Rücksichten weichen müssen; aber er sichert in diesem Falle den Gemeinden das ursprüngliche Vermögen; und wo die Rücksicht auf die höhere Kultur nicht die über-

wiegende ist, gestattet er auch die Vertheilung nicht. Die dermaligen Gemeindeglieder sind nicht die einzigen Gesellschafter, sie sind nur die dermaligen Nutznießer des durch die Gesetzgebung garantirten Gemeindevermögens.

Hiezu kommt noch das ganz eigenthümliche Verhältniß der Waldungen. Das auf dem Waldboden stehende Holz ist nicht das Produkt des Fleißes und der Sorge der gegenwärtigen Generation, es ist die von unsern Vorfahren gemachte Erbschaft, welche uns verpflichtet, dieselbe auch unsern Nachfolgern wieder zu hinterlassen.

Aus alle dem ergiebt sich, daß Waldtheilungen, außer dem im Entwurfe vorgesehenen Falle höherer Kultur des Bodens, nicht zulässig sind. Darum kann dem Antrage des Ausschusses auf weitere Zulassungen von Waldtheilungen, und darauf, daß überhaupt jedes Gemeindeglied berechtigt seyn soll, den ihm gebührenden Theil an den Gemeindegründen heraus zu verlangen, nicht statt gegeben werden.

Auch hinsichtlich der einzelnen Gemeinderechte auf fremdem Boden steht der Gesetzes-Entwurf auf dem strengsten Rechte. Er erklärt diese Rechte theilbar, wenn der Eigenthümer des Waldes die Purification verlangt, und wenn in diesem Falle eine theilbare Entschädigung angeboten wird. — Der Ausschuß dagegen geht viel weiter, ohne Rücksicht auf die dargebotene Entschädigung erklärt er diese Rechte theilbar. Er kommt damit schon im Widerspruch; denn wenn ein Stück Wald als Entschädigung gegeben wird, so wäre auch dieser theilbar, wenn auch die Stücke so klein werden, daß sie nicht forstordnungsmäßig benützt werden können; was mit dem vierten Absatz des vom Ausschusse vorgeschlagenen §. 14 im Widerspruch steht. — Er geht aber noch weiter und will, daß die Gemeinde oder einzelne Gemeindeglieder die Waldpurification verlangen können. Wie kann eine solche Forderung rechtlich be-

gründet werden? Der Eigenthümer des Waldes ist nichts schuldig, als die Gestattung des in Frage stehenden Rechtes und so lange er dieses gestatten will, kann er zu irgend etwas Anderen mit keinem Rechte angehalten werden. Er kann eine Purification seines Waldes verlangen, und etwas Anderes anbieten; von der Gegenseite aber kann es aus keinem Grunde verlangt werden.

Aus diesen Gründen wird es auch beim §. 13 des Entwurfs sein Verbleiben haben müssen.

Auf die oben entwickelten Verhältnisse des Gemeindeverbandes und der Erhaltung des Gemeindevermögens ist der §. 14 des Entwurfes gebaut. Wenn nämlich auch die Rücksicht auf die höhere Kultur des Bodens eine Losreißung eines Theils des Gemeindevermögens und dessen Uebergang in Privathände fordert, so muß doch dieser als fortbestehend garantirten Gemeinde die Erhaltung dieses Vermögens versichert werden, und dieses geschieht durch die Vorschrift §. 14.

Der Ausschuß will einen Unterschied machen, ob das zu vertheilende Gemeindevermögen gemeinschaftlich von den Gemeindegliedern benützt worden war, oder ob die Gemeinde aus demselben bisher ein Einkommen bezogen hat; im letzten Falle soll es nach Vorschrift des Entwurfes gehalten werden, im ersten wäre ein jährlicher Grundbodenzins von 3 bis 6 kr. vom Tagwerk zu leisten.

Hiermit ist nun jedes Princip glücklich zerstört. Es wird auf den blos zufälligen Umstand, ob das Gemeindevermögen gemeinschaftlich benützt war, oder ein Einkommen in die Gemeindekassa brachte, die Verfügung getroffen. Dieser Umstand kann aber keinen Unterschied machen, weil, wenn das Gemeindevermögen gemeinschaftlich benützt wird, das in der Kassa entstehende Deficit durch Umlagen gedeckt werden muß. — Dann ist die Bestimmung von 3 — 6 kr. von dem Tagwerk getheilten Gemeindegrundes rein willkührlich und bei der unendlichen Verschiedenheit des Bodens ist der Spiel-

raum zwischen 3 und 6 kr. viel zu eng. Auch hier verdient der Entwurf offenbar den Vorzug.

Der Entwurf, welcher eine Vertheilung von Gemeindegründen nur aus Rücksichten einer höhern Kultur gestattet, und zugleich für die Erhaltung des Gemeindevermögens die nöthige Vorsicht trifft, hat ganz folgerecht darüber keine Bestimmung getroffen, welches Verhältniß eintrete zwischen denjenigen Gemeindegliedern, welche Gemeindegründe abgetheilt erhalten haben, dann zwischen den abgetheilten Gemeindegründen und den übrigen Gemeindegliedern und Grundstücken. Es können nämlich nur zwei Fälle eintreten. Entweder werden die Gemeindegrundstücke unter alle Gemeindeglieder vertheilt; — in diesem Falle bedarf es keiner Bestimmung; es ist nun dasselbe Verhältniß, wie bei den übrigen Privatgütern: — oder es erhält nur ein Gemeindeglied einen solchen Antheil, die übrigen Gemeindegründe bleiben in Gemeinschaft. — In diesem Falle ist gar kein Grund vorhanden, eine besondere Bestimmung über vorstehendes Verhältniß zu geben. Nach dem Prinzip des Entwurfs verliert die Gemeinde bei einer solchen einzelnen Abtheilung an ihrem Vermögen nichts, und derjenige, welcher das Grundstück erhalten hat, gewinnt, wie mir schon Hr. Referent in seinem Antrage nachgewiesen hat, nichts als die Gelegenheit, seinen Fleiß anzuwenden, und hieraus Früchte zu ziehen. Unter diesen Verhältnissen ist kein Grund vorhanden, einen solchen für die Beförderung der Kultur von der Theilnahme an den übrigen Gemeindegründen auszuschließen, da auch die übrigen Gemeindeglieder an den von ihm zu gebenden Bodenzins Antheil nehmen. Der Ausschuß hat das dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegende Princip ganz verkannt und bringt nun Modificationen in Antrag, wodurch das neue Kulturgesetz ein wahres Quodlibet würde, ohne Prinzip, ohne Consequenz, und in der Ausführung kaum praktisch; wenig-

stens werden hier selbst gegen die ältern Kulturgesetze Rückschritte gemacht.

Weiter bringt der Ausschuß den Satz in Antrag, daß der Eigenthümer über den abgetheilten Gemeindegrund, wie über seine übrigen Gründe verfügen könne. Wozu soll eine solche Bestimmung gut seyn. Das Schweigen des Gesetzes beweiset, daß keine Ausnahme besteht; somit hatte der Entwurf nichts zu sagen.

Ferner soll festgestellt werden, daß mit der Abtheilung an dem allenfalls vorher bestandenen grundherrlichen Verbande nichts verändert werde. — Auch dieses ist ganz überflüssig. Denn hätte das Gesetz an diesen rein privatrechtlichen Verhältnissen etwas ändern können oder wollen, so hätte es besonders bestimmt werden müssen. Das Schweigen des Entwurfs über diesen Punkt genügt vollkommen.

In Ansehung der privativen Beweidung des erhaltenen Gemeindegrundes in den offenen Zeiten, will der Ausschuß auf den folgenden §. 20 und 60 verweisen. — Eben darum, daß die §§. 20 und 60 allgemein disponiren, zeigt sich, daß die vorgeschlagene Bestimmung unnütz ist.

Endlich soll beigesetzt werden, daß der Eigenthümer zu jener Zeit, wo seine abgetheilten Gemeindegründe gemeinschaftlich beweidet werden, auch an der übrigen gemeinschaftlichen Weide auf den ungetheilten Gemeindegründen theilnehmen dürfe. — Das nämliche sagt der Entwurf, indem er nichts sagt. Würde in dem vorgesehenen Falle ein solcher Eigenthümer gegen die Natur der Sache und gegen alles Recht von der gemeinschaftlichen Weide haben ausgeschlossen werden wollen, so hätte dieses namentlich bestimmt werden müssen.

Alle diese Zusätze sind hiernach entweder unrichtig, oder wenigstens unnütz, und müssen also weggelassen werden. In der Gesetzgebung kann der Satz: das

Ueberflüssige schadet nicht, durchaus nicht anerkannt werden; immer schadet das Ueberflüssige.

Das Verhältniß des abgetheilten und zur Kultur gebrachten Grundes zur Grundherrschaft will der Ausschuß durch das Gesetz regulirt wissen, indem er dieses im Entwurfe vermißt. Zu diesem Ende stellt er den allgemeinen Satz auf, daß die künftigen ständigen und unständigen Reichnisse von diesen Gründen nach deren Werth im unkultivirten Zustande bestimmt werden sollen. — Einer solchen Bestimmung dürfte es kaum bedürfen. Eine Lastenvermehrung kann ja ohnedieß nicht eintreten, weil dieses nur in Folge eines neuen Vertrags statt finden könnte.

Dann will der Ausschuß folgende nähere Normen aufstellen:

a) Eine Vermehrung der ständigen Abgaben dürfe nicht statt finden. — Wozu soll dieser Satz? Eben weil diese Abgaben beständige sind, kann von *deren* Vermehrung die Rede nicht seyn; es fehlt ja jeder Rechtsgrund. Dagegen kann der Satz unangenehme Folgen haben. Er kann so verstanden werden, daß bei einer Vertheilung der auf dem ganzen Gute haftenden grundherrlichen Abgaben, auf ein neukultivirtes Grundstück nur so viel zugetheilt werden könnte, als es im unkultivirten Zustande getroffen hätte; wonach es nicht möglich wäre, eine verhältnißmäßige Abgabenvertheilung zu machen, was oft den Grundholden und Grundherrn sehr vortheilhaft wäre. — Schon nach dem Entwurfe ist dieser Satz unnöthig; noch mehr aber, wenn nach dem obigen Antrage die Gutsungebundenheit gesetzlich erklärt wird.

b) Der künftige Laudemialbezug soll nach dem Werthe des Grundes im unkultivirten Zustande festgesetzt werden. — Dieser Satz gehört nicht hieher, und er ist nicht praktisch so wie er steht. Es ist hier eine Fi-

xation des Handlohns angeordnet. Dies ist sehr gut, wenn aller Handlohn fixirt wird. Dann aber gehört dieser Satz in die Lehre von Fixation der Laudemien. Wenn nur der Handlohn von diesem Grundstück fixirt werden soll, und der vom übrigen Gute nicht fixirt ist, so entsteht bei einem Complexualverkauf des Gutes wieder die Frage, wie hoch denn in diesem Kaufe das fragliche Grundstück angeschlagen ist? und darüber wird ein weitläufiges Verfahren, oft ein Prozeß statt finden, wodurch die Absicht des Gesetzes wieder vereitelt wird; das ist die Folge von halben Maßregeln. Sicher wird der Zweck erreicht, wenn die Güterungebundenheit gesetzlich ausgesprochen wird; dann hat eine Laudemialfixation einen sichern Erfolg.

c) Im Falle eines eintretenden Heimfalles soll der Grundherr verbunden seyn, die durch die Kultur bewirkte Gutsmelioration besonders zu vergüten. — Auch dieser Satz ist unnöthig; denn er ist schon gemeinen Rechtens. Auf keinen Fall kann dieser Satz früher gebilliget werden, als fest steht, wie es mit dem bisherigen Heimfalle in der Folge gehalten werden soll.

Darum dürfte von dem ganzen §. 12, welchen der Ausschuß in seinem Entwurfe in Antrag bringt, Umgang genommen werden; und im Ganzen verdienen die §§. 12, 13 und 14 des Entwurfs den Vorzug vor den Anträgen des Ausschusses, durch welche das Gesetz alle Einheit verlieren würde.

§. 15. Bei jeder Gemeindegrundvertheilung gebührt der Schule ein Antheil in der Größe und Ausdehnung der Antheile höchstberechtigter Gemeindeglieder.

Dieser Satz war dem Ausschusse wahrscheinlich zu einfach; denn er hat einen sehr komplizirten Satz an seine Stelle gesetzt; er will nämlich folgenden Satz:

Der Schule gebührt ein solcher Antheil, als sich nach der Zahl der Theilnehmer bei gleichheitlicher Vertheilung berechnet haben würde, den Fall ausgenommen, daß schon wegen des mit der Ortsschule verbundenen Rustikalbesitzes dieselbe nach den örtlichen Verhältnissen ein größerer Antheil träfe, woran die Schule nicht verkürzt werden soll.

Bei der Vertheilung ist ohne Verlosung der Schule einer der für dieselbe am beßten passenden Theile auszuscheiden.

Nach diesem Antrage wäre also, wenn nicht der Maßstab gleicher Vertheilung bei einer Gemeindetheilung angenommen wird, für die Schule ein eigener Maßstab anzunehmen; wenn die Schule ein eigenes Gemeinderecht hat, so muß eine vergleichende Berechnung statt finden; und es muß vor aller Vertheilung der Theil der Schule ausgemittelt werden, welcher für dasselbe der passendste ist. Hierin liegt wieder so viel Grund zu Streit, daß es für die Schule gewiß zweckmäßiger ist, es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen. Schon die Frage, welcher Antheil für die Schule der passendste ist, kann einen weitaussehenden Streit veranlassen. Praktisch ist es gewiß, bei solchen Gelegenheiten alle Streitigkeiten zu vermeiden, so wie überhaupt das simplex decus veri nicht übersehen werden darf.

Der Zweck des Gesetzes ist, das Schulvermögen bei Gelegenheit solcher Gemeindetheilungen zu verbessern. Dieses Vermögen bleibt der Gemeinde, und geht allen Gemeindegliedern zu gut. Daher ist der Zweck am vollkommensten erreicht, wenn der Schule ein gleicher Antheil mit den Höchstberechtigten abgegeben wird. Nun mag ein Verhältniß eintreten, welches wolle, es bedarf keiner Ausnahme. Hat die Schule ein Gemeindrecht oder nicht, immer bekömmt sie einen

Antheil des Höchstberechtigten; und dieses tritt ein, ob ein konventioneller oder ein gesetzlicher Theilungsmaßstab angenommen ist.

Dieser Vorzug für die Schule zur Vermehrung ihres Grundvermögens ist so bedeutend, daß es nicht noch eines besondern Vorzugs dafür bedarf, daß auch die Schule immer den beßten Antheil erhalten soll. Denn dieses wäre ihr im Grunde und in der Praxis der passendste. — Alles hat seine Gränzen; wenn die Schule zu sehr begünstigt wird, so sehen die andern Gemeindeglieder darin eine eigene Uebervortheilung, was am Ende auf den Schullehrer fällt, und der Anstalt selbst Schaden bringt. — Offenbar ist in dieser Beziehung der Entwurf weit praktischer, als die Anträge des Ausschusses.

§. 16. Unvertheilte Gemeinderechte, dann angemessene Streu-, Weide oder Holzrechte sind von dem Ansitze untrennbar.

§. 17. Gemessene Streu-, Weide- oder Holzrechte dürfen nur innerhalb der Gemeinde und an Gemeindeglieder allein und vom Ansitz getrennt veräußert werden. Diese Rechte können bei Auflösung eines bisher gebundenen Gutes, unbeschadet der Rechte dritter, auf die neugebildeten Besitzungen, nicht aber auf einzelne Grundstücke ertheilt werden.

Bei dem Hauptgute hat jedoch immerhin ein dem Wirthschaftsbedürfnisse entsprechender Antheil an solchen Rechten zu verbleiben.

An den Reserveplätzen und Rechten haben auch diejenigen Gemeindeglieder gleichen Genußantheil, welche nach vollzogener Theilung §. 18 eine neue Ansiedlung in der Gemeinde begründen.

Der Ausschuß findet in diesen Bestimmungen eine zu große Beschränkung der Eigenthumsrechte, und will diese beiden Sätze in folgender Art beschränken:

Fixirte Gemeinderechte, gemessene Streu-, Weide- oder Holzrechte sind vom Ansitze trennbar, und können ungehindert veräußert werden.

Ich kann keinem dieser beiden Anträge unbedingt beistimmen. Dem Entwurfe liegt die praktische Idee zu Grund, daß die Gemeinderechte zur Deckung der Gemeindebedürfnisse ursprünglich verliehen wurden, und daß es ein unnatürliches Verhältniß ist, daß Auswärtige, welche nicht mit der Gemeinde zu heben und zu legen haben, in der Gemeinde solche Gemeinderechte besitzen sollen. In der Regel haften auf den Gemeindegliedern besondere Lasten für die Gemeinden, und es führt offenbar zu Streitigkeiten, wenn Auswärtige solche Gemeinderechte erwerben können, und die Gemeinden werden damit geschwächt. Daher bin ich vollkommen damit einverstanden, daß Gemeinderechte, Streu-, Weide-, Holzrechte nur von Gemeindegliedern besessen, also auch erworben werden können.

Was aber die Vertheilung der Gemeindegründe, die Fixirung der Gemeinderechte, das Gemessenseyn anderer Rechte für einen Unterschied machen soll, das kann ich mir nicht erklären. Es ist immer ein Recht, welches ganz wohl selbstständig besessen werden kann, wie es auch wirklich, im getheilten oder ungetheilten, gemessenen oder ungemessenen, fixirten oder unfixirten Zustand selbstständig besessen wird. Wenn nach dem oben gestellten Antrage die Gutsgebundenheit aufgelös't wird, so muß ohnedies jedes solche Recht als etwas für sich Bestehendes behandelt werden.

Daher würde ich, ohne Rücksicht auf diesen ganz zufälligen Umstand sagen:

Gemeinderechte, Streu-, Weide- oder Holzrechte können zwar am Ansitze getrennt, jedoch nur an die Mitglieder derselben Gemeinde geäußert werden.

Damit wird auf der einen Seite der freien Benützung des Eigenthums kein ungebührlicher Zwang angethan, und auf der andern Seite die Gemeinde nicht geschwächt, und die Gemeinderechte ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet. Damit erhalten die Gemeinderechte einen höheren Werth, sie bleiben in der Gemeinde, die darauf haftenden Leistungen sind nicht von Auswärtigen beizutreiben, und doch ist hinsichtlich dieses Besitzes kein Bannrecht geltend gemacht. Daß übrigens alles, was für den freien Verkauf dieser Gemeinderechte an andere als Gemeindeglieder gesagt wird, nicht praktisch sey, und nur Hader und Unordnung in die Gemeinden bringe, wird Jeder bestätigen, welcher die gemeindlichen Verhältnisse kennt.

Neunundzwanzigster Brief.

Bei den Gemeindetheilungen ist die Frage über den Maßstab, nach welchem vertheilt werden soll, von jeher sehr streitig gewesen, und obschon die bisherigen Kulturgesetze außer den bestehenden Verträgen oder abzuschließenden Uebereinkünften, oder der herrschenden Observanz einen eventuellen Maßstab feststellten, nämlich gleiche Vertheilung nach der Kopfzahl, so gab doch dieser Maßstab Veranlassung zu häufigen Klagen, so wie sich selbst bei diesem anscheinlich sehr bestimmten Maßstabe doch Veranlassungen zu Streitfragen ergaben, insbesondere zwischen den Gemeindegliedern, welche Gemeinderechte besaßen, und zwischen den übrigen Gemeindebewohnern.

Der neue Gesetzesentwurf, welcher von der Rechtsansicht im strengen Sinne des Wortes ausgeht, sucht nun einen Maßstab aufzustellen, welcher ebenso der Gerechtigkeit, als der Kultur entspricht, und womit die bisherigen Klagen abgeschnitten werden sollen. Er sagt:

§. 18. Die Größe des Antheils für jedes zur Zeit vorhandene wirkliche Gemeindeglied bestimmt sich, wenn kein gütliches Einverständniß getroffen wird, durch frühere Uebereinkünfte oder Verträge, außerdem aber erfolgt die Vertheilung nach zwei Hälften, deren eine unter sämmtliche zur Zeit der Vertheilung vorhandenen wirklichen Gemeindeglieder nach der Kopfzahl gleich, die andere aber unter die bisher zur Benutzung berechtigten Gemeindeglieder nach Verhältniß ihrer Berechtigung vertheilt wird.

Man sieht aus dieser Bestimmung, daß das Bestreben des Entwurfs dahin geht, einen Mittelweg aufzusuchen zwischen dem strengen Rechte, und der Rücksicht auf die Kultur des Bodens.

Die Ansichten der Gelehrten und Praktiker über den Vertheilungsmaßstab bei Gemeindevertheilungen sind sehr verschieden. Einige wollen gleichheitliche Vertheilung; andere Vertheilung nach dem Steuerfuße; andere Vertheilung nach der bisherigen Benützungsart; und der Entwurf verbindet als vierten Ausweg den gleichheitlichen Maßstab mit dem der bisherigen Benützung. Es wird nothwendig, die Gründe für diese verschiedenen Ansichten zu prüfen, um sich für eine oder die andere Ansicht bestimmen zu können.

a) Sehr viele Vertheidiger hat der gleichheitliche Maßstab, diese führen dafür folgende Gründe an:

1) Dafür spreche die rechtliche Ansicht; der Unterschied zwischen Substanz und den Accidenzen sey im Auge zu behalten. Die Substanz, der Boden sey dasjenige, was die Gemeinde für eine künftige Vertheilung,

wenn sie nöthig seyn werde, aufgehoben habe. Die Accidenzen seyen, was auf dem Boden wachse. Auf die Substanz hätten in jedem Falle nur wahre Gemeindeglieder ein vollkommenes Anspruchsrecht, ohne übrigens auf die Größe ihrer Besitzungen Rücksicht zu nehmen. Da jedes Mitglied unstreitig ein gleiches Recht an die Gemeinde habe, so sey nach rechtlicher Ansicht die völlig gleichheitliche Vertheilung der wahre Maßstab, dieses sey die Meinung der vorzüglichsten Rechtsgelehrten.

2) Diese Behauptung stimme mit den bisherigen in Bayern bestandenen Kulturgesetzen überein.

3) Jeder andere Maßstab führe zu Verwicklungen und Prozessen, und schade nur.

4) Nur bei einem gleichheitlichen Vertheilungsmaßstabe lasse sich erwarten, daß etwas für die Kultur geschehe. Diese gehe nicht von den großen Gutsbesitzern aus, welche schon Feld genug oder gar zuviel hätten; sondern von den Kleingütlern, welche durch Erwerbung von Grund und Boden ihre Lage zu verbessern strebten. Wenn nun diese bei ihrem Kulturvorhaben nur ganz wenig gewinnen könnten, so würden sie sich deshalb nicht dem Verdruße mit den Großbegüterten aussetzen, und hiermit leide die Kultur selbst.

Alle diese und ähnliche Gründe können den gleichheitlichen Theilungsmaßstab nicht rechtfertigen. Der in den ältern bayerischen Kulturgesetzen angenommene gleiche Vertheilungsmaßstab war, ganz gerecht und folgerecht auf den Grundsatz gebaut, daß alles öde liegende Feld Nationaleigenthum und in das Privateigenthum nicht übergegangen sey. Auf diesen Grundsatz hin konnte die Gesetzgebung jeden Kulturlustigen den öden Boden, als Eigenthum anbiethen, und zugleich bei Vertheilungen unter Mehreren die gleiche Vertheilung statuiren. — Allein der erste Grundsatz ist falsch, und mit ihm fallen alle daraus abgeleiteten Folgerungen; und da die Regierung in der neuen Gesetzgebung das Eigenthum

der Gemeinden hinsichtlich ihrer öden Gründe anerkennt, so muß sie auch die daraus hervorgehenden Folgerungen anerkennen; und damit fragt es sich natürlich um die Rechte der Gemeindeglieder auf diese Gemeindegründe, diese sind aber nicht gleich, vorausgesetzt, daß nicht darüber besondere Verträge, Uebereinkünfte oder rechtliches Herkommen bestehen. Richtig ist es, daß jedes Gemeindeglied gleiche Rechte an die Gemeinde hat, zu der es gehört; d. h. jedes Gemeindeglied hat dasselbe Recht auf den Gemeindeverband; allein da nicht jedes Gemeindeglied in gleichem Maße legt, so hebt es auch nicht in gleichem Maße. Dieses beweisen auch die neuesten Gesetze über die Gemeindeumlagen, welche zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse von den Gemeindegliedern erhoben werden. Der eventuelle Maßstab für diese Umlagen ist der Steuerfuß, und hiermit ist es auch ganz unrechtlich, wenn bei Vertheilung der Gemeindegründe ein gleicher Vertheilungs-Maßstab angenommen werden wollte. Heben und Legen muß in den Gemeinden immer in gleichem Verhältnisse eintreten. — Die oben angeführte Rücksicht auf eine vermehrte Kultur kann hier nicht entscheidend eingreifen. Die Kultur besteht eben nicht darin, daß recht viel angebaut ist, wie schon die Motive zum Gesetzesentwurf sagen. Ueberdies handelt es sich hier, wie in allen andern Dingen vor der Nützlichkeit von der Gerechtigkeit. — Allerdings macht der gleiche Vertheilungsmaßstab die wenigsten Schwierigkeiten, allein die größere Leichtigkeit eines Maßstabes kann denselben nicht rechtfertigen, wenn er nicht an und für sich rechtlich ist.

Da nun der gleiche Maßstab offenbar ein ungerechter ist, so kann er nicht als ein eventueller vom Gesetze aufgestellt werden.

b) Die eben entwickelten Ansichten führten Andere auf den Maßstab der Vertheilung nach der Steuer, und

zwar in derselben Art, wie der Steuerfuß der eventuelle Maßstab für die Gemeindeumlagen sey.

Diese sagen: der aktive Antheil an der Gemeinde und den von ihr gegebenen Vortheilen müsse dem passiven Antheil an den Gemeindelasten entsprechen. Da nun letzterer sich nach der Grund-, Häuser- und Gewerbssteuer richte, so müsse nothwendig derselbe Maßstab auch bei Vertheilung der Gemeindegründe Anwendung finden. Früher, ehe das Gemeinde-Edikt den Steuerfuß als eventuellen Maßstab für die Tragung der Gemeindelasten aufgestellt habe, sey gegen die Aufstellung des gleichen Maßstabes für Gemeinheitstheilungen weniger zu erinnern gewesen, da auch die Gemeindelasten in der Regel gleichheitlich getragen worden seyen. Nachdem aber durch das Gemeinde-Umlagen-Gesetz vom 22. July 1819 ein neuer Maßstab für die Beiträge zu den Gemeindelasten gesetzlich aufgestellt sey, so müsse auch für die Gemeinde-Vortheile ein neuer Maßstab ausgemittelt werden. Dem Geben müsse das Nehmen entsprechen, und wer mehr geben müsse, müsse auch zu einem höheren Antheile berechtiget seyn. Da nun das Geben zu den Gemeindebedürfnissen nach dem Maßstabe der Besteuerung festgesetzt worden sey, so sey der dem Rechte entsprechende Maßstab für das Nehmen schon gegeben, nämlich gleichfalls die Besteuerung.

Von großem Gewichte ist dieses Argument; nur scheint dabei ein Umstand übersehen worden zu seyn, der nämlich, daß es sich hier nicht um etwas ganz neu zu Schaffendes handelt. Die öden Gründe der Gemeinden wurden bisher nicht ungenützt gelassen; die Gemeindeglieder benützen dieselbe auf irgend eine Art, und mit dieser Benützung sind bereits Rechte erworben. Wenn man nun einen ganz neuen Vertheilungsmaßstab aufstellt, so würden dadurch die bereits hervorgebrachten Rechte verletzt werden. Wenn man die frühern Uebereinkünfte, Verträge, Gemeindeordnungen anerkennt, so muß man

auch die früher erworbenen Rechte durch die bisherige Benützungsart anerkennen. Darum fodern

3) Einige die bisherige Benützungsart der Gemeindegründe als den eventuellen Maßstab. Offenbar ist dieser Maßstab der richtigere. Durch die bisherige Benützung wurden bestimmte Rechte erworben, welche geradezu durch eine neue Gesetzgebung nicht aufgehoben werden können. Der bisher Berechtigte besitzt einmal seine Berechtigung, und der neue durch das Gemeinde-Umlagen-Gesetz aufgestellte Maßstab kann an dieser Berechtigung nichts ändern. Die Benützung der öden Gründe ist nicht das Einzige, was die Gemeindeglieder von der Gemeinde genießen, und daher kann der eventuelle Maßstab der Steuer zu den Gemeindebedürfnissen auch nicht den Maßstab zu Vertheilung der Gemeindegründe werden. Höchstens könnte dieser Maßstab ein eventueller für den Fall seyn, wenn bestimmte Berechtigungen hinsichtlich der vorhandenen Gemeindegründe gar nicht bestünden, was aber nirgends der Fall ist.

Der Entwurf will nun von diesen Maßstaben keinen bestimmt, sondern sucht sein Heil in einer Verbindung des Bestandenen, älteren Gesetzlichen mit dem streng Rechtlichen, und will

4) die zu vertheilenden Gemeindegründe in zwei Hälften abtheilen, wovon die eine Hälfte unter die Gemeindeglieder nach dem gleichheitlichen Maßstabe und der Kopfzahl, die andere Hälfte aber unter die Gemeindeglieder nach dem Verhältnisse der Berechtigung vertheilt werden soll. Auf diese Art glaubt der Entwurf die Interessen der Kultur mit dem Rechte selbst ausgleichen, die ältern Gesetze mit den neuern berichtigten Ansichten in Einklang setzen zu können.

Beide Referenten des 3ten Ausschusses waren mit diesem Antrage nicht einverstanden, inzwischen nahm der Ausschuß in seiner Mehrheit den Antrag an.

Nach der vorhergehenden Entwicklung kann ich mit

dem Entwurfe nicht verstanden seyn, aus dem einfachen Grunde, weil er nur halbes Recht giebt, und zur Hälfte offenbar Unrecht, eigentlich Willkühr statuirt. Sobald der Entwurf eine vorhandene Berechtigung der Gemeindeglieder auf die Gemeindegründe anerkennt, so erscheint es als reine Willkühr, diese Berechtigung nur auf die Hälfte der Gemeindegründe anerkennen zu wollen. Es läßt sich nicht einmal ein Schein eines Rechtsgrundes für die Beschränkung der Anerkennung des vorhandenen Rechtes auf die Hälfte denken. Mit dem Anerkenntnisse der Berechtigung ist der einzige Rechtsgrund für den bisherigen Maßstab der gleichen Vertheilung gefallen, der nämlich, daß die Gemeindegründe Nationalgut seyen. Mit dem Aufhören des Grundes muß das darauf Begründete wegfallen, und es ist die größte Inkonsequenz, diese beiden Maßstabe als gesetzlich nebeneinander stellen zu wollen. Es heißt dieses zugleich gerecht und ungerecht seyn wollen, weil man nicht ganz gerecht zu seyn den Muth hat. Was soll die gleiche Vertheilung der einen Hälfte der Gemeindegüter? Ganz offenbar nichts anderes, als denjenigen einen Theil zuwenden, welche bisher auf diese Gründe keine Berechtigung hatten. Daß aber dieses eine reine Willkühr ist, liegt auf offener Hand. — Das Interesse der Kultur kann hier nicht einmal der Beweggrund seyn, denn da diese Gründe getheilt werden, so muß die Kultur vorausgesetzt werden, und für die Staatsregierung ist es gleichgültig, ob die Berechtigten, oder auch andere kultiviren. Der in den älteren Kulturgesetzen aufgestellte gleiche Vertheilungs-Maßstab konnte sich nicht halten, eben weil er ein ungerechter war; warum will man nun einen andern ebenfalls ungerechten unterstellen? Glaubt man, dieser werde die öffentliche Meinung besser befriedigen, weil er nur halb so ungerecht als der erste ist? Gewiß irrt man, nur allein die innere Gerechtigkeit sichert einem Gesetze die Ausführbarkeit.

Aus diesen Gründen wird es bei diesem Antrage des Gesetzesentwurfes nicht bleiben können, es wird vielmehr das Verhältniß der Berechtigung als der einzige Vertheilungs-Maßstab aufgestellt werden müssen.

Im Ganzen aber erscheint nach der bisherigen Ausführung der Entwurf den Vorzug vor den Anträgen des Ausschusses zu verdienen, und die letztern müssen bei der künftigen Berathung in der Kammer um so strenger geprüft werden, als sie jedes Princip und jede Einheit im Gesetze zu gefährden scheinen.

Dreißigster Brief.

Der zweite Abschnitt handelt von der Benützung des Grund und Bodens, dann von Entfernung der Beschränkungen in dieser Benützung; er umfaßt die §§. 19—33 einschlüssig. Als oberster Grundsatz ist hier aufgestellt, daß die freie Benützung des Grund und Bodens nur aus gesetzlich anerkannten privatrechtlichen Titeln oder durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen beschränkt werden könne. Ferner ist bestimmt, daß Dienstbarkeiten nicht nach Willkühr ausgeübt, und die nicht unentbehrlichen entfernt werden können; eben so auch die Entfernung der Dienstbarkeiten gegen Entschädigung geordnet. In wie ferne hier den Foderungen der Gerechtigkeit und dem wahren Interesse der Kultur Genüge geschehe, ist nun durch Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen näher zu prüfen.

> §. 19. Die freie Benützung des Grund und Bodens kann nur aus gesetzlich anerkannten Privat-Rechtstiteln oder durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen beschränkt werden.

Mit diesem Satze ist der Ausschuß einverstanden, so wie sich auch gegen denselben mit Recht nicht das Mindeste erinnern läßt. Aber der allgemeine Satz genügt ihm nicht, einige Korollerien sollen nach dem Antrage des Hrn. Koreferenten noch beigesetzt werden; und zwar:

Es kann daher jeder Eigenthümer

a) einen beliebigen Fruchtwechsel wählen,

b) seinen Grund als Garten, Feld, Wiese, Weinberg oder Wald benützen,

c) die Abtheilung von Wechselwiesen verlangen.

Durch diese Freiheit wird jedoch nicht ausgeschlossen

a) die gesetzliche Forstaufsicht,

b) die besondern Ordnungen über den Weinbau.

Manche Streite sollen nach dem Vertrage hiermit beseitiget werden.

Offenbar gehören alle diese Bestimmungen nicht hieher, sie sind nur Folgesätze aus dem Hauptsatze, und es ist Sache der Vollziehung, diese Folgerungen heraus zu nehmen. Uebrigens schneiden diese Bestimmungen keinen Streit ab, vielmehr mögten sie geeignet seyn, Streit zu veranlassen; denn sie stehen hier nicht als eine Exemplification in der Art, daß sie allenfalls noch mehrere Fälle zuließen, sondern als abgeschlossen, so daß sie auf die Vermuthung führen könnten, ausser den genannten Benützungsarten sey keine andere gestattet, wo es doch noch andere Benützungsarten giebt. Dazu kommt, daß hier Fremdartiges vermischt ist. Die Abtheilung von Wechselwiesen gehört offenbar nicht hieher, weil diese Abtheilung blos ein Ordnen von Privat-Gesellschafts-Verhältnissen ist.

Auch die weitere Beschränkung der freien Grundbenützung durch die vorbehaltene Forstaufsicht und die Weinbergsordnungen gehört nicht hieher, weil dieses nur einzelne Theile der gesetzlichen Beschränkungen sind, und wenn man eine derselben benennt, mit demselben

Fuge alle benennt werden müssen. Der Entwurf ist hier weit richtiger verfahren; er stellt die allgemeine Regel an die Spitze des Abschnittes, und benennt dann im Verlaufe die gesetzlichen Beschränkungen. Der Antrag des Ausschusses verschlechtert offenbar den Gesetzes-Entwurf, und ich glaube, es müsse von demselben Umgang genommen werden.

§. 20. Jeder Grundeigenthümer ist berechtiget, die Zurückführung der Felddienstbarkeiten auf ein mit dem Wesen und Zweck der Wirthschaft vereinbarliches Maß zu fodern.

Nachdem der vorige Satz die möglichst freie Benützung des Grund und Bodens anordnet, bestimmt nun dieser Satz, daß die Felddienstbarkeiten die Fortschritte der Kultur so wenig als möglich hindern dürfen. In diesem Satze werden die genannten Servituten als rechtlich bestehend vorausgesetzt, und bestimmt, sie dürfen nicht mehr hindern, als absolut nothwendig ist; der Berechtigte kann fodern, daß sie so weit beschränkt werden, als es mit dem Wesen und Zwecke der Wirthschaft vereinbar ist.

Diesen Satz findet der Hr. Koreferent so tief eingreifend, so allgemein und so unbestimmt, daß er die Weglassung dieses Satzes fodert; und richtig hat der Ausschuß in seinem Vorschlage diesen Satz weggelassen.

Kaum begreiflich ist dieses Verfahren. Der Hr. Referent hat in seinem Vortrage mit Gründlichkeit und Eleganz nachgewiesen, daß die Kultur die erste Rücksicht verdiene, daß es die Aufgabe der Kulturgesetzgebung sey, die Hindernisse derselben möglichst zu entfernen. Zu diesen Grundsätzen bekennt sich der Hr. Koreferent in seinem Vortrage, und wird sich hoffentlich der ganze Ausschuß bekennen. Warum soll nun ein so bestimmt auf diesen Zweck berechneter und in der Gerechtigkeit begründeter Satz im Kulturgesetze weggelassen werden? Dieser Satz sagt nichts anders, als daß,

wenn der Eigenthümer eines Grundes seine Wirthschaft ändert, und die auf dem Grunde haftenden Felddienstbarkeiten eine Beschränkung erleiden, womit neben ihnen die verbesserte Wirthschaft bestehen könne, der Eigenthümer berechtigt sey, diese Beschränkung zu fordern. Ist dieser Satz nicht allenfalls in dem natürlichen Rechte begründet? Soll der Eigenthümer eines Ackers, auf den sein Nachbar das Recht der Ueberfuhr seines Dunges nach Abräumung seines Feldes hat, und dieses Recht in der Art ausübte, daß er über den Acker an den verschiedensten Stellen überfuhr, in dem Falle, wenn er Reps auf den Acker bauen will, nicht das Recht haben zu fordern, daß sich sein Nachbar mit einem Beete, welches zur Ueberfuhr frei gelassen wird, begnüge? oder soll allenfalls der Nachbar das Recht haben, den ganzen Repsacker zu überfahren? Es wird kaum mehr, als dieses einfachen Beispiels bedürfen, um zu zeigen, wie praktisch der Satz des Entwurfs ist. Daß der Satz allgemein gehalten ist, fordert die Aufgabe der Gesetzgebung, damit die verschiedenen vorkommenden Fälle darunter subsumirt werden können. Daß er aber unbestimmt sey, kann nur dann behauptet werden, wenn man von der Idee ausgeht, es sey hier nur die Rede von der Weide, was doch nur eine einzige Art von Felddienstbarkeiten ist, welche sich auch sehr wohl unter diese allgemeine Regel subsumiren läßt. Bei der bisherigen Ausübung der Felddienstbarkeiten gründet sich die Ausübung immer auf die bisherige Art der Wirthschaft; allein dieses kann den Eigenthümer nicht zwingen, ewig bei dieser Wirthschaft zu bleiben. Wählt er eine andere, und die Felddienstbarkeit ist mit einiger Beschränkung mit dieser Wirthschaft verträglich, so hat der Eigenthümer des Grundes das Recht, diese Beschränkung zu fordern. — Es scheint, der Ausschuß habe sich zu sehr einer beschränkten Ansicht hingegeben, nämlich der Rücksicht auf die Weide, und aus Sorge dafür

die allgemeine Ansicht der Sache aus den Augen verloren. Das scheint wenigstens aus den vom Ausschusse substituirten Sätzen hervorzugehen, auf welche ich später zurückkommen werde. Wenn auch der allgemeine Satz des Entwurfs bleibt, so ist selbst gegen die Weide alles gethan, was mit Billigkeit gefordert werden kann. Denn in Folge des aufgestellten Grundsatzes muß die Dienstbarkeit der Weide so weit beschränkt werden, als es mit der Feldwirthschaft vereinbarlich ist.

Nach Allem läßt sich kein Grund auffinden, warum der §. 20, welcher der Gerechtigkeit vollkommen entspricht, und für die Emporhebung der Landwirthschaft so wesentlich ist, weggelassen werden soll. Seine Weglassung würde offenbar eine Lücke in der Kulturgesetzgebung lassen, welche hart gefühlt werden könnte.

> §. 21. Dienstbarkeiten, welche den Berechtigten nicht unentbehrlich sind, können gegen vorgängige Entschädigung gänzlich beseitiget werden.

Der Ausschuß war mit diesem Grundsatze zwar einverstanden, er glaubte aber diesem Satze eine bessere Fassung geben zu müssen. Er will sagen:

> Dienstbarkeiten, welche den Berechtigten entbehrlich sind, wozu in der Regel auch die Weideberechtigungen gehören, können gegen vorgängige Entschädigung, so wie die im §. 20. bezeichneten, gänzlich beseitiget werden.

Der Satz ist an und für sich wahr, und in seiner Beschränkung streng gerecht. Aber durch die veränderte Redaktion hat der Satz des Entwurfs nichts gewonnen, auch hier herrscht die vorgenannte untergeordnete Rücksicht auf die Weideservitut ungebührlich vor. Schon ist der Ausdruck »nicht unentbehrlich« viel energischer als der substituirte »entbehrlich« und sollte um so mehr beibehalten werden, als er die Absicht des Gesetzes ankündigt, die nicht ablösbaren Dienstbarkeiten auf das höchste zu beschränken. Der Beisatz »wozu in der Re-

gel auch die Weideberechtigungen gehören« ist ganz unnütz. Denn hiernach muß der Richter oder die Vollzugsbehörde, wenn erklärt werden soll, ob die Weideberechtigung ablösbar sey, oder nicht, Sachverständige darüber vernehmen, ob die Regel in dem unterstellten Falle eintrete oder nicht. Ganz dasselbe muß nach dem Entwurfe eintreten, wo dann das Gutachten darüber einzuholen ist, ob die fragliche Weideberechtigung unter die nicht unentbehrlichen Dienstbarkeiten gehöre, was auf dasselbe hinauslauft. Der Beisatz leistet also in legislativer Hinsicht gar nichts. — Eben so unnütz ist der weitere Beisatz, »so wie die im §. 20. bezeichneten.« Im §. 20. redet nämlich der Ausschuß von den Weiden einer Gemeinde auf den Gründen der Gemeindeglieder. Diese stehen schon an und für sich mit andern Weideberechtigungen auf gleicher Linie. Hiernach dürfte also von dem Antrage des Ausschusses unbedenklich Umgang genommen, und der Entwurf beibehalten werden.

§. 22. Auf Entschädigung an Grund und Boden hat der Servitutsberechtigte nur in dem Falle Anspruch, wenn durch eine freiwillige Umänderung des Grundstücks das Fortbestehen der speziellen Dienstbarkeit unmöglich wird.

Die Umänderung unbestimmter Dienstbarkeiten in bestimmte, nach einem Durchschnittsertrage und nach Verhältniß der Kräfte des Grundstücks, auf welchem die Dienstbarkeit haftet, kann zu jeder Zeit verlangt werden.

Den ersten Absatz fand der Herr Koreferent zu unbestimmt, und trug auf Weglassung an. Der Ausschuß ging auf die Weglassung ein, allein unbestimmt fand er den Satz nicht, denn er nahm ihn später in dem §. 27. seines Vorschlags wörtlich wieder auf. Mit dem zweiten Absatze erklärte er sich einverstanden, und nahm ihn an. — Daß mit dieser Aenderung in der Wesenheit nichts gebessert sey, ist zu klar, als daß es noch einer Ausführung bedürfte. 5*

§. 23. Eine Entschädigung findet nicht statt:

1) wenn die gewöhnliche oder eine verbesserte Bewirthschaftung des Grundstückes durch Fuß- oder Fahrwege, durch Viehtrieb oder durch Wasserleitungen gefährdet, und für diese Zwecke eine solche Beschränkung von Sachverständigen als durchaus überflüßig erkannt, oder wenn von dem Grundeigenthümer der erforderliche Raum auf andere Art, und ohne Benachtheiligung des Servituts-Berechtigten ausgemittelt wird.

2) Für Frühweiden mit Hornvieh über diejenige Zeit, wo nach der örtlichen Wirthschaftsordnung die Schließung der Aecker und Wiesen eintritt, oder für die Uebung der Weide vor der vollendeten Endte.

3) Dasselbe gilt in Ansehung der Weide in denjenigen Waldbezirken, wo die Holzpflanzen noch nicht den Wachsthum erreicht haben, durch welchen dieselben gegen das Vieh geschützt sind.

4) Ferner bei Aufhebung der Brache, bei Verbesserung der Wiesen, Umwandlung der einmädigen in zweimädige, oder der zweimädigen in dreimädige Wiesen, dann bei der Bestellung der Aecker mit Futterkräuter.

5) Und eben so für das Streusammeln, wenn dieses in bestimmten Bezirken zur Erhaltung der Waldung zeitlich versagt werden muß.

Mit diesen Bestimmungen sollte man glauben, wäre dem Rechte und den billigen Forderungen für die Kultur des Bodens vollkommen Genüge gethan, und es liege darin eine richtige Konsequenz. Allein diese Bestimmungen fanden im Ausschuße nicht allgemein Beifall, im Gegentheile wurden, allen Argumenten des Hrn. Referenten entgegen, gegen die bisherigen Kulturgesetze und was viel mehr ist, gegen alles Recht bedeutende Rückschritte versucht. Der Ausschuß will nämlich die

Verbesserung der Wiesenkultur gestatten und in Folge derselben dem Eigenthümer erlauben, daß er seine einmädige Wiesen in zweimädige, und die zweimädigen in dreimädige verwandele, jedoch nur unter der Bedingung einer Entschädigung in einer jährlichen Reichniß oder einem Antheil an Wiesgründen. Mit dieser Entschädigung ist dann nicht allenfalls die Weideberechtigung aufgehoben, sondern nur so weit beschränkt, bis die Erndten eingebracht sind; und damit ja für den Weideberechtigten mit aller möglichen Sorgfalt Vorsehung gethan ist, wird die offene Zeit für die Weide in einem beantragten Beisatze auf den ersten April festgesetzt. Man muß gestehen, besser hätte für die Weideberechtigten nicht gesorgt werden können.

Es ist hier im Gesetzentwurf die Rede von einer allgemeinen Maßregel. Ist der Fall eines besondern Vertrages über dergleichen Berechtigungen vorhanden, so versteht es sich von selbst, daß es des Gesetzes nicht bedarf, der Vertrag entscheidet unter den Pazisenten. Ist aber ein Vertrag nicht vorhanden, und muß der Fall durch ein Gesetz entschieden werden, so muß dieses Gesetz aus der Natur der Sache und aus allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet werden. Wenn nun ein Grundbesitzer eine besondere Bewirthschaftungsart für seine Felder wählt, und einem andern zu der Zeit, wo seine Felder abgeräumt sind, auf diesen Gründen die Weide gestattet, so hat er hiemit auf sein natürliches Recht seine Felder nach einer andern Bewirthschaftungsart zu benützen, noch nicht Verzicht geleistet, sondern nur darauf, die Weide nach Abräumung der Felder selbst zu beweiden. Bei einem solchen Zustande muß die Rechtsbeschränkung, unter den bestehenden Verhältnissen, (rebus sic stanbibus) immer hinzu gedacht werden; und wenn die Verhältnisse sich ändern, so muß sich der Berechtigte diese Aenderung um so mehr gefallen lassen, als die Berechtigung damit doch bestehen kann, und als die

Natur selbst der Feldbenützung von Seite des Eigenthümers Grenzen gesetzt hat. Wollte man eine solche Ueberlassung der Weideberechtigung an einen dritten anders verstehen, so hieße dieses jedem Fortschreiten der Landwirthschaft auf ewige Zeiten den Weg abschneiden. Schon polizeilich kann nicht gestattet werden, daß eine Weide auf bebauten Feldern vor weggenommener Erndte ausgeübt wird. Dieser polizeiliche Schutz muß dem Eigenthümer des Grund und Bodens zu jeder Zeit werden. — In dem Antrage des Ausschußes liegt übrigens nicht die mindeste Konsequenz. Dem Eigenthümer der Aecker soll gestattet seyn, die Brache aufzuheben, aber zweimädige Wiesen aus einmädigen zu machen, soll er mit einer Entschädigung erkaufen. Wo liegt denn hier der Unterschied? durch die Brachaufhebung wird die Weideberechtigung noch weit mehr beschränkt, als durch die Verbesserung der Wiesen. Uebrigens ist die Verbesserung der Wiesen ungleich kostspieliger, als die Aufhebung der Brache. Was bezweckt denn endlich eine solche Verfügung, wie sie der Ausschuß in Antrag bringt? glaubt er, die Bauern seyen so dumm, ihre Wiesenverbesserung mit Entschädigungen zu erkaufen? da irrt er sehr. Die Oekonomen können sich auf ganz andere Art helfen. Sie werden ihre Wiesen auf den Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Aecker verwandeln, und den Futterbedarf sich durch den Anbau von Futterkräutern verschaffen; so werden sie den Zweck erreichen, und einer Entschädigung entgehen.

Der Herr Koreferent, welcher diese aller Kultur fesselnanlegende Bestimmung in Antrag gebracht hat, hat sich auf den gedruckten Entwurf eines Kulturgesetzes, und auf die in diesem Werke angeführten Motive berufen. Durch das bisher Gesagte ist der Ungrund jener Motive nachgewiesen. Dergleichen Bestimmungen, welche, statt die Kultur zu fördern, derselben neue Fesseln anzulegen streben, sind mehrere in jenem Entwurfe, und gerade dieses ist die Ursache, warum dieses lange schon

bekannte Werk die öffentliche Meinung nicht für sich gewinnen konnte. Darum dürfen auch dergleichen Bestimmungen nicht in das neue Gesetz übergehen, weil sich in diesem Falle die öffentliche Meinung gegen dasselbe wenden, und es in kurzer Zeit unbrauchbar machen würde.

Offenbar verdient der Entwurf theils als gerechter, theils als folgerechter vor dem Antrage des Ausschußes den Vorzug.

Bei dieser Gelegenheit schlägt der Ausschuß für den eben genannten Fall noch eine eigene Nummer vor: nämlich

5) Im Falle vorliegender Verträge muß die ursprüngliche Erwerbsumme zurückerstattet werden.

Bereits oben habe ich bemerkt, daß der Fall besonderer Verträge hieher nicht paßt. Wenn man aber diesen Satz nur oberflächlich ansieht, so bemerkt man sogleich, wie der Ausschuß in den Geist des Gesetzes gar nicht eingedrungen ist, und alle Regeln des Baues eines Gesetzes leichthin verletzt. In diesem §. sind unter den verschiedenen Nummern die einzelnen Fälle aufgezählt, in welchem die Felddienstbarkeiten ohne Entschädigung der Kultur weichen. Nun soll mit einem Male eine eigene Nummer eingeschoben werden, welche die Art der Entschädigung für einen einzelnen Fall regulirt. Da dieser Satz erst die Bestimmung der vorhergehenden, vom Ausschuß beantragten Nummer vervollständigt, so müßte er, wenn er aufgenommen werden könnte, der vorigen Nummer beigesetzt und nicht als eigene Nummer aufgestellt werden. — Ferner muß bemerkt werden: In diesen §. ist nur von Beschränkungen der Felddienstbarkeiten durch die Kultur die Rede. Wird nun der in Antrag gebrachte Satz aufgenommen, so muß angenommen werden, daß mit der Rückerstattung des ursprünglichen Erwerbspreises nicht allenfalls die gänzliche Aufhebung der Weideberechtigung, sondern nur die Beschränkung derselben, so weit hievon in diesen

§. die Rede ist, erkauft werde. Man sieht hieraus, mit welcher Umsicht die Sache behandelt, und wie für die Kultur und für die Weideberechtigten gesorgt worden ist. Dergleichen Kulturgesetze müssen sich die Grundbesitzer wenigstens ernstlich verbitten.

Eben so wenig dürfte der zur Nr. 2. des Entwurfs vom Ausschuße vorgeschlagene Beisatz eine Gesetzesverbesserung genannt werden. Dieser Zusatz heißt:

> Zur Schließung der Aecker- und Wiesenweide wird hiemit an solchen Orten, wo keine andere mehr beschränkende Wirthschaftsordnung besteht, der erste April als längster Termin bestimmt.

Vorerst ist diese Bestimmung dem genannten §. ganz fremd, und gehört daher nicht in denselben. Auf der andern Seite ist eine solche allgemeine gesetzliche Bestimmung ganz unnütz. Der Entwurf überläßt diese Bestimmung der Autonomie der Gemeinden, und dieses genügt vollkommen, so wie diese Anordnung bei *weitem* den Vorzug vor dem Antrage des Ausschußes verdient, weil in Kultursachen allgemeine Anordnungen um so weniger zweckmäßig sind, als immer die Kultur durch Lokalverhältnisse bedingt ist.

Offenbar verdient daher der Gesetzentwurf bei weitem den Vorzug vor dem Antrage des Ausschusses.

> §. 24. Die Alpenweide ist unter derjenigen Weide, deren Beseitigung mit oder ohne Entschädigung zuläßig ist, nicht begriffen.

Diese Bestimmung ist in dem Wesen der Alpenweide begründet, und rechtfertiget sich durch sich selbst. Der Ausschuß beantragt den Beisatz nach dem Worte »Alpenweide« »und die mit derselben in Verbindung stehenden Weiden.« Was sollen diese Worte? Wenn der Ausschuß allenthalben auf die genauesten Bestimmungen und die Hebung jeder Unbestimmtheit anträgt, wie konnte er dazu kommen, den so einfachen und klaren Satz des Gesetzentwurfs durch diesen Beisatz so zu verunstalten, daß man nun nicht mehr weis, wo anfangen oder wo

aufhören. Was Alpenweide ist, weis Jeder; aber Niemand weis, was eine mit der Alpenweide mehr oder weniger in Verbindung stehende Weide sey. Hiermit sind mit einem Male alle Weiden in den Gegenden, wo Alpenweiden statt finden, unter die von den vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen erklärt, und es ist ausgesprochen, daß diese Weiden, obschon sie nicht Alpenweiden sind, der Kultur des Bodens vorgehen, und daß die Grundbesitzer die Weiden, wie sie dermalen statt finden, auch in ewige Zeiten dulden müssen, und ihre Felder nach einer verbesserten Wirthschaft nicht benützen dürfen. Eine solche Bestimmung soll ein bayerisches Kulturgesetz enthalten!!!

§. 25. Wenn die Wirthschafts-Verhältnisse eines Weideberechtigten von der Art sind, daß ihm die betreffende Weide ohne offenbaren Nachtheil für seine Oekonomie nicht sogleich entzogen werden kann, so muß in jenen Fällen, wofür das Gesetz Entschädigung verordnet, die Fortsetzung jener Weide auf einige Zeit gestattet werden. Die Dauer wird nach den Wirthschafts-Verhältnissen des Berechtigten bemessen, kann jedoch den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Diese Bestimmung ist sehr praktisch und füllt eine hart gefühlte Lücke in unserer bisherigen Kulturgesetzgebung aus. Die Beseitigung von Weiden war oft für Besitzer eines großen Viehstandes außerordentlich verderblich; er war gezwungen, Stallfütterung einzuführen, und der Bestand seiner Stallungen war ihm daran absolut hinderlich. Da ihm keine Zeit gegönnt war, seine Einrichtungen nach der neuen einzuführenden Wirthschaftsmethode einzurichten, so mußte er entweder seinen Viehstand beschränken oder mit großen Kosten für seinen Futterbedarf sorgen, und dabei immer der größten Gefahr für die Gesundheit seines Viehes sich blosstellen. Diesem Uebelstand ist nun abgeholfen, und dem Land-

wirth die nöthige Zeit gegönnt, seine erforderlichen Einrichtungen mit Muße zu machen. Der Ausschuß nahm diesen Satz an.

§. 26. Die Beseitigung des Schaftriebes, dessen Dauer übrigens in streitigen Fällen nach wirthschaftlichen Grundsätzen, oder durch Uebereinkunft der Betheiligten zu bestimmen ist, begründet zu jeder Zeit Entschädigungsforderungen.

§. 27. Die Größe der Entschädigung richtet sich in dem durch vorstehenden Paragraphen bezeichneten Fall nach dem Werthe der erweisbaren Weidebenützung.

Die Entschädigung kann durch Geld, Ueberlassung der Benützung anderer Weideplätze oder durch Abtretungen von Grundstücken geschehen.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt, wird mit Rücksicht auf die bestehenden Wirthschaftsverhältnisse amtlich festgesetzt, welche Entschädigung in Beziehung auf Größe und Art, oder welche Verbindung mehrerer der angegebenen Leistungsarten einzutreten habe.

Ueber diese beiden Bestimmungen sind die Ansichten der beiden Referenten sehr verschieden. Herr Referent findet darin eine zu große Begünstigung des Schaftriebes; Herr Koreferent eine zu große Beschränkung, und letzterer fordert daher auch Entschädigung für die Beschränkung des Schaftriebes. In Bezug auf die erste Ansicht muß bemerkt werden, daß der Entwurf in Hinsicht der Frage, in welchen Fällen Entschädigung zu geben sey, mit der Ansicht des Hrn. Referenten übereinstimmt; wonach also kein Grund zu einer Aenderung vorliegt.

Hinsichtlich der zweiten Ansicht aber ist es unbegreiflich, wie wegen Beschränkung des Schaftriebes eine Entschädigungsforderung begründet werden soll. Oben beim §. 23. wurden die Gründe schon angegeben, aus welchen die Aufhebung der Brache eine Entschädigung

für den Weideberechtigten nicht begründen könne, auf jene Gründe wird hier verwiesen. Ein solches Verfahren heißt nicht die Fesseln der Landwirthschaft lösen, und die Hindernisse der Kultur beseitigen, sondern vielmehr derselben neue Fesseln anlegen. Selbst wenn die Weideberechtigten allein das Kulturgesetz zu machen hätten, würden sie es kaum wagen, solche Anträge in das Gesetz aufzunehmen. Folgerecht mit dem, was oben zum §. 23. ausgeführt wurde, muß im Interesse des Rechtes und der Kultur auf den Gesetzesentwurf bestanden werden. Allerdings verdient die Schafzucht in Bayern die höchste Beachtung, sie ist eine reiche und sehr nachhaltige Quelle des Nationalreichthums und diejenigen Kreise, in welchen die Schafzucht auf einem höhern Flor steht, verdanken derselben ihr Auskommen in der Zeit, wo die übrigen landwirthschaftlichen Produkte nahebei werthlos waren. Allein dieses berechtigt doch nicht, alle Rücksichten auf Recht außer Acht zu setzen, und die Sorge für die Schafe höher zu stellen, als die Sorge für die Staatsbürger selbst.

Der erste Absatz des §. 27. ist vom Ausschuße anerkannt. Die vorgeschlagenen Aenderungen betreffen blos die Redaktion in Folge der im vorigen §. vorgenommenen Aenderungen, mit welchen sie nothwendig fallen.

Den zweiten und dritten Absatz des §. 27. will der Ausschuß weglassen, und dafür den ersten Absatz des §. 22. substituiren. Bereits zum §. 22. wurde bemerkt, daß die allgemeine Regel am besten dort stehen bleibe. Hier im §. 27 ist von einem speziellen Falle die Rede, welchen die Staatsregierung, wegen seines hohen Einflußes auf den Nahrungsstand des Landes und die Kultur selbst, namentlich die Kultur der Gewerbe, unter den besondern Schutz der Gesetze stellen will. Daher wird hier in Bezug auf die Entschädigung eine für den Weideberechtigten günstige Bestimmung aufgestellt, und die Kulturbehörden darauf hingewiesen. Der Weide-

berechtigte kann besondere Berücksichtigung seiner Wirthschaftsverhältnisse, und eine hiernach regulirte Entschädigung verlangen; während ein anderer Servitutsberechtigter sich mit seiner Entschädigung begnügen muß, wenn auch die Kulturbehörde bei Bestimmung derselben vorzüglich die Wirthschaftsverhältnisse der Kulturanten berücksichtigte.

Diese Rücksichten scheinen so viele Beachtung zu verdienen, daß man zu der Erwartung berechtigt ist, es werde an dieser Anordnung des Entwurfes von den Ständen nichts geändert werden.

§. 28. Derjenige, welcher zum Schaftrieb berechtigt ist, soll, sobald und so lange er veredelte Schafe hält, befugt seyn, bei Weiden, welche von Mehreren benützt werden, zu verlangen, daß kein räudiges oder Schmiervieh zur Weide komme, und im Falle dennoch dagegen gehandelt würde, eine Ausscheidung für seine Heerde, und, wenn die Weide durch Entschädigung entfernt werden will, die Ueberlassung anderer Weideplätze fordern.

In der Hauptsache ist der Ausschuß mit dieser Bestimmung einverstanden, er schlägt in derselben einige wirkliche und wesentliche Verbesserungen vor. Zuerst will er nach dem Worte »veredelte« beisetzen »und reine.« Allerdings ist es für die Besitzer reiner Schafe von Wichtigkeit, daß nicht räudiges oder Schmiervieh mit reinem zugleich geweidet werde. Es erzeugt dieses einen bedeutenden Verlust an Wolle und Vieh.

Ferner verlangt der Ausschuß, daß, wenn veredeltes Vieh getrieben wird, Stöhre von gemeiner Raçe entfernt werden. Auch darin hat er recht. Die höchst mögliche Kultur ist die der Veredlung der Schafzucht. Nicht blos für den Landwirth geht daraus ein höherer Gewinn und sicherer Absatz hervor, sondern die Kultur der Gewerbe und der Aktivhandel des Landes gewinnt dabei beträchtlich. Die erste Bedingung aller Wollveredlung ist aber die Entfernung gemeiner Stöhre.

Daher ist der vorgeschlagene Beisatz eine wahre Verbesserung des Entwurfes.

Inzwischen scheint die vom Ausschuß vorgeschlagene Redaktion nicht gelungen. Der Vorschlag heißt:

> Derjenige, welcher zum Schaftrieb berechtiget ist, soll, sobald und so lange er veredelte oder reine Schafe hält, befugt seyn, bei Weiden, welche von Mehreren benützt werden, zu verlangen, daß kein Stöhr von gemeiner Raçe, noch räudiges oder Schmiervieh zur Weide komme.

Nach dieser Redaktion könnte man auch in dem Falle, wenn ein Schafbesitzer nur reines Vieh zur Weide bringt, verlangen, daß kein Stöhr von gemeiner Raçe zur Weide komme; was in diesem Falle unnöthig ist, wenn das Vieh nicht von veredelter Raçe, und zwar Zuchtvieh ist. Daher müssen die Fälle, um nicht unnöthige und unbegründete Beschränkungen der natürlichen Freiheit eintreten zu lassen, genauer gesondert werden.

Ferner fragt es sich, wie es zu halten sey, wenn mehrere Berechtigte veredelte Schafe treiben. Nimmt man den §. nach seinem Wortlaute, so könnte daraus abgeleitet werden, daß jeder einzelne Berechtigte für seine Heerde eine eigene Weideausscheidung verlangen könnte, was nothwendig den ganzen Schaftrieb verderben würde, und was im Sinne des Gesetzes nicht liegt. Diese Möglichkeit einer solchen falschen Auslegung des Gesetzes könnte dadurch abgeschnitten werden, daß von Berechtigten in vielfacher Zahl gesprochen wird. Daher möchte folgende Fassung die richtigere seyn:

> Diejenigen, welche zum Schaftriebe berechtigt sind, sollen, sobald und so lange sie veredelte oder reine Schafe treiben, befugt seyn, bei Weiden, welche von Mehreren benützt werden, zu verlangen, daß kein räudiges oder Schmiervieh zur Weide komme.
>
> Diejenigen, welche veredelte Zuchtschafe treiben, sollen in dem vorgenannten Falle befugt

seyn, zu verlangen, daß kein Stöhr von gemeiner Raçe zur Weide komme.

Wird in dem einen oder dem andern Falle dennoch dagegen gehandelt ꝛc.

Mit dieser Fassung dürfen alle Bedenken beseitigt seyn, und der Zweck vollkommen erreicht werden.

§. 29. In Ansehung solcher Grundstücke, welche einer Gemeinde gehören, und von dieser noch gemeinsam und ausschließend zur Weide benützt worden sind, hat jedes einzelne Gemeindeglied das Recht, auf eine bessere Benützung dieser Grundstücke nach den örtlichen Wirthschaftsverhältnissen zu dringen.

§. 30. Wenn dritte, im Gemeindeverbande nicht befindliche Individuen auf solche Grundstücke ein Dienstbarkeitsrecht haben, kommen mit dem Eintritte der von der Gemeinde beschlossenen Wirthschafts-Verbesserungen die §§. 22. 23. 25. 26. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 31. Die Genußantheile an verbesserten Grundstücken der Gemeinde werden für die Einzelnen, wenn nicht ein besonderer Vertrag, das Herkommen oder ein Einverständniß hierüber schon bestimmt, nach §. 18. angewiesen.

Die Gerechtigkeit dieser Bestimmungen und die Konsequenz derselben mit den Grundsätzen des Entwurfes treten zu klar hervor, als daß sie noch einer besondern Rechtfertigung bedürften. Der Ausschuß hat auch die §§. 29. und 30 unverändert angenommen.

Dagegen hat er den §. 31. ganz weggelassen. Der Grund hiervon ist nicht aufzufinden. Wenn gleich der §. 18. schon die Grundsätze aufstellt, wonach die Vertheilung von öden Gründen, welche an einzelne vertheilt werden, geschehen soll, so versteht sich diese Vertheilung nach denselben Grundsätzen doch nicht an und für sich in dem §. 29. vorausgesetzten Falle. Wenn der §. 29.

angenommen wird, so muß auch der §. 31. angenommen werden, weil außerdem im Gesetze eine bedeutende Lücke entsteht.

Für den §. 31. stellt nun der Ausschuß folgenden Satz auf:

Jedermann ist berechtigt, einmädige Wiesen in zweimädige und diese in dreimädige umzuschaffen.

Wegen Zweimädigmachung einmädiger Wiesen findet jedoch

1) Entschädigung statt. Dieselbe kann in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft nach dem Gutachten der Sachverständigen in einer jährlichen Reichniß, oder in einem Antheile an Wiesgrund bestehen.

2) Im Falle vorliegender Verträge muß die ursprüngliche Erwerbssumme zurückerstattet werden.

3) Und eben so für das Streusammeln, wenn dieses in bestimmten Bezirken zur Erhaltung der Waldung zeitlich versagt werden muß.

Vergleiche man doch den §. 23. Nr. 4. 5. 6, wie ihn der Ausschuß in Antrag gebracht hat, mit diesem Satze, und man wird erstaunt fragen, ob dieses wohl die rechte Art, Gesetze zu verbessern, sey?

Alles, was hier gesagt wird, ist mit Ausnahme der Entschädigungsart schon im §. 23. gesagt, die Bestimmung enthält also zum großen Theile eine ganz überflüssige Wiederholung. Hiezu kommt, daß nun mit einem Male eine Entschädigung für eine Beschränkung der Weide an Grund und Boden gestattet ist, da noch immer die Ausübung der Dienstbarkeit möglich ist; wo doch der Ausschuß in seinem Entwurfe §. 27. selbst den Satz angenommen hat, daß eine Grundentschädigung nur in dem Falle gefordert werden kann, wenn bei einer freiwilligen Umänderung der Grundstücke die Ausübung der Dienstbarkeit unmöglich wird. — Endlich

sollte man nach §. 23. Nr. 6. des Vorschlags des Ausschußes glauben, daß für eine zeitliche Beschränkung des Rechts zum Streusammeln eine Entschädigung nicht gefordert werden könne, weil in jenem §. die einzelnen Fälle für den Hauptsatz »Entschädigung findet nicht statt« in einzelnen Nummern aufgeführt sind, und der genannte Satz unter diesen Fällen eine eigene Nummer erhalten hat. Nun erfährt man aber erst, daß in dem genannten Falle eine Entschädigung gegeben werden muß, und der Waldbesitzer von dem Berechtigten erst die Erlaubniß erkaufen muß, seinen Wald in dem Stande zu erhalten, um dem Berechtigten die Ausübung seiner Dienstbarkeit möglich zu machen. Man muß gestehen, daß solche Vorschläge eben nicht von großer legislativer Klugheit zeugen, und daß solche Vorschläge wahre Gesetzes-Verschlimmerungen sind.

Das Wunderbarste an der vorgeschlagenen Bestimmung aber ist der Nr. 2. daß nämlich im Falle *vorliegender* Verträge die ursprüngliche Erwerbssumme zurückerstattet werden muß. — Wenn nun diese Verträge eine ursprüngliche Erwerbssumme gar nicht enthalten, was sehr wohl denkbar ist; was soll nun die Kulturbehörde oder der Richter anfangen, er oder sie muß ein Erkenntniß erlassen, welches gar nicht ausführbar ist. Beim Entwerfen von Gesetzen liegt sehr viel daran, auch dafür zu sorgen, daß sie praktisch sind. Wenn der dritte Ausschuß das Gesetz nicht verbessern konnte, wozu die vielen in Antrag gebrachten Modifikationen? Hiermit wird die Diskussion in der Kammer außerordentlich verlängert, und die Kosten für die Ständeversammlung werden dem Lande um so lästiger, je mehr die Sachverständigen das Unnütze solcher Diskussionen einsehen, und dieselben uns eben im Auslande nicht zur Ehre gereichen.

Die Richtigkeit des Entwurfs in allen seinen angeregten Punkten wurde bereits beim §. 23 nachgewie-

sen, und hier noch muß von allen diesen Vorschlägen des Ausschusses Umgang genommen werden.

Der Ausschuß bringt nun noch zwei Paragraphen in Antrag in Bezug auf Entfernung von Dienstbarkeiten, welche auf Waldungen ruhen, um ja mit recht vieler Kasuistik das Gesetz zu überladen. Diese Bestimmungen heißen:

§. Die Entfernung der unschädlichen Weide in Waldungen

1) kann der Waldeigenthümer unbedingt verlangen, wenn die Waldung ausgerottet werden soll; er ist in diesem Falle verbunden (nach seiner Wahl) den Berechtigten durch einen Antheil an Grund und Boden oder durch eine jährliche Reichniß zu entschädigen.

2) Wenn die Waldung von großer Ausdehnung und zu einer regelmäßigen Schlagwirthschaft geeignet ist, auch die Waldweide als ein wesentlicher Bestandtheil der Wirthschaft des Berechtigten erscheint, so tritt die Ablösung mit beiderseitiger Einwilligung ein.

3) Sind aber die Waldungen nicht von bedeutendem Umfange, und kann die Waldweide in der Wirthschaft des Berechtigten leicht auf andere Art ersetzt werden, dann unterliegt sie auf Verlangen des Waldeigenthümers der Ablösung, und die Entschädigung wird nach Wahl der Berechtigten durch eine jährliche Reichniß oder durch ein in einer bestimmten Anzahl Jahre zu zahlendes Kapital geleistet.

§. Jeder Eigenthümer kann seinen Wald nach Maßgabe folgender Bestimmungen purificiren. Er kann verlangen, daß

1) gemeinschaftliches Eigenthum oder Nutznießung abgetheilt werde, in so ferne als eine solche Abtheilung ohne Nachtheil für die Miteigen-

thums- und Servitutsberechtigten ausführbar ist;

2) Weideservituten nach den Bestimmungen des §. 32 beseitiget;
3) unbestimmte Beholzungs- und andere Rechte in bestimmte umgeändert werden, was auch der Holzberechtigte fordern kann. Der Eigenthümer kann
4) Holzrechte gegen verhältnißmäßige Entschädigung an Grund und Boden ablösen.
5) der Holzberechtigte ist einer solchen Ablösung nur dann zu fodern berechtiget, wenn der Entschädigungsgrund zum Zwecke höherer Kultur ausgerottet werden soll, und ohne Zerstörung des Arrondissements des Waldes oder ohne sonstige Nachtheile für denselben ausgeschieden werden kann; und ein so großer Entschädigungstheil zu erwarten ist, daß derselbe für sich eine forstwirthschaftliche Behandlung zuläßt, ohne daß die forstwirthschaftliche Behandlung des Restes leide.
6) Laubrechen, Streusammeln, die Benützung der Eicheln und Bücheln und andere Forstservituten können unter ähnlichen Voraussetzungen und Entschädigungsnormen, wie die Weidservitute (§. 32.) entfernt werden.
7) In allen diesen Fällen weichen die bisherigen Rechte erst nach vollständig ausgemittelter Entschädigung.

Soll man lachen oder soll man weinen über solche Modificationen eines bayerischen Kulturgesetzes, hervorgegangen aus einem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten? Wenn man einen Entwurf verlangt hätte zum Schutze althergebrachter Rechte den größeren Gutsbesitzer gegen die bestehende Kulturgesetze und gegen die Anforderungen der Bauern, welche endlich auch einmal ihre Wirthschaft verbessern und von den Fortschritte

der Landwirthschaft Nutzen ziehen wollen; so hätte man nicht umsichtiger verfahren können. Was in diesen Bestimmungen praktisch ist, ist überflüssig, weil es schon in den vom Entwurfe aufgestellten allgemeinen Grundsätzen liegt, und alles übrige hievon abweichende ist ganz unbrauchbar.

Der erste Satz des ersten Paragraphen liegt schon in der Bestimmung des §. 19, die Wiederholung ist also unnütz. Uebrigens ist die Bestimmung der Entschädigung ganz im Widerspruche mit dem eigenen Antrage des vom Ausschusse vorgeschlagenen §. 27. Abs. 2. Nach jener Bestimmung hat der Servitutsberechtigte Anspruch auf Entschädigung an Grund und Boden. Wahrscheinlich soll aber jene Bestimmung nur gelten, wenn die Betheiligten nur einfache Bauern sind; bei großen Gutsbesitzern muß das Gesetz schon dem Waldeigenthümer eine bequemere und weitere Wahl lassen.

Der Satz Nr. 2 ist ganz unbestimmt. Es ist nicht genug, daß ein Wald zu einer regelmäßigen Schlagwirthschaft geeignet ist; er muß auch von großer Ausdehnung seyn. Wenn man aber fragt, welcher Wald ist von großer Ausdehnung? wo liegt die Grenzscheide zwischen großer Ausdehnung, und nicht bedeutendem Umfang? so ist man vom Gesetze verlassen. Uebrigens steht diese Bestimmung ganz im Widerspruche mit den den vorigen Paragraphen zu Grund liegenden Prinzipien, wonach alle Dienstbarkeiten ablösbar erklärt sind. Eben so steht diese Bestimmung im offensten Widerspruche mit allen Grundsätzen der Agrikultur.

Gleiche Unbestimmtheit liegt in der Nr. 3. Wenn es sich darum fragt, ob die Waldweide in einer Wirthschaft leicht entbehrt werden kann, so weiß jeder Sachkenner, daß sehr leicht die verschiedenste Entscheidung begründet werden kann. — Hier wird nun der Waldeigenthümer aufs neue begünstiget, denn nur er kann die Ablösung verlangen. Dagegen wird der Servitut-

berechtigte auch hier wieder beeinträchtiget, denn er kann für die Ablösung nicht Grund und Boden, sondern nur eine jährliche Reichniß, oder ein Kapital verlangen, mit dessen Heimzahlungen er aber eine ganz unbestimmte Reihe von Jahren warten muß, so daß er mit demselben seinen Zustand ja nicht verbessern kann.

Noch weit merkwürdiger sind die Bestimmungen des zweiten Paragraphen. Dem Nutznießer und dem Weideberechtigten wird nicht gestattet, die Abtheilung der Nutznießung und Ablösung der Servitut zu verlangen. Worin liegt denn der Grund, warum gegen die früher aufgestellten Grundsätze nur der Waldeigenthümer ein solches Recht haben soll?

Die Nr. 3 ist überflüssig, es liegt diese Bestimmung schon in dem allgemeinen Grundsatz.

Die Nr. 4 stellt wieder eine neue beschränkende Ausnahme auf. Nur der Eigenthümer soll berechtiget seyn, Holzrechte abzulösen, warum darf der Berechtigte nicht Gleiches fordern? Ist sein Recht nicht eben so gut, als das des Eigenthümers?

Die Nr. 5 erlaubt dem Holzberechtigten eine solche Forderung nur, wenn der Entschädigungsgrund zum Zwecke höherer Kultur ausgerottet werden soll. — Wie soll denn der Holzberechtigte im Stande seyn, zu sagen, daß er den Entschädigungsgrund kultiviren werde, von dem er noch gar nicht weiß, wo er ihm angewiesen wird? Oder glaubt man, daß man eine Oedung in stundenweiter Entfernung mitten im Walde angewiesen mit Nutzen kultiviren könne? Was wird die praktische Folge einer solchen Verfügung seyn? Der Berechtigte wird eine höhere Kultur vorgeben, er wird den erhaltenen Waldantheil abholzen, daraus ein Kapital zu ziehen suchen, und dann den Waldgrund der Sorge der Natur überlassen. Gegen ein solches Verfahren läßt sich nichts machen; das Gesetz hat dagegen nicht Vorsehung gethan, und so ist die Absicht des Ge-

setzes vereitelt. So geht es mit allen unpraktischen Gesetzen.

Nun werden aber Forderungen hier nebeneinander gestellt, welche unter sich nahebei im direkten Widerspruche stehen. Der Holzberechtigte darf die Ablösung seines Holzrechtes nur dann verlangen, wenn der Entschädigungsgrund zum Zwecke höherer Kultur ausgerottet werden soll, und ein so großer Entschädigungsantheil zu erwarten ist, daß derselbe für sich eine forstwirthschaftliche Behandlung zuläßt. — Wer mag sich die Verbindung dieser beiden Erfordernisse erklären? Schon diese Nebeneinanderstellung genügt, es bedarf nichts weiter. Halte man die Landwirthe doch nicht für so gar kurzsichtig, daß sie dergleichen Bestrebungen zur Verbesserung der bauerlichen Verhältnisse nicht durchschauen.

Die Nr. 6 ist ganz überflüssig, in den vorausgeschickten allgemeinen Bestimmungen ist alles Erforderliche in dieser Beziehung gesagt.

Eben so unnütz ist die Nr. 7. Das ist schon verfassungsmäßig, daß Privateigenthumsabtretung nur nach vorgängiger Entschädigung gefodert werden kann. Aber auch hier ist wieder eine für den Servitutberechtigten lästige Beschränkung. Er könnte hiernach nicht forderu, daß ihm der als Entschädigung ausgemittelte Grund und Boden auch eingewiesen werde, ehe er sein Recht abtritt; er müsse abtreten, sobald nur die Entschädigung ausgemittelt ist, und könnte dann noch in die größten Prozesse verwickelt werden. — Mit solchen Verfügungen wird die Kultur des Bodens nicht gefördert.

Das Resultat des Ganzen ist, daß von den beantragten beiden Paragraphen in dem bayerischen Kulturgesetze kein Gebrauch gemacht werden kann. Wenn einmal irgendwo ein Gesetz gemacht werden soll, wie

die Kultur des Bodens zu unterdrücken sey, dann sollen dergleichen Vorschläge beßtens empfohlen werden.

§. 32. Gemeinde- und Stiftungswaldungen dürfen nur forstordnungsmäßig benutzt werden.

Dieser Satz ist etwas weit gehalten; darum will der Ausschuß, welcher den Satz annimmt, auf den §. 63 verweisen. — Eine solche Verweisung ist überflüssig; jeder, welcher das Gesetz studirt, findet den §. 63 auch ohne diese Verweisung.

§. 33. Die Benützung der Weinberge ergiebt sich nach den dießfallsigen Ordnungen.

Gegen diese Bestimmung wurde nichts erinnert. Die Zweckmäßigkeit derselben leuchtet von selbst ein.

Aus dieser Beurtheilung des zweiten Abschnittes des Gesetzentwurfes und der vom Ausschusse zu dem gemachten abändernden Vorschläge, ergiebt sich, daß der Gesetzesentwurf allen Forderungen des Rechtes entspricht, daß er den Bedürfnissen des Volkes genügt, daß er seine Aufgabe auf eine befriedigende Weise löst; daß dagegen von den meisten vom Ausschusse vorgeschlagenen Modifikationen, mit Ausnahme der wenigen als zulässig befundenen, Umgang genommen werden müsse.

Einunddreißigster Brief.

Wichtiger und einflußreicher als der zweite Abschnitt ist für die Kultur des Bodens, für alle bauerlichen Verhältnisse der dritte Abschnitt, welcher von dem auf dem Grund und Boden, und von den auf den Bodenerzeugnissen ruhenden eigenthümlichen Lasten han-

delt. Die Grundsätze, welche die Motive zum Gesetzesentwurfe aufstellen, um die Bestimmungen dieses Abschnittes zu rechtfertigen, sind einer freisinnigen Regierung, welche die Bedürfnisse des Volkes kennt, welche die Forderungen der Zeit begriffen hat, ganz würdig, und man kann sich nur freuen, daß die Regierung sich diese Grundsätze angeeignet hat, indem deren offene Erklärung und folgerechte Durchführung nothwendig alle Herzen der Landwirthe dem Regenten zuwendet, alle Bande fester schnürt, und die ganze Nation verjüngt. Bei solchen Regierungsmaximen ist der Bestand des Staates und aller seiner Institute am kräftigsten gesichert, wenn die Regierung nämlich auch die Kraft entwickelt, diese Maximen fruchtbringend ins Leben einzuführen. Uebrigens glaube man ja nicht, daß die diesen Anordnungen zu Grund liegenden Prinzipien ganz neu sind; es sind die Grundsätze, zu denen sich Bayerns Regenten zu allen Zeiten bekannten, nach welchen sie handelten, und womit sie sich die felsenfeste Treue und die bewährte Liebe ihrer Bayern sicherten. Der gegenwärtigen Regierung bleibt das Verdienst, diese Grundsätze für die Landeskultur und bauerliche Verhältnisse gesammelt, systematisch und im Einklange mit der Verfassung vervollständiget, und nach aller Beziehung folgerecht durchgeführt zu haben. Welchen Erfolg auch der Gesetzesentwurf haben mag, er wird seinem Urheber ein unvergängliches Denkmal bleiben, und für die Größe seiner Treue für seinen König und seines Geistes zeugen, wenn seine Gebeine Staub sind. Dieser Entwurf allein ist geeignet, dem Könige allgemeine Liebe und Unsterblichkeit in Bayern zu sichern.

Dieses ist keine Schmeichelei, ich habe hiezu keine Ursache, und ich habe bereits gezeigt, und werde es noch zeigen, daß ich nicht schmeichle, sondern die reine Wahrheit unumwunden sage. Wenn ich aber Tadelnswerthes frei und streng tadle, so fordert es die Ge-

rechtigkeit, auch das Lobeswerthe lobend anzuerkennen.

Einer strengen Prüfung wurde dieser Abschnitt im 3ten Ausschusse unterstellt, und manche Aenderungen daran vorgenommen; ob mit Glück, ob nicht, wird die nähere Prüfung der einzelnen Bestimmungen lehren.

Der Hr. Referent hat der Beurtheilung dieses Abschnittes eine Abhandlung über die Ablösung der grundherrlichen Abgaben vorausgeschickt. Bei der Beurtheilung der Abtheilung IV. dieses Abschnittes werde ich darauf zurückkommen; vorerst halte ich es für das Geeignetste, dem Entwurfe in seinen einzelnen Bestimmungen zu folgen.

Die Abtheilung I. handelt von Moderation.

§. 34. In so ferne Moderationen nicht aus freiem Zugeständnisse erfolgen, tritt die Moderation des Gesetzes ein,

a) wenn Ueberbürdung vorhanden ist. Eine Ueberbürdung wird als bestehend angenommen, wo bei der definitiven Grundsteuer durch die Verhältnißzahl der Dominikalien die Rustikalverhältnißzahl überschritten wird; hiebei sollen jedoch, wenn Gebäude oder Gewerbe belastet sind, die treffenden Beträge bei der betreffenden Verhältnißzahl abgeschlagen werden.

Die Staatsregierung soll ermächtiget seyn, in dem angegebenen Falle der Ueberlastung der königlichen Grundholden, die sämmtlichen guts-, lehen- und zinsherrlichen Geld- und Naturalreichnisse so weit zu moderiren, bis sich deren Verhältnißzahl zu jener der Rustikalerträgnisse wie drei zu vier stellt.

Da, wo das Grundsteuerdefinitivum nicht in Anwendung ist, soll analog verfahren werden, die Moderation jedoch bis zur Einfüh-

rung der definitiven Grundsteuer nur als eine zeitliche zu betrachten seyn.

b) Ferner, wenn ein belastetes Grundstück durch eine unüberwindliche Natureinwirkung theilweise zerstört oder ertragsunfähig geworden ist.

In diesen Fällen bestimmt sich die Größe der Moderation nach dem Verhältnisse der angegebenen Voraussetzung.

Eine gänzliche Zerstörung des belasteten Grundstückes hat die Aufhebung der Last zur Folge.

§. 35. Zeitliche Moderationen, welche dreißig Jahre ununterbrochen zugestanden waren, gehen nach Verfluß dieses Zeitraumes in ständige Moderationen über.

Beide Referenten des Ausschusses haben sich gegen diese Anordnungen erklärt, haben auf deren Weglassung angetragen, und der Ausschuß ist auf diesen Antrag eingegangen, und hat in seinem modificirten Entwurfe diese Bestimmungen umgangen.

Diese Bestimmungen sind für die bauerlichen Verhältnisse von hoher Wichtigkeit, und daher müssen die Gründe für die Weglassung derselben einer strengen Prüfung unterstellt werden.

Vorerst muß der Stand unserer Gesetzgebung bemerkt werden.

Der bayerische Civilkoder verordnet: Part. IV. Cap. 6. §. 6. Cap. 7. §. 9, 16, 21 et 22, daß dem Grundholden, wenn er die grundherrlichen Leistungen zu entrichten nicht im Stande ist, eine Ermäßigung nach Billigkeit gestattet werden soll, wenigstens in so lange, bis sich der Grundhold von seinem Unglück wiederum erholet; und daß mit dem Untergange des Gutes auch die grundherrlichen Abgaben aufhören. In dem Gesetzbuche ist nun weder genau bestimmt, wann der

Fall der Moderation eintritt, noch auf welche Ermäßigung derselbe Anspruch hat; alles ist der Billigkeit, also der richterlichen Ermäßigung anheim gegeben; übrigens kann der Grundhold im vorgesehenen Falle bei diesen gesetzlichen Vorschriften richterliche Hülfe verlangen. — In einem konstitutionellen Staate, wo nur das Gesetz regieren, und der Richter der Diener des Gesetzes seyn soll, darf so wenig als möglich der Willkühr der Richter überlassen werden; wo bestimmte Anordnungen möglich sind, muß sie das Gesetz geben, weil nur dadurch die bürgerliche Freiheit gesichert werden kann. Sehr gründlich weißt der Hr. Referent in seinem Vortrage

Verhandl. Beil. Bd. 11. Beil. 73. S. 39

nach, daß wir ein Landwirthschaftsrecht bedürfen. Daher war es Pflicht der Staatsregierung, bei der Gelegenheit des Kulturgesetzes diese Lücken über die Moderationen auszufüllen, und hiermit die Rechte der Grundherrn und Grundholden gegen jede Willkühr sicher zu stellen. Diese Aufgabe war um so unerläßlicher, als in vielen Gegenden des Reichs jede bestimmte gesetzliche Anordnung fehlt, und man sich in allenfalls vorkommenden Fällen mit Analogien aus dem römischen Rechte begnügen mußte, welchem unsere staatswirthschaftlichen Verhältnisse fremd sind, und welches daher nur sehr gezwungen Anwendung finden kann, übrigens auch der richterlichen Willkühr eben darum ungemessenen Spielraum lassen muß. Mit vollem Rechte versuchte daher der Entwurf einen bestimmten Maßstab aufzustellen.

Hiezu kam noch eine zweite eben so wichtige Rücksicht; der Staat hat nämlich selbst sehr viele grundherrliche Gefälle, und kann sehr leicht in den Fall kommen, um eine Moderation dieser Gefälle angegangen zu werden. Solche Moderationen sind wahre Veräußerungen des Staatsgutes, und ohne ein Gesetz, wel-

ches dieselben regulirt, kann die Staatsverwaltung eine beständige Moderation niemalen anders als in Folge eines richterlichen Erkenntnisses zugeben, was für die Staatsverwaltung zu beschränkend, und für die Staatsgrundholden äußerst lästig und verderblich werden, auch die verhaßten fiskalischen Prozesse sehr vermehren würde. Ich mag nämlich den Tit. III. der Verfassungsurkunde von dem Staatsgute noch so oft prüfen, so kann ich darin für die Ansicht, als könne hier die Staatsverwaltung nach Gutdünken verfahren, keinen Rechtfertigungsgrund finden, und ich glaube, die Stände würden gegen den Sinn der Verfassungsurkunde handeln, wollten sie eine solche weitgreifende Befugniß der Verwaltung anheimstellen; und die Rechte der Grundholden wären hiebei höchst unsicher, weil eine künftige Ständeversammlung auf Annullirung solcher nicht vom Gesetze geordneten Veräußerung des Staatsgutes den Antrag stellen könnte. Schon aus diesem Grunde kann ich es nicht begreifen, wie der Ausschuß mit vollkommener Hintansetzung der begründeten, und von der Staatsregierung zugestandenen Befugnisse der Stände, auf Weglassung dieser Bestimmungen den Antrag stellen konnte.

Was nun das Maß für die gebetenen Moderationen anlangt, so wird sich bei der Beurtheilung der Gegengründe Gelegenheit angeben, dasselbe näher zu prüfen. Diese Gegengründe gegen die fraglichen Paragraphen sollen nun sogleich geprüft werden.

1) Die Klassifikation bei dem Steuerdefinitivum sey so niedrig und billig, daß sie meistens den eigentlichen und wahren Ertrag bei weitem nicht erreichen. Es könnte daher auf die Basis des Definitivums manchmal eine Ueberbürdung angenommen werden, wo keine sey.

Man sieht es dieser Einwendung an, daß sie vor der Berathung über das Steuergesetz geschrieben wurde. Das Steuerdefinitivum sucht die mittlere Ertragsfähig-

keit eines Grundstückes auf, und daher kann die Klassifikation um so weniger zum Nachtheil des Grundherrn niedrig gehalten werden, als er selbst als Mitbetheiligter dabei eine Einsprache hat. Auch hat man über zu niedrige Klassifikationen noch nirgends Klage gehört.

2) Die eigentlichen Grenzen der Fruchtbarkeit lassen sich schwer bestimmen, die Erde gebe in dem nämlichen Verhältnisse zurück, in welchem man ihn gebe, folglich könne der Unterthan, wenn er auch nichts als Getraid baue, durch Fleiß ein anderes Verhältniß herbeiführen.

Das Steuerdefinitivum will und soll die Grenzen der absoluten Fruchtbarkeit nicht bestimmen, und vergebens darf der Grundherr auf einen besondern Fleiß der Grundholden rechnen, wenn dieser nur arbeiten muß, um die Abgaben bestreiten zu können. Ueberhaupt kann der Gutsherr einen mehr als gewöhnlichen Fleiß von Seite des Grundholden nicht ansprechen, und es ist nicht das geeignete Mittel, denselben zum Fleiße aufzufordern, wenn man von ihm Alles, was er baut, abnimmt.

3) Dieses Verhältniß bessere sich sogleich um die Hälfte und mehr, wenn der Grundhold Produkte baue, welche eine höhere Landrente abwerfen, als der Getraidbau.

Soll denn der Grundherr auch ein Recht auf die Früchte einer höheren Kultur, eines angestrengteren Fleißes seiner Grundholden und seiner vermehrten Ausgaben erhalten? Stimmt dieses mit den Grundsätzen eines Kulturgesetzes überein? Glaubt man mit solchen Grundsätzen die Kultur fördern zu können? Es ist sehr leicht gesagt, der Landwirth soll edlere Produkte bauen, und er wird einen höheren Ertrag gewinnen. Das weiß der dummste Bauer; allein er weiß auch, was das Bauen von edleren Produkten für Auslagen macht, und welchen vermehrten Gefahren dieser Anbau unter-

worfen ist; und darum kann und darf er oft nicht einmal den Versuch wagen, weil er überhaupt nichts zu wagen hat. Am allerwenigsten kann einem Grundholden etwas der Art zugemuthet werden, welcher an Ueberbürdung mit grundherrlichen Lasten leiden.

4) Man kenne das Verhältniß noch nicht, welches das Steuerdefinitivum aussprechen werde; daraufhin also könne keine Verbindlichkeit ausgesprochen werden.

Zu jener Zeit, zu welcher der Bericht in der Kammer erstattet wurde, kannte man das Verhältniß des Steuerdefinitivums. Von daher läßt sich also kein Gegengrund hernehmen.

5) Wo das Definitivum noch nicht bestehe, solle analog verfahren werden. Dort kenne man das Definitivum nicht, könne also nicht analog verfahren. Ueber die grundherrlichen Abgaben würde also nach einer unrichtigen Basis nach höchst willkührlichen Angaben, auf den Grund der unsichern Kurentwerthe, also immer zum Schaden der Grundherrn entschieden werden. Bei der Einführung des Definitivums werde man zu der Ueberzeugung gelangen, daß zur Zeit des Provisoriums manche Moderation ohne Grund gesucht und vertheilt worden sey.

Dieser Grund fällt nun, wo das Gesetz über das Definitivum erlassen ist, gewiß weg. Wenn das Gesetz bei den Moderationen dort, wo das Definitivum noch nicht eingeführt ist, auf ein analoges Verfahren hinweist, so ist damit alle Rücksicht auf das Provisorium ausgeschlossen und die Befürchtung, daß nach willkührlichen Kurentwerthen über grundherrliche Abgaben entschieden werde, besteht nur in der Einbildung. Uebrigens thut das Gesetz alle mögliche Vorsehung, indem sie alle Moderationen vor Einführung des Definitivums für provisorisch und wandelbar erklärt.

6) Was dieser Vorschrift mangle, werde durch den Eifer einiger Beamten ersetzt, welche nur das Wohl der Pflichtigen, nicht die Ansprüche der Berechtigten in's

Aug fassen, auch manchmal ihr amtliches Ansehen zur Durchsetzung von Gehässigkeiten mißbrauchten. Ein schwankendes ungewisses Gesetz werde nur zu oft auf die gehässigste Weise vollzogen.

Auch hier wird von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, daß ein mangelhaftes Gesetz unterstellt sey, was nun bei dem Bestehen des Gesetzes über das Steuerdefinitivum wegfällt. Was die Gehässigkeiten der Beamten anbelangt; so muß dagegen das Gesetz schützen, und die Oberbehörden werden solches gesetzwidrige Verfahren zurückweisen. Offenbar sind die Grundherrn weniger dieser Gefahr ausgesetzt, wenn das Gesetz, wie hier geschieht, jede Willkühr, jede Ermäßigung ausschließt, und Alles genau vorschreibt, als wenn es bei der bisherigen mangelhaften Gesetzgebung bleibt. Dieser Grund würde also nicht gegen, sondern für den Entwurf sprechen.

7) Eine solche Ueberbürdung werde sich bei dem dermaligen schwankenden und willkührlichen Verfahren unserer Schätzungen sehr leicht ergeben, sobald der Beamte wolle, allein nach wissenschaftlichen Grundsätzen vielleicht nirgends nachweisen lassen. Referent glaube nicht an eine Ueberbürdung, so lange solche Güter um einen gewissen Preis verkauft werden könnten und so lange der Bauer 100 Tage und an manchen Orten noch mehr rein verschwende und verfeyere. Höchstens könne eine solche Ueberbürdung bei einigen veräußerten Klosterrealitäten eintreten.

Wiederholt muß entgegnet werden, daß es nach dem Entwurfe bei den Moderationen nicht auf Schätzungen ankommen kann, und daß gerade darum das Gesetz gewünscht werden muß, um die Befürchtungen des Hrn. Referenten, welche von andern auch getheilt werden könnten, zu beseitigen.

Der Umstand, daß ein Gut noch einen Preis hat, beweist so wenig für das Nichtdaseyn einer Ueberbür-

dung, als der Umstand, daß ein Gut nicht verkauft werden kann, beweiset, daß es mit grundherrlichen Abgaben überlastet sey. Auf den Preis eines Gutes haben gar oft die zufälligsten Umstände Einfluß; jeder, welcher die Verhältnisse der Bauern kennt, weiß dieses.

Am allerwenigsten aber beweist der Umstand, daß die Bauern in manchen Gegenden 100 und mehr Tage verfeiern sollen. Unter diesen Tagen sind doch wohl auch diejenigen gezählt, wo der Bauer in den gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden nicht kann, wo er nichts mehr zu dreschen, und sein Geschirr bereits hergerichtet hat. Soll vielleicht da der Bauer auf Taglohn arbeiten, um den Grundherrn nur seine Abgaben entrichten zu können? Uebrigens muß ich gestehen, daß ich, obschon ich die Bauern in den verschiedensten Theilen des Königreichs kenne, die Faulheit noch nirgends gefunden habe, von welcher der Hr. Referent an mehreren Stellen seines Vortrags spricht. Wäre dem aber wirklich so, so ist dieses eine neue Aufforderung an die Regierung und an die Stände, recht sehr zu eilen, damit durch das Kulturgesetz die bäuerischen Verhältnisse verbessert, und damit den Bauern ein neuer Sporn zu einer größern Thätigkeit dadurch gegeben werde, daß sie durch den gesicherten Genuß eines angestrengteren Fleißes eine sichere Verbesserung ihrer Lage erwarten können.

Endlich ist es ganz gleichgültig, wo die Ueberbürdungen angetroffen werden, ob bei verkauften Klosterrealitäten, oder bei andern Bauerngütern. Wo sie im Sinne des Gesetzes sich darstellen, da müssen die Moderationen eintreten.

8) Wenn wirklich eine Ueberbürdung vorhanden sey, so schien der Grundhold nur berechtigt, den grundherrlichen Vortrag aufzulösen, und das Gut seinem vorigen Besitzer zurückzugeben, nicht aber werde dadurch das Recht begründet, eine beständige Moderation zu fodern.

Der Hr. Referent hüthe sich doch ja, eine so gefährliche Lehre zu predigen, er könnte damit den Ruin so manches Grundherrn herbeiführen. In dem gegebenen Falle würde es an Leuten nicht fehlen, welche ihre Güter an ihre Grundherrn abtreten würden. Mit diesen Gütern müßten aber auch die auf denselben lastenden Hypotheken übernommen werden, und damit wären die Grundherren sehr schlecht daran. — Ein solches Auflösen des Grundbarkeitsvertrags geht aber jetzt nicht mehr an, denn es sind nun nicht mehr die ersten Contrahenten vorhanden; der neue Grundhold hat sein Gut auf den Grund der Gesetze, nicht vom Grundherrn, sondern von einem vorigen Besitzer erworben, und wenn der Grundherr den Grundvertrag gelöst wissen und das Gut wieder zurück will, so müßte er den Kaufschilling dem Grundholden zurückerstatten, was wohl nicht im Sinne der Grundherrn liegen dürfte. Bei einer solchen Operation sind auch die Gemeinden, wo sich der Grundhold ansässig gemacht hat, und ist der Staat zu sehr betheiligt, als daß eine solche gesetzlich zugegeben werden könnte. Allenfalls bei den verkauften Klosterrealitäten wäre eine solche Rückgabe am leichtesten möglich, in so ferne sich solche noch in den Händen der ersten Erwerber befinden. — Daß übrigens der Grundhold ein vollkommenes Recht und zwar ein vor den Gerichten verfolgbares Recht auf Moderation in dem unterstellten Falle hat, ist bereits oben nachgewiesen, wo der Stand unserer bestehenden Gesetzgebung angeführt ist. Somit erscheint der Grund ungenügend.

9) Mit der Annahme dieses §. würden alle Grundholden stillschweigend, gleichsam aufgefodert, sich gegen ihre Grundherrn zu beschweren. Die ungegründetesten Beschwerden würden erscheinen, und viele würden sich auf's Gerademohl beschweren, weil sie dabei nur gewinnen aber nichts verlieren können. Denn über Bestrafung muthwilliger Beschwerden sage der Entwurf

kein Wort. Bis zur Entscheidung solcher Beschwerden, welche sich manchmal sehr verzögern könnte, wäre jeder Besitzstand gefährdet, so jeder Gutskauf unsicher oder ganz unmöglich gemacht, kurz Alles in Gährung, Unsicherheit und Uneinigkeit gebracht. —

Viel Worte um Nichts. Wer sich nur an Worte hält, ohne den Werth des Gesagten zu prüfen, kann sich durch solche Argumente blenden und schrecken lassen. Weit entfernt, daß das vorgeschlagene Gesetz Unsicherheit und Verwirrung hervorruft, ist es einer seiner Vorzüge, daß es bei weitem höhere Sicherheit gewährt, als unsere bisherige Gesetzgebung, und muthwillige und unbegründete Beschwerden abschneidet; und dazu bedarf es nicht fiskalischer Strafen, was hier gerügt wird. Um eine Beschwerde anbringen zu können, muß die Ueberbürdung sogleich durch Vorlage des Extraktes aus dem Steuerkataster nachgewiesen, oder da, wo das Definitivum noch nicht hergestellt ist, die gefoderten Requisiten bescheiniget werden. Gesuche, welche mit diesen Nachweisungen nicht versehen sind, können gar nicht zur Instruktion kommen. Bei der dermaligen Gesetzgebung, wo eine so bestimmte Voraussetzung nicht gegeben war, konnten ungegründete Gesuche viel leichter angebracht und weniger schnell entschieden werden. Wenn nun demungeachtet nicht alles in Gährung, Unsicherheit und Uneinigkeit gebracht wurde, so ist dieses bei der neueren, strengeren nnd bestimmteren Gesetzgebung noch viel weniger möglich. Unbegründete Gesuche berühren den Grundherrn gar nicht, denn sie werden sogleich ohne Mittheilung sogar abgewiesen. Solche Argumente können höchstens Unverständige blenden, aber Niemanden, welcher sich die Mühe nimmt, tiefer in die Sache einzudringen, überzeugen.

Aus diesen Gründen zieht der Hr. Referent den Schluß, dieser §. müsse wegbleiben, und der Gegenstand

der freien Uebereinkunft der Betheiligten, wie bisher, überlassen werden.

Dieses letztere wird kaum stattfinden können, weil es unrichtig ist, da dieser Gegenstand bisher der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen war; aus der obigen Darstellung der bisherigen Gesetzgebung geht hervor, daß der Grundhold im gegebenen Falle eine Moderation seiner Abgaben vom Richter verlangen konnte. Daher kann der Rückschritt, die Sache der freien Uebereinkunft den Betheiligten zu überlassen, nicht gemacht werden. Was wäre auch eine solche Uebereinkunft, wo auf einer Seite nur gebeten, und nur von einer Seite bewilligt werden kann? Das heißt die Grundholden an Gnade der Grundherrn verweisen, und diese unbedingt in den Stand setzen, die Grundholden mit Exekution zu verderben. Dazu kann und darf es eine neue Kulturgesetzgebung nicht kommen lassen. Sie muß die Rechte der Grundherrn schützen, aber auch die Grundholden gegen reine Willkühr und gänzlichen Ruin sichern, und gerade dieses will und thut der Entwurf. Er führt die Möglichkeit der Moderations-Forderung auf das unabweisliche Bedürfniß zurück, und zwingt den Grundherrn nicht weiter, als daß seine Foderung mit der mittleren Ertragsfähigkeit des Gutes in's Gleichgewicht komme. Dadurch sichert er dem Gutsherrn gegen Liederlichkeit des Grundholden, und Gutsverschlechterung, so wie er dem Grundholden die Früchte seines besondern Fleißes verschafft. Durch die scharfe Bestimmung des Begriffes von Ueberbürdung und des Maßes der Moderation ist die Gesetzgebung verbessert, und Grundherr und Grundholden haben gewonnen.

Der Hr. Koreferent ist mit dem Hrn. Referenten einverstanden. Er erachtet diesen Gegenstand in das Civilgesetzbuch gehörig; auch darin behandelt. — Hierauf ist bereits geantwortet. Die Ergänzung und Verbesserung unserer Gesetzgebung kann, wenn einmal ein

Kulturgesetz gegeben werden soll, nicht bis zum Erscheinen eines bürgerlichen Gesetzbuches verschoben werden. Ferner glaubte derselbe, die vom Dr. Rudhard in seiner Statistik, Bd. 1, S. 195 — 197 über die Moderationen aufgestellten Grundsätzen entsprächen den Grundsätzen der Gerechtigkeit mehr. — Prüft man jene Sätze genau, so zeigt sich, daß denselben gleiche Prinzipien zu Grund liegen, welche den Entwurf leiteten. Zu jener Zeit, wo Dr. Rudhard seinen Entwurf bekannt machte, war das dermalige Grundsteuergesetz noch nicht erlassen, er mußte also die Ueberbürdung anders bestimmen; im Grunde stellte es dasselbe auf, was unser Entwurf anordnet. — Endlich glaubt er, die Regierung bedürfe der im §. 34 genannten Ermächtigung nicht, um Moderationen, wo sie gehörig begründet seyen, eintreten zu lassen. — Bereits oben habe ich hierauf geantwortet; ich glaube die Regierung kann dergleichen Moderationen ohne eine gesetzliche Ermächtigung nicht eintreten lassen.

Aus dieser Sachbeurtheilung glaube ich, gehe die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des Entwurfs hervor, und die §§. 34 und 35 müßten unverändert beibehalten werden.

Zwei und dreißigster Brief.

Die zweite Abtheilung des in Frage stehenden dritten Abschnittes behandelt die Fixirung. Die erste deßfallsige Bestimmung spricht den Grundsatz aus:

§. 36. Alle auf dem Grundbesitze oder auf den Bo-

denerzeugnissen liegenden unständigen Lasten müssen auf Verlangen des Pflichtigen oder Berechtigten fixirt werden. Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, sind bei der Fixirung unter Berücksichtigung des Besitzstandes nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

Es wäre ganz überflüssig, näher nachzuweisen, wie durch die Fixirungen unständiger Gefälle dem größten aller Bedürfnisse in den landwirthschaftlichen Verhältnissen am gründlichsten abgeholfen wird. Auch fand diese Bestimmung Beifall beim Ausschusse, und wurde unverändert angenommnn.

Nun fährt der Entwurf fort, die Vorschriften für die einzelnen Arten der Fixirung unständiger Gefälle zu geben:

§. 37. A. Bei Zehenten ist

1) Der Rohertrag, welchem im Laufe von zwölf Jahren durch Verpachtung oder Selbst*sammeln* der Zehenten erzielt worden, gehörig herzustellen. Zu dieser Durchschnittsberechnung sollen in der Regel der nächst vorgängigen zwölf Jahre, jedoch können im Falle gedachte Jahrgänge hiezu wegen mangelnder Nachweisung des Zehentertrages als geeignet nicht erscheinen, auch andere Jahre angenommen werden. Kann der Ertrag der Vorjahre nicht ausgemittelt werden, so ist der Zehent in den folgenden Jahren unter wechselseitiger Aufzeichnung einzusammeln, aber unmittelbar vorhergehende Jahre, für welche die erforderlichen Nachweisungen gegeben werden können, einzurechnen.

2) Die festsetzende ständige Abgabe hat dem zwölfjährigen Durchschnittsertrage gleichzukommen, und soll bei Fruchtzehnten nur in Körnern, bei Schmalsaat und Blutzehenten in einem jährlichen Geldzinse den gebührenden Ersatz geben.

3) Die gesammten Zehntatzungsgelder, Verpachtungs- und Ratifications-Gebühren erlöschen mit dem Eintritte der Fixirung ohne besondere Entschädigung.

4) Mit der Fixirung hört auch die Befugniß zur Einhebung des Naturalzehnten auf; nicht minder fällt jeder Anspruch auf Zehnten von Neugereuten weg.

5) Die fixirte Naturalgabe nimmt die Natur eines Getraidzinses an, und ist jährlich auf die Weise, wie die Gülten entrichtet werden, in marktmäßiger Güte an einen fixen Ort zu liefern, welcher in keinem Falle über zwei Meilen, oder vier geographische Stunden von dem Zehentpflichtigen entlegen seyn darf.

Geldreichnisse sind ebenfalls zur ortsüblichen Zinszeit abzuführen.

Andere Uebereinkünfte in Ansehung der Zeit oder des Orts sind nicht untersagt.

Diese Bestimmung hat nun sehr viele Anfechtung gefunden, insbesondere in dem Vortrage des Herrn Koreferenten, und der Ausschuß hat statt dieser einfachen Anordnung eine sehr weitläufige Redaktion in Antrag gebracht. Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes ist es dringend nothwendig, die erhobenen Bedenken einzeln zu prüfen. Bei solchen Gesetzen ist jedes Wort wichtig, weil es leicht für einen oder den andern Betheiligten verderblich werden kann.

Vor dieser Prüfung muß ich, gleichfalls Oekonom, dem Herrn Referenten die an die Oekonomen in der Kammer gestellte Frage beantworten: Ob sie wegen der Zehntpflicht eine Kultur unterlassen hätten? Allerdings habe ich und andere Oekonomen wegen der Zehentpflicht Kulturen unterlassen. Der Grund liegt sehr einfach in den großen Ausgaben für dergleichen Kulturen, sowohl an öftern Ausbau der Felder, an erforderlichen Dung, an baaren Ausgaben für theueren Saamen; wozu der Zehntherr, obschon er

den zehnten Theil des Ertrags abnimmt, durchaus nichts beiträgt. Hier bekömmt der Zehntherr nicht den zehnten, sondern, wenn der Oekonom alles rechnet, oft den fünften Theil des reinen Ertrags. Schon dieses kann viele von solchen Kulturen abschrecken. Sehe man sich doch einmal um, und man wird finden, daß die zehntfreien Aecker einer Flur immer am besten kultivirt sind.

Doch nun zur Prüfung der vom Herrn Koreferenten angeregten Bedenken.

Zur Nr. 1. Hier fehle es, wird gesagt, an einem festen Prinzipe für den Maßstab des zu fixirenden Zehntes, welches kein anderer seyn könne, als vollständige Entschädigung für das bisherige Recht. Statt dessen seyen in Nr. 1. §. 2. Detailbestimmungen aufgenommen, die keineswegs erschöpfend seyen und auf keine Weise den Anforderungen der Gerechtigkeit genügen.

Hier wird an das Gesetz eine ganz eigene Forderung gemacht. Darüber ist heut zu Tage kein Streit mehr unter den Sachverständigen, daß Gesetze keine gelehrte Kompendien seyn sollen, daß sie nicht Grundsätze, sondern bestimmte Anordnungen auszusprechen haben, und daß es dann Sache der Schule ist, die den Anordnungen unterliegenden Grundsätze aufzusuchen, und hiernach das System zu bilden. Der Gesetzgeber muß sich bei Entwerfung der Gesetze der Grundsätze und des Systems bewußt seyn; so wenig aber der Baumeister nach Vollendung des Hauses das erforderliche Baugerüst stehen lassen darf, so wenig darf im Gesetz Grundsatz und Distinktionen, welche blos auf das System und nicht auf die Anordnungen Bezug haben, ausgesprochen werden. Alles dergleichen steht gut in Motiven und Lehrbüchern, aber in Gesetze, in welchen man praktische Vorschriften sucht, gehören dergleichen theoretische Phrasen nicht.

Darauf scheint es hier auch gar nicht abgesehen zu seyn; vielmehr auf ein verschiedenes Prinzip, als das-

jenige ist, auf welches der Entwurf gebaut wurde. Dieser setzt nämlich fest, daß der bisherige Ertrag des Zehnten durch die festzustellende Abgabe vollständig ersetzt werden müsse. Dieses befriediget aber den Herrn Koreferenten nicht, er will vollständige Entschädigung für das bisherige Recht; unangesehen, ob dieses Recht bisher einen Ertrag abgeworfen habe oder nicht.— Es wird sich später Gelegenheit ergeben, diesen Unterschied in rechtlicher und praktischer Beziehung näher zu prüfen.

Die vorgenannte Behauptung, daß die Vorschrift des Entwurfs unpraktisch und ungerecht sey, sucht der Herr Koreferent durch folgende Beweise zu begründen:

1) Der Rohertrag aus Verpachtungen von den letzten zwölf Jahren könne nicht der Maßstab seyn.

Es könne leicht seyn, daß der Zehnt dem Pflichtigen von Berechtigten aus persönlicher Milde oder andern Ursachen um einen niederen Werth überlassen worden sey, vorzüglich könne dieses bei Pfarrern eintreten. Dadurch könne aber der Pfarreistiftung nichts vergeben werden.

Auch könne ein Zehntholb aus besondern Ursachen für den Zehnt einen höhern Werth bezahlt haben.

Wie es wohl zu halten sey, wenn mehrere Zehntberechtigte für ihre Antheile einen ganz verschiedenen Antheil erzielt hätten. Wie, wenn auf den Grund unrichtiger Angaben, die Schätzungen zu gering ausgefallen seyen. Schon die Verordnung vom 8. Februar 1825 §. 3. habe dafür Vorsehung gethan.

Für Firirungen der Zehnten einzelner Gutsbesitzer fehle eine Vorschrift, welche in der eben genannten Verordnung für den Staat gegeben sey. Daher sey für den Staat weit besser gesorgt, wie für den Privatzehntherrn. Allein der Staat könne hier mehr nachgeben, als der Privatmann oder die Stiftung, ohne darunter zu leiden, weil er mit der Ersparung der Regie doch noch immer bedeutend gewinne.

Alle diese Einwendungen hätte sich der Herr Koreferent selbst lösen können. Der Entwurf verlangt, daß der Rohertrag des Zehnten gehörig ausgemittelt werden soll. In den vorgenannten Fällen ist der erzielte Ertrag nicht der Rohertrag des Zehnten, eben wegen den gemachten Voraussetzungen.

Der Fall, daß bei mehreren Kondecimatoren der Ertrag sehr verschieden ausfallen soll, ist ganz unpraktisch; die Resultate der Zehnterhebung werden bekannt, und ein bedeutender Unterschied wird sich nicht ergeben.

Uebrigens ist ja die schon öfter gerügte Art der Regierung bekannt, zu allen Gesetzen noch Instruktionen zu geben. Mit den Worten »gehörig herzustellen« ist auch hier die Instruktion schon wieder angekündiget. Läge diese Instruktion bei, so wären dergleichen Einwendungen abgeschnitten gewesen.

Der Fall aber, daß für die Fixirungen der Zehntantheile einzelner Pflichtiger nicht gesorgt sey, was doch der Staat in der Verordnung vom Jahre 1825 gethan habe, scheint nach dem Gesetzesentwurfe unpraktisch zu seyn. — Im Jahre 1825 mußte der Staat für diesen Fall sorgen, weil die Fixirung vom Staate angeboten wurde, dieselbe aber von den Pflichtigen nicht angenommen werden mußte. Dort war es nothwendig für den Fall Vorsehung zu thun, wenn ein einzelner Zehntpflichtiger seinen Antheil fixirt haben wollte, da die andern Pflichtigen zur Fixation nicht angehalten werden konnten. Nun aber, wo das Gesetz den Berechtigten gleichfalls ermächtiget, die Fixirung zu fodern, ist diese Vorsicht ganz überflüssig. — Im Uebrigen darf hier für den Staat nicht mehr und nicht weniger gesorgt werden, als für den Privatmann und für die Stiftungen; das Staatsgut ist so unverletzlich als jedes Privatvermögen.

2) Das Selbstsammeln des Zehnten soll keinen Maßstab geben da werde allenfalls die Zahl der Garben bestimmt, aber nicht der Kornertrag des Zehnten,

denn die Garben geben einen verschiedenen Ertrag an Körnern. Auf jeden Fall gebe es keine Kontrolle mit dem ganzen Körnerertrag der Flur. Es könnten schon ausgerüttelte Garben als Zehnt gegeben werden, und dann werde der Betrüger für seinen Betrug noch belohnt. Ferner fragt der Hr. Koreferent, wie es sey, wenn aus Konvenienz oder zufällig sehr gutes Ackerland mehrere Jahre als Grasboden gelegen, und später wieder als Ackerland benutzt werde, da werde der Zehntpflichtige vervortheilt, da vor- und nachher der Zehnt mehr ertrage.

Alles dieses beweiset gegen das Gesetz nichts. Wenn keine Aufzeichnungen über den Körnerertrag vorhanden sind, und sich die Betheiligten über das Ergebniß der Aufzeichnungen der Garben nicht vereinigen können, so fehlt die gefoderte Nachweisung des Zehntertrages, und es muß also verfahren werden, wie das Gesetz für diesen Fall vorschreibt.

Der Fall, daß der Zehnthold die Garben in der Scheuer auswirft, gehört unter die seltensten. Wenn dieses aber vorkommt, so ist immer der Sammler dabei. Daher ist es nicht denkbar, daß ein Zehntpflichtiger ausgerüttelte Garben gebe. Ueberhaupt wird hier dem Bauer oft ohne allen Grund Betrug zur Last gelegt, damit man ja nicht zu der Ueberzeugung von der mißlichen Lage des Bauern gezwungen werde. Und endlich kann dem Zehntpflichtigen Betrug nachgewiesen werden, so wird natürlich der bisherige Ertrag der Fixirung nicht zu Grund gelegt. Ganz derselbe Fall wird in dem zuletzt genannten Falle eintreten.

Im Ganzen berühren alle diese Einwendungen das Gesetz nicht, es ist alles dieses nur Kasuistik, welche nicht in das Gesetz gehört; und auf der anderen Seite sind die Zehntherrn so nachsichtig und unachtsam auf ihre Rechte nicht, daß sie sich so gutwillig von den

Zehntpflichtigen hintergehen und um ihren gebührenden Theil bringen lassen.

3) Auch die Aufzeichnung in den folgenden Jahren leiste nichts; die Anzahl der Jahre, die diese Aufzeichnung dauern solle, sey nicht bestimmt; eine genaue Aufzeichnung sey nur hinsichtlich der Garbenzahl, nicht hinsichtlich des Getreides möglich, letzteres sey entweder gar nicht oder nur mit großen Kosten möglich; die zufällig mindere oder größere Fruchtbarkeit der Jahre könne den Zehntherrn oder Zehntholden beschädigen; die Aufschiebung der Zehntfixation auf 9 bis 12 Jahre sey der Kultur nachtheilig, und daher sey das angegebene Mittel für den Zweck nicht geeignet. Daraus gehe hervor, daß die Bestimmungen über die Thatsachen, welche der Fixation zu Grund gelegt werden sollen, weder im Prinzipe noch in der Ausführung der Anfoderungen an ein gerechtes und umsichtiges Gesetz entsprächen.

Hierauf muß bemerkt werden, daß die gesetzliche Vorschrift nur für den Fall in Antrag gebracht ist, wenn unter den Betheiligten ein Uebereinkommen nicht statt findet. Wenn diese die Fixation aus besondern Gründen dringend wünschen, so wird es an dieser Uebereinkunft nicht fehlen. Ist aber dieses der Fall nicht, so muß doch, soll nicht reine Willkühr an die Stelle des Rechtes treten, der Zehntertrag ausgemittelt werden. Daß hiezu eine Aufzeichnung nicht geeignet sey, ist eine ganz unbegründete Behauptung. Jeder Bauer aus den Gemeinden, welche den Zehnt ihrer eigenen Flur pachten, weis, wie man es anfangen muß, um nicht nur den Ertrag des Zehnten an Garben, sondern auch an Körnern mit Genauigkeit auszumitteln, und dieses Verfahren ist nichts weniger als kostspielig. — Daß die Jahre der nothwendigen Aufzeichnung nicht bestimmt vorgeschrieben seyen, ist falsch. Denn das Gesetz spricht bestimmt aus, daß der Fixation ein zwölfjähriger Ertrag zu Grund gelegt werden soll. Die Aufzeichnung

muß also so viele Jahre lang geschehen, als von wie vielen Jahren die Aufzeichnungen oder Nachweise fehlen. Fehlen sie von allen, so muß die Sammlung und Aufzeichnung die folgenden 12 Jahre geschehen. Es mag seyn, daß dieses Manchem lästig ist, allein da ist nicht zu helfen, eine gerechte Base muß vorhanden seyn, und wo sie fehlt, muß sie geschaffen werden. Wer damit sich nicht begnügen will, mag sich vergleichen. Uebrigens wird in der Praxis von dem Mangel solcher Nachweisungen von Zehnterträgnissen wenig zu fürchten seyn. Denn die meisten Zehntherrn werden diesen Ertrag von Jahr zu Jahr aufgezeichnet haben; so wie jeder nur einigermassen ordentliche Haushälter.

Zur Nr. 2. des §. 37 hat der Hr. Koreferent noch wichtigere Bedenken. Er behauptet, daß der in dieser Nummer aufgestellte willkührliche Durchschnitt vielen hundert Familien ihre Eigenthumsrechte ohne hinreichende Entschädigung entziehe. Für diese schwere Behauptung stellt er folgende Beweise auf:

1) Vorerst werde ausgesprochen, daß für Fruchtzehnt die Abgabe nur in Körnern bestehe, sonach für Stroh keine Entschädigung geleistet werde. Diese Behauptung führt er nun in seinem Gutachten von Seite 157 — 163 sehr umständlich aus, und zwar durch alle denkbaren Fälle.

Schade ist es um die viele Mühe, denn hier fechtet der Hr. Koreferent mit einem Gebilde seiner Einbildungskraft. Wenn der Entwurf sagt: die festzusetzende ständige Abgabe hat dem zwölfjährigen Durchschnittsertrage gleich zu kommen, und soll bei Fruchtzehnten nur in Körnern den Ersatz gewähren; — wo steht denn auch nur ein Wort davon, daß für das Stroh, wenn der Zehntertrag ein solches lieferte, keine Entschädigung gegeben werde? Dürfte man es Jemanden verübeln, wenn er in einer solchen Behauptung vor einem Manne, welcher den Gesetzesentwurf, über welchen er so viel

geschrieben hat, doch wohl studirt haben muß, für mehr als ein bloßes Versehen halten wollte? — Der Gesetzes-Entwurf will für den ganzen Rohertrag des Zehnten Entschädigung gegeben wissen; dieses ist der erste Satz: er will für den Fruchtzehnt diese Entschädigung in einer ständigen Abgabe an Körnern, für den Schmal- und Blutzehnt aber in Geld gegeben wissen. Endlich treten diese Bestimmungen nur ein, wenn die Betheiligten wegen der Fixirung unter sich nicht durch Uebereinkunft etwas anderes festsetzen. Wenn also Stroh, wenn Geld, wenn irgend ein anderes Produkt der Landwirthschaft in den Rohertrag des Zehnten gehört, so muß es in Rechnung kommen; nur wird die Entschädigung als das Resultat der Berechnung in Körnern gegeben. Dieses wenige mag auf die weitläufige Ausführung, wodurch der wahre Standpunkt der Sache nur verdreht wird, genügen.

2) Die Entschädigung durch eine Geldabgabe für den Schmalzehnten findet Hr. Koreferent nicht angemessen, nur Fixirung des Unbestimmten fodere der Zweck des Gesetzes. Die Geldabgabe möge dem Staate angenehmer seyn, aber sie sey nicht immer zum Vortheil des Zehntholden, welcher erst seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse veräußern müsse, um das Geld aufzubringen. Auch für den Zehntherrn seyen die Naturalreichnisse oft angenehmer als das Geld, und auch einträglicher, da die Preise dieser Gegenstände in den vorigen Jahren geringer gewesen seyen, als sie in Zukunft seyn würden.

Auf alles dieses ist zu bemerken, daß hier der Fall einer mangelnden freien Uebereinkunft vorausgesetzt ist. Wenn die Betheiligten sich über einen andern Maßstab und über eine andere Entschädigungsart vereinigen wollen, so hindert sie das Gesetz nicht. Wenn aber eine Vereinigung nicht eintritt, so bleibt dem Gesetze nichts anders übrig, als einen Geldzins als Entschädigung

aufzustellen. Denn darauf, daß dieselben Naturalien, wie bisher, gebaut werden, darf eben darum nicht gerechnet werden, weil vom Gesetze eine höhere Kultur gefodert wird, und daher bei Feststellung einer Natural-Abgabe der Fall über kurz oder lang eintreten könnte, daß der Zehntholde diese Naturalien nicht mehr baut, und also kaufen muß; und daß der Zehntherr nicht weis, was er mit diesen Naturalien anfangen soll. Nicht für den Augenblick, auch für die Zukunft muß das Gesetz Vorsorge treffen. Daher konnte nur eine Geldabgabe für den gegebenen Fall festgesetzt werden. Diese ist für den Zehntherrn angenehm, weil er auf diese Art Geld und Getreid erhält; und für den Zehntholden nicht lästig oder hindernd, weil er durch bestimmte Naturalabgaben an Schmalzehnt in jeder Art von Kultur nicht gehindert ist.

3) Mit der Veränderung des Blutzehnten ist Hr. Koreferent einverstanden, nur wünscht er die Aenderung, daß die substituirte Abgabe statt in Geld allenfalls in Getreid verwandelt werden möge. —

Hierauf dient das zur vorigen Nummer Gesagte zur Antwort. Die Gesetzgebung muß sich hüten, nicht zu viele Getreidabgaben festzustellen, und dadurch indirekt zu einen zu großen Getreidbau zu führen. Bei einer höhern Kultur muß weniger Feld zum Getreide, mehr zu Handels- und Futterkräutern verwendet werden; und hiezu wirkt auch indirekt das Abgabensystem. Daher ist es weise, daß Getreidabgaben nur auf Getreidbau, dagegen auf die Erzeugung anderer Gegenstände Geld als Abgabe gelegt werde.

Gegen Nr. 3 findet derselbe den Anstand, daß die Zehntverpachtungsgelder nicht in Ansatz gebracht werden sollen. Auch diese seyen ein Theil des Rohertrages, und sollten daher in Anschlag gebracht werden.

Hier ist nicht von Verpachtungs-Geldern, sondern viel bestimmter von Verpachtungsgebüh-

ren, einer Art von Sporteln die Rede. Wäre es nicht widersinnig, auch noch nach der Fixirung solche Sporteln und Gebühren zu fodern, nachdem eine Verpachtung ganz und gar wegfällt? Die Zehntherrn sollen nichts verlieren, die Zehntholden, was sie bisher gaben, auch ferner geben; darum ist der Rohertrag als das Maß der fixirten Abgabe angenommen, und damit gewinnt der Zehntherr offenbar. Allein Gebühren, welche nicht vom Zehnte und als solcher gegeben wurden, können nicht in Ansatz gebracht werden, wenn die Veranlassung, aus welcher sie hervorgingen, nicht mehr besteht. Dieser geringe Vortheil darf doch wohl den Zehntholden vergönnt werden. Der Zehntherr erhält ja, wenn er den Zehnt sammeln läßt, diese Gebühren auch nicht.

Ferner wird erinnert, daß manche Kondecimatoren die Verbindlichkeit gehabt hätten, das Zehntmahl zu halten; und gefragt, ob ihnen diese Verbindlichkeit ohne allen Entgelt nachgelassen werden sollte? — Ich *glaube*, da diese Frage nur ein Verhältniß zwischen den Zehntherrn berührt, und auf die Fixation und die Zwecke der Kultur keinen Einfluß hat, so habe der Gesetzentwurf diese Frage gar nicht zu lösen. Die Kondecimatoren, welche an diesen Gastmahlen ein Interesse haben, mögen dieses unter sich ausmachen, auch allenfalls darüber streiten, ob dieses Mahl fernerhin gegeben werden müsse, oder welche Entschädigungen einer dem andern zu geben habe. Genug, die Zehntholden erhalten hievon nach dem Gesetze nichts mehr.

Die Nr. 4 wird als zweckmäßig anerkannt; jedoch werden viele Bedenken mit einer wichtigen Miene vorgetragen.

1) Es wird gefragt, wie es mit dem Novalzehnt zu halten sey, wenn eine Vereinigung beider Theile über die Zehntfixirung nicht zu Stande kommt, ob er in Natur zu geben sey? Wie es gehalten werden solle, wenn ein Landwirth den Zehnt von seinem ganzen

Gute nicht, aber auf einem einzelnen kultivirten oder öden Grund fixiren wolle. Partialfixirungen seyen schon durch die Verordnung vom 8. Febr. 1825 gestattet gewesen.

Was soll man von solchen Fragen halten? Kann denn nach dem Gesetzesentwurfe von Allem dem noch die Rede seyn? Berechtigter und Pflichtiger, Jeder hat das Recht, die Fixirung zu verlangen. Partialfixirungen, welche in der Verordnung vom 8. Febr. 1825 vorgesehen werden mußten, weil alles der freien Uebereinkunft überlassen worden war, fallen nun nach dem neuen Gesetze hinweg. Wenn eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so geht es auf Verlangen des einen oder andern Theils an die Fixirung nach dem Gesetze, und hiermit sind die aufgeworfenen Fragen von selbst beantwortet. Wollte das Gesetz noch Partialfixirungen gestatten, so würde es gegen seine eignen Zwecke handeln, also inkonsequent seyn.

2) Die Verordnung vom 8. Febr. 1825 habe schon ausgesprochen, daß das Aerar sich mit der Fixirung aller Ansprüche auf den Zehnt von künftigen Neugereuten begebe. Sie habe aber die sehr nothwendige Vorschrift beigesetzt, daß in Ansetzung der bereits kultivirten Gründe, die Zehntfixirung vorbehalten werde, wenn diese Gründe in die Zehntbarkeit eintreten. Dieses sey im Entwurfe weggelassen, und der Zehntherr erhalte nun davon nichts.

Allerdings ist dieses wahr, und doch ist der Entwurf ohne diese Bestimmung eben so konsequent und richtig, als es jene Verordnung war. In jener Verordnung war von einem Zwange zur Fixirung keine Rede, konnte keine seyn, eben weil sie kein Gesetz war. Daher mußte das Aerar zur Realisirung seiner wohlthätigen Absichten sich mit einzelnen Fixirungen begnügen, und konnte nichts aufgeben, was allenfalls ein Sporn zur Vornahme einer allgemeinen Fixirung werden konnte.

Nun aber, wo die Fixirung zwangsweise gefodert werden kann, hätte der genannte Vorbehalt keinen Sinn und keine Bedeutung mehr; und wäre mit dem aufgestellten Prinzip der Entschädigung im Widerspruch. Mit einer dem bisherigen Rohertrag gleichkommenden Abgabe ist der Zehntherr vollkommen entschädiget, und daher muß der Zehnt von Neugereuten ganz wegfallen. Hätte das Gesetz die angeführte Beschränkung beibehalten, so würde hiermit mehr, als der bisherige Rohertrag gefodert, was widersprechend wäre. Darum war der Hr. Koreferent schon mit der Nr. 1 dieses §. nicht einverstanden, und foderte ein anderes Prinzip, nämlich volle Entschädigung für das bisherige Recht, womit er dann die Ansprüche auf den Zehnt von den neugereuten Gründen erhalten hätte.

Allein dieses Prinzip würde die ganze Ausführbarkeit des Gesetzes zerstören, und alles verwirren. Das Recht ist keine gegebene Thatsache; das Recht ist auch nicht dasjenige, was aufgegeben werden soll. Vermöge seines Rechtes auf den Zehnt erhält der Zehntherr die fixirte Abgabe. Wenn man das Recht auf die Erhebung des Naturalzehnten von Allem, was auf dem zehntbaren Grunde erzeugt wird, vorbehalten will, so wird man niemalen zu einem festen Punkte kommen; alle Hindernisse, welche der Zehnt für die Kultur schafft, werden erhalten, aller Zweck des Gesetzes wird zerstört. Der Hr. Koreferent erinnere sich doch, was er bei Gelegenheit des Blutzehntes sagte, daß der Zehntherr kein Recht habe auf das zehnfach mehr werthe Merinos-Schaaf, daß er kein Recht habe auf den Zehnt von der durch Stallfütterung um das Dreifache vermehrten Heerde. Wenn das Prinzip hier keine Anwendung findet, so findet es sie gar nicht, denn der einfache Bauer ist gerade so gut, als der zur Schaafhaltung berechtigte Gutsherr. Mit dem vergüteten Rohertrag erhält der Gutsherr, was er bisher erhielt, und da nur ein Durch-

schnitt von 12 Jahren angenommen ist, sogar viele Früchte einer höhern Kultur, wofür bekanntlich in der neuesten Zeit in Bayern Vieles gethan worden ist; und der Zehntholde giebt, was er bisher gab, und erhält die Früchte seines künftigen Fleißes gesichert.

Vielleicht mit mehr Grund könnte man die Entschädigung nach dem Rohertrage anfechten, und darin einen zu großen Vortheil für den Zehntherrn finden. Es wird nicht geschehen, weil die Zehntpflichtigen verständig gewesen sind, sich mit der Sicherung ihres künftigen Fleißes zu begnügen.

Auch hinsichtlich der Nr. 5 werden Bedenken erhoben. Es wird gefragt, welches die Natur eines Getreidzinses sey? Diese seyen nach den verschiedenen Gesetzgebungen verschieden. Es müsse daher entweder ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vorausgehen, oder in diesem Gesetze das Verhältniß bestimmt werden.

Wenn auch die Verhältnisse der Getreidzinse nach den verschiedenen im Lande bestehenden Gesetzgebungen verschieden sind, was jedoch in der Hauptsache der Fall nicht ist, so sind dieselben doch nirgends unbestimmt.

1) Die Zeit der Ablieferung soll festgestellt werden. — Dieses ist ganz unnöthig; denn in keiner Gesetzgebung fehlt es an einer Bestimmung hierüber.

2) Die Voraussetzungen sollen angegeben werden, unter welchen Nachlässe statt finden. — Nachlässe können gar nicht statt finden. Darum wird der Rohertrag von 12 Jahren ausgemittelt; in dieser Zeit fallen auch schlechte Jahre ein; die Voraussetzungen für Nachlässe sind also schon in der Berechnung der Abgabe eingerechnet, und es können hiernach Nachlässe gar nicht statt finden, diejenigen ausgenommen, welche in Folge der allgemeinen Bestimmungen über Nachlässe vermöge der im Budget bewilligten Nachlässe gestattet werden können.

3) Es wird gefragt, wie die Rückstände zu beweisen, oder wenigstens so zu konstatiren seyen, daß sie

in das Hypothekenbuch eingetragen werden können? — Diese Frage ist sehr eigen. Nachdem die Abgabe als ein Getreidzins erklärt ist, so werden die Rückstände gerade so, wie bei den übrigen Getreidzinsen festgesetzt.

4) In Ansehung der Priorität glaubt der Hr. Koreferent, daß für das dem Zehntherrn zustehende Recht, den Zehnt vom Felde zu nehmen, dieser Abgabe ein größerer Vorzug eingeräumt werden dürfte. —

Ich glaube die Grundherrn dürften sich auch zu dieser Bestimmung Glück wünschen, indem ihre Lage offenbar sehr verbessert wird. Der Vorzug der grundherrlichen Abgaben ist ein sehr großer, welcher gewiß die höchste Sicherheit gewährt. Sobald die Abgabe fixirt ist, kann von einem Separationsrechte keine Rede mehr seyn. Dagegen sind damit alle Gefahren entfernt, welche den Zehntherrn aus den Zehntverpachtungen hervorgehen.

5) Die Rechte gegen säumige Pflichtige betreffend, glaubt der Koreferent, daß für den Zehntherrn nicht gehörig gesorgt sey. Bisher habe er den Zehnt sogleich auf dem Felde erhoben, nun müsse er wegen der Abgabe klagen; wie sey es nun, wenn der Rentbeamte dem Grundherrn mit der Execution zuvorkomme, wie verhalte es sich mit den Gerichtskosten? Von dem Verhältniß der Nutznießer, Lehen- und Fideikommißbesitzer, und der Frage, welcher Genehmigung diese Fixationsverhandlungen unterliegen, sey ganz Umgang genommen. — Alle diese Bedenken geben keine Ursache zu Besorgnissen. Der Zehntherr, welcher zugleich Gerichtsherr ist, hat auch hinsichtlich der substituirten Abgabe das Exekutionsrecht, den übrigen ist durch das Gesetz die prompteste Justiz zugesichert. — Mußten denn die Zehntherrn, wenn ihnen der Zehnt verweigert wurde, nicht auch die Justiz angehen? und haben sie nicht durch die Fixation das Recht der höchsten Liquidität ihres Gefälles erhalten? Was schadet

es denn, wenn der Rentbeamte dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit der Exekution zuvorkömmt? Bei einer verbesserten Exekutionsordnung, wie sie zu erwarten ist, muß dem Zehntherrn sein Recht doch sicher werden. — Wegen den Klagkösten in einem solchen Falle kann die Frage nicht streitig seyn; bei der Liquidität des Gefälles muß der Ersatz der Gerichtskosten von den Säumigen geleistet werden. — Einer Bestimmung über die Verhältnisse der Nutznießer, Lehen- und Fideikommißbesitzer, und über Genehmigungen der Fixationsverhandlungen bedarf es nicht. Das Gesetz hat den Maßstab festgestellt, und nun tritt entweder Uebereinkunft ein, oder Fixation durch die gesetzlich aufgestellten Behörden. Im ersten Falle wird hinsichtlich dieser Uebereinkunft wie im Falle eines andern Vergleichs über den Gegenstand des Nießbrauchs, oder die Substanz des Lehens oder Fideikommisses verfahren; hierüber ist es nicht nöthig, etwas im Gesetze auszusprechen. Wird hingegen im prozessualischen Wege die Fixation festgestellt, so treten auch hier die allgemeinen Vorschriften für die Prozeßführung ein, und die Behörden werden wissen, was sie zu fodern haben. Da hier nichts Eigenthümliches eintritt, so wäre es die unnützeste Ueberladung des Gesetzes, in demselben über diese bereits entschiedenen Fragen, eine Entscheidung aufzunehmen.

Durch diese Erörterungen dürfte der Beweis geliefert seyn, daß alle erhobene Bedenken nicht geeignet seyen, eine Unvollständigkeit oder Unbestimmtheit oder Ungerechtigkeit im Gesetze nachzuweisen, und daß dieser hier in Frage stehende Paragraph des Kulturgesetzes vollkommen geeignet sey, aller gerechten Anforderungen der Betheiligten Genüge zu leisten.

Alles, was der Hr. Korreferent weiter aufführt, bedarf einer weitern Widerlegung nicht, weil es keine

bestimmten Anträge in Bezug auf den Gesetzesentwurf enthält.

Nun läßt sich der vom Ausschusse in Antrag gebrachte und modificirte §. 37 unter Bezug auf die vorstehende Beurtheilung mit wen:gen Worten prüfen.

Bei jedem einzelnen Satze sollen sogleich die Bemerkungen beigesetzt werden,

§. 37. der Redaktion des Ausschusses.

Bei Zehnten soll

a) die festzusetzende ständige Abgabe dem Zehntherrn volle Entschädigung für den Werth seines bisherigen Rechtes nach dem Kulturzustande des zehntbaren Grundes zur Zeit der Fixation gewähren.

Dieser Satz ist als ein größtentheils theoretischer, und demnach gewissermaßen unrichtiger Satz im Gesetze nicht zu brauchen.

1) Das bisherige wirkliche Erträgniß ist der vorzüglichste Anhaltspunkt bei Bestimmung jener Abgabe.

Ein gleichfalls unrichtiger Satz, weil der Ertrag nicht bloß Anhaltspunkt, sondern entscheidende Norm ist; übrigens ist der Satz überflüssig, weil erst die folgenden Anordnungen angeben, wie der Ertrag ermittelt und für die Bestimmung der Abgabe angewendet werden soll.

a) Zu diesem Ende ist, wo möglich, der Rohertrag, welcher in den vorhergehenden 9 Jahren durch Verpachtung oder Selbstsammlung erzielt wurde, herzustellen.

Offenbar sind 9 Jahre zu wenig, weil da nicht die erforderliche Zahl guter und schlechter Jahre zusammentrifft.

b) Es ist jedoch der Beweis, durch was immer für Befehle z. B. Schätzungen, Steuerkataster-Extrakte, Vergleichung mit andern zehntbaren

Gründen, besondere Aufzeichnungen in einzelnen Jahren u. dgl. zulässig, daß dieser Rohertrag dem wirklichen Werthe des Zehnts nach dem örtlichen Kulturzustande nicht entspreche, und hier nach eine von dem Resultate jenes Rohertrages abweichende Abgabe festzusetzen.

Dieß hieße recht methodisch alle Zehntfixirungen in die langwierigsten Prozesse verwickeln, welche doch am Ende nicht anders gelöst werden können, als durch eine veranstaltete Selbstsammlung des Zehnten. Die genannten Schätzungen und Vergleichungen sind, wie jeder Sachkenner weiß, ganz unpraktisch. Es wird sich auf das oben zu 1) Gesagte bezogen.

c) Dem Zehntholden gebührt wegen Uebernahme jener Lasten und Arbeiten, welche früher den Zehntherrn trafen, als Ausdreschen der Früchte u. dgl., eine Entschädigung, die in einem angemessenen Antheil des ausgemittelten Rohertrags bestehen soll.

Unter was immer für Verhältnissen darf beim Getreidzehnt, kein Zehnthold hiefür mehr ansprechen, als das Stroh, und keinen Zehntholden dafür weniger als die Hälfte des Strohes berechnet werden.

Auf diese Generosität macht der Zehnthold nirgends Anspruch. Wenn die Zehntabgabe fixirt ist, so fodert derselbe dafür, daß er nun den Zehnt selbst ausdrischt, keine Entschädigung. Die so übernommene Arbeit ist auch für den Zehntholden viel zu unbedeutend. Der Zehntpächter verlangt ja auch für diese Arbeiten keine besondere Entschädigung. So würde unter der Hand aus dem Rohertrag ein Nettoertrag, und hiermit wäre das ganze Prinzip verrückt.

2) Der Zehntherr, dem Zehntscharwerksfuhren zustehen, ist bei Fixirung des Zehntes, wenn er sich nicht mit den Scharwerkspflichtigen auf

andere Weise gütlich vereinigen konnte, berechtiget, sein Scharwerksrecht den Zehntpflichtigen abzutreten, welcher ihm dafür einen angemessenen Theil jene Zehnterträgnisse zu überlassen hat, die er für die Kosten (Nr. 2.) ansprechen darf. Ihm kann auch im Fall der Nichtvereinigung mit dem Zehntfrohnpflichtigen die Zehntfrohn übertragen werden.

Der Entwurf hat die Sache nach einer größern Ansicht ganz praktisch gegriffen, und hat über die Zehntfrohnen ganz geschwiegen. Entweder ist der Zehnthold zugleich der Zehntfrohnpflichtige, dann gleicht sich die Sache von selbst aus, mit der Fixirung hören diese überflüssig gewordenen Scharwerke auf, der Bauer muß nun die Frucht, welche er vorher in die Zehntscheuern des Zehntherrn führen mußte, in seine eigene führen, und hat die Getreideabgabe dafür dem Zehntherrn zu liefern. Wozu die hier angetragenen vielen Hin- und Herrechnungen? dadurch wird ein an und für sich höchst einfaches Geschäft nur verworren. — Sind die Zehntfrohnpflichtigen andere als die Zehntholden, so gehört diese Frage nicht hieher.

3) Die festzusetzende ständige Abgabe besteht in Naturalreichnissen derselben Gattung, wie der bisherige Zehnt.
   a) Etwaige Strohreichnisse sind dem Gewichte nach zu bestimmen.
   b) Blutzehnt wird in eine Geld- oder Getreidabgabe umgewandelt.

Hierüber kann ich mich ganz kurz auf das oben ad Nr. 2 Gesagte berufen.

4) Mit der Fixirung des Zehnts fällt jeder Anspruch auf Zehnten von Neugereuten weg.
   In Ansehung der bereits kultivirten Gründe, welche in Gemäßheit der bisherigen Gesetze nach Verlauf einer bestimmten Zeit zehntpflich-

tig werden, tritt die auszumittelnde fixe Abgabe nach Verfluß dieser Zeit ein.

In Beziehung auf diesen Satz wird entscheidend seyn, was oben ad Nr. 4 gesagt wurde.

5) Die fixirte Naturalabgabe nimmt die Natur eines Bodenzinses mit den im Hypothekengesetze §. 12. Nr. 4 und in der Prioritätsordnung §. 12 Nr. 7. b. §. 25. Nr. 1. festgesetzten Vorzügen und unter folgenden Bestimmungen an.

a) Dieselbe ist bis 11. Nov. zu entrichten, und zwar

b) in marktmäßiger Güte;

c) an einen vom Zehntherrn zu bestimmenden Ort zu liefern, welcher in keinem Falle über zwei Meilen vom Zehntpflichtigen entfernt seyn darf.

d) Bei Schauer hat der Zehntbold Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Nachlaß, wogegen Schauerjahre in die Berechnung des bisherigen Rohertrags (Nr. 2. a.) nicht auszunehmen sind.

e) Wenn der Pflichtige bis Martini seine Schuldigkeit nicht entrichtet hat, steht dem Zehntherrn das Recht der Pfändung unter nachfolgenden Bestimmungen zu.

Wie bereits oben nachgewiesen wurde, ist alles, was hier mehr steht, als im Entwurfe enthalten ist, entweder unrichtig oder überflüssig. Das Berufen auf das Hypothekengesetz und die Prioritätsordnung, so wie die Sätze Lit. a. b. c. sind ganz unnöthig. Der Entwurf drückt dieses vollkommen mit den wenigen Worten aus, die Abgabe nimmt die Natur eines Getreidzinses an. Die Lit. d. ist falsch. Denn Durchschnittsver-

trag und Nachlaß sind widersprechende Gegenstände. Die Lit. e. ist ein Uebergangssatz, und also überflüßig.

6) Dieses Pfändungsrecht

a) ist auf den laufenden Jahrgang und auf die in den Scheuern und auf den Getreidekästen befindlichen Vorräthe beschränkt.

b) Wenn diese Vorräthe nicht mehr zur Befriedigung des Zehntherrn vorhanden seyn sollten, darf dasselbe auch in der nachfolgenden Erndte ausgeübt werden.

c) Das zehntherrliche Pfändungsrecht hat den Vorzug vor dem grundherrlichen, rentamtlichen und vor jeder Auspfändung gegen Schulden.

d) Der Zehntherr oder dessen Bevollmächtigter kann das Pfändungsrecht nur in Begleitung des Gemeindevorstehers oder eines von diesen dazu abzuordnenden Gemeindegliedes ausüben.

e) Die Kosten, insbesondere auch die Entschädigung des Gemeindevorstehers, fallen dem Säumigen zur Last.

Jeder Zehntherr kann für jeden einzelnen Fall auf sein Pfändungsrecht entsagen, und sich klagbar an den kompetenten Richter wenden, welcher die strake Exekution gegen den Säumigen zu verfügen hat.

Auch von diesen Sätzen ist nicht ein einziger zu brauchen; sie sind in der Allgemeinheit, wie sie hier sehen, verfassungswidrig. Das Exekutionsrecht ist ein Annexum der Grundbarkeit, daher ist es nur den Gerichten, und andern Behörden, welche eine Art von administrativer Gerichtsbarkeit ausüben, mit und in Folge dieser Gerichtsbarkeit verliehen. Die Verleihung von Gerichtsbarkeit an Privatpersonen ist aber verfassungsmäßig auf bestimmte Voraussetzungen beschränkt, welche hier ganz umgangen werden, welche aber verfassungsmäßig nicht umgangen werden können. Daher be-

schränkt der §. 49. des Entwurfs das Pfändungsrecht auf den bisherigen Gerichtsbarkeitsbesitz. Durch die Modification des Ausschusses, würden es auch Nichtadelige und solche erhalten, welche keine Gerichtsbarkeit besitzen, was offenbar verfassungswidrig ist. — Uebrigens ist gar kein vernünftiger Grund denkbar, warum wegen der fixirten Abgabe die Execution nur auf des Schuldners Getreidevorräthe beschränkt seyn soll. Dem Zehentherrn würde auch wenig damit gedient seyn, wenn er mit der Erhebung dieser Abgabe bis zur nächsten Erndte warten müßte, und bösartige Schuldner würden hiermit Gelegenheit erhalten, die Zehntherrn recht lange mit ihren Forderungen hinzuhalten. Solche fein ausgedachte Bestimmungen sind nicht immer praktisch.

7) Die Fixirung der bereits bestehenden Berg- Hopfen- und Weinzehnten bleibt vor der Hand lediglich der wechselseitigen Uebereinkunft überlassen. Jeder Grundbesitzer, der einen Wein- oder Hopfengarten anlegen will, hat auch, wenn nicht Zehntfixation von seinen sämmtlichen Gründen eintritt, das Recht zu verlangen, daß der Zehnt von dem zu dieser Kultur bestimmten Grundstück nach seinem bisherigen Kulturverhältnisse, und wenn dasselbe bisher nicht kultivirt war, auch gänzliche Zehentfreiheit nach dem bisherigen Gesetze nicht Statt findet, nach dem beim Anbau mit Getreide unter Beibehaltung des örtlichen Fruchtwechsels zu erwartenden Ertrag fixirt werde.

Ich möchte wissen, wie diese Bestimmung mit dem §. 36. und mit den übrigen Bestimmungen dieses §. in Einklang und in Konsequenz gebracht werden solle. Warum soll denn bei Berg- Hopfen- und Weinzehnten eine gezwungene Fixirung nicht Statt finden? davon ist kein Grund denkbar. Eben so wenig ist der letzte Satz mit dem vorigen in Einklang. Dieses sind die Folgen einer

Kasuistik, womit man Gesetze nur verwirrt. Mit aller dieser Kasuistik würde am Ende doch Niemand wissen, wie eine Zehntfixirung von einem bisher ungebauten Grunde nach dem Rohertrage ausgemittelt werden soll.

8) Die Zehntfixationsverhandlungen der Kommunen und Stiftungen, einschlüssig der Pfarreien, sind der betreffenden Curatel, die der Fideikommiß- und Lehenbesitzer, dem Lehenhofe und den Appellationsgerichten zur Genehmigung vorzulegen.

a) Bei Lehen- und Fideikommiß-Gütern ist die Erinnerung des nächsten Agnaten beizulegen; sollte er damit säumig seyn, so kann er dazu durch das Gericht unter einem peremtorischen Termin von 30 Tagen aufgefordert werden.

b) die gerichtliche oder lehnherrliche Genehmigung darf in der Regel nicht versagt werden, wenn bei Hopfen- und Weinzehnten in Geld, eine dem Reinertrage nach zwanzigjährigen Durchschnitt entsprechende Geldabgabe, und bei Getraidzehnten die ausgemittelte Getraid-Abgabe mit Wegrechnung alles Strohes für Ausdreschen und sonstige Kosten festgesetzt werden.

c) Der Zehntholb, dessen Grundstück einem grund- oder lehenherrlichen Nexus unterworfen ist, bedarf zur Fixationsverhandlung weder eines Konsenses, noch einer nachträglichen Genehmigung des Grund- oder Lehenherrn.

Auch hierauf ist das Erforderliche bereits oben ad Nr. 5. bemerkt und hiernach erscheint dieser ganze Satz überflüssig.

Als Resultat dieser Beurtheilung des §. 37. des Gesetzentwurfes und der vom Ausschusse beantragten Modifikationen desselben ergibt sich, daß diese Bestimmung des Entwurfes allen Forderungen der Gerechtig-

keit, der Kultur und der Legislation vollkommen entspreche und daß die vorgeschlagenen Modifikationen nicht nur alle Einheit und Konsequenz im Gesetze stören, sondern auch, daß sie ganz unpraktisch sind, und sich selbst mit der strengen Gerechtigkeit nicht vertragen.

Es handelt sich hier um Bestimmungen, welche auf das National-Vermögen, auf des ganzen Landes Beste einen sehr wesentlichen Einfluß haben. Jede Rücksicht auf Personen ist hier untergeordnet, nur die Wahrheit muß hervorgehoben werden, und das Recht; und ganz besonders ist es die Aufgabe der Presse, die Rechte und Interessen desjenigen Theils des Volkes zu vertreten, welcher nicht immer und überall Vertreter findet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Des bayerischen Volkes

Erwartungen

von

dem Landtage im Jahre 1831.

In zwanglosen Heften abgehandelt.

Erstes Heft.

Die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten.

V. d. Erw.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des bayerischen Volkes Erwartungen von dem Landtage im Jahre 1831

Bd.: 4

München 1831

Bavar. 4873 i-1/4

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387288-3